

Niedersächsisches
Umweltministerium

Kommission der
Niedersächsischen
Landesregierung

Umweltpolitik im Europäischen Wettbewerb

(5. Regierungskommission)

Abschlussbericht des Arbeitskreises "Bodenschutzstrategie der EU"



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zusammenfassung

1.	Einleitung	3
2.	Aufgaben und Ziele	4
3.	Vorgehensweise	5
4.	Das Vorgehen der Europäischen Kommission zur Vorbereitung einer Europäischen Bodenschutzstrategie	6
5.	Internetkonsultation	7
6.	Bestehende Regelungen und mögliche Maßnahmen der EG im Rahmen einer Bodenschutzstrategie	7
6.1	Themenbereich Bodenmonitoring	7
	6.1.1 Bestehende Regelungen	
	6.1.2 Defizite und mögliche Maßnahmen (Mehrheitsauffassung)	
	6.1.3 Nicht verabschiedeter Empfehlungsentwurf	
6.2	Themenbereich Gefahrenabwehr, Altlasten	8
	6.2.1 Bestehende Regelungen	
	6.2.2 Defizite und mögliche Maßnahmen (Mehrheitsauffassung)	
	6.2.3 Nicht verabschiedeter Empfehlungsentwurf	
6.3	Themenbereich Flächeninanspruchnahme, Planung	10
	6.3.1 Bestehende Regelungen	
	6.3.2 Defizite und mögliche Maßnahmen (Mehrheitsauffassung)	
	6.3.3 Nicht verabschiedeter Empfehlungsentwurf	
6.4	Themenbereich Vorsorge vor Stoffeinträgen	11
	6.4.1 Derzeitige Regelungen	
	6.4.2 Defizite und mögliche Maßnahmen (Mehrheitsauffassung)	
	6.4.3 Nicht verabschiedeter Empfehlungsentwurf	
6.5	Themenbereich Bodenbewusstsein Und Bodenkommunikation	13
	6.5.1 Bestehende Regelungen	
	6.5.2 Defizite und mögliche Maßnahmen (Mehrheitsauffassung)	
	6.5.3 Nicht verabschiedeter Empfehlungsentwurf	
6.6	Themenbereich Naturschutz- und Wasserrecht	14
	6.6.1 Derzeitige Regelungen	
	6.6.2 Defizite und mögliche Maßnahmen	

	Seite
7. Die Europäische Bodenschutzstrategie	15
7.1 Überblick über die Bodenrahmenrichtlinie	15
7.2 Zusammenfassende Bewertung der Bodenrahmenrichtlinie durch den Arbeitskreis	16
7.3 Zusammenfassende Bewertung des Richtlinienentwurfes durch die Landesregierung	16
8. Anhänge	17
8.1 Internetkonsultation	17
8.2 Übersicht über Bodenschutzrelevante Regelungen in der Europäischen Umweltpolitik	31
8.3 Bodenrahmenrichtlinie	34
8.4 Positionspapier Bodenbewusstsein	49
8.5 Beschlüsse des Bundesrates vom 15. Dezember 2006 und 17. Februar 2007	53
8.6 Literaturverzeichnis	56
8.7 Mitgliederverzeichnis	57

Zusammenfassung

Im Jahr 2002 hat die Europäische Kommission die Mitteilung „Hin zu einer europäischen Bodenschutzstrategie“ vorgelegt (KOM (2002) 179 endg.). Auf dieser Grundlage hat die Kommission angekündigt, spätestens 2005 eine Europäische Bodenschutzstrategie zu erarbeiten, die einen umfassenderen und systematischeren Bodenschutz ermöglichen soll.

Aufgabe des Arbeitskreises 5 „Bodenschutzstrategie der EU“ war es, eine Positionierung zu möglichen Regelungen der Bodenschutzstrategie vorzunehmen. Der Arbeitskreis hat dazu insgesamt 14 Sitzungen abgehalten.

Entgegen früheren Ankündigungen der EU-Kommission wurde die Bodenschutzstrategie erst am 22.09.2006 veröffentlicht. Bis dahin konnte der Arbeitskreis lediglich auf Informationen im Zusammenhang mit den jahrelangen Vorarbeiten der Kommission, unter anderem der Internetkonsultation, und auf Vorträge von Kommissionsmitarbeitern außerhalb des Arbeitskreises zurückgreifen. Bis zur Veröffentlichung der Bodenschutzstrategie lag ein Schwerpunkt des Arbeitskreises darin, auf der Basis des fachlichen Diskussionsstandes für verschiedene bodenrelevante Themenfelder seine Erwartungen an eine EU-Strategie zu formulieren. Dabei wurde auch berücksichtigt, inwieweit andere, bereits bestehende Regelungen der EG zum Bodenschutz beitragen (siehe Kapitel 8.2 in den Anhängen).

Vom 28. Juli bis 29. September 2005 hat sich der Arbeitskreis an der Internetkonsultation der Europäischen Kommission zur thematischen Bodenschutzstrategie beteiligt und damit erste Empfehlungen zur Bodenschutzstrategie in die europäischen Gremien eingebracht (vergleiche Anhang 1).

Die Bodenschutzstrategie wurde erst zu einem Zeitpunkt veröffentlicht, zu dem der vorgegebene Zeitrahmen für die Arbeiten der 5. Regierungskommission nahezu ausgeschöpft war. Sie besteht aus drei Teilen:

- einer Mitteilung, in der die grundlegenden Prinzipien der gemeinsamen Bodenschutzpolitik dargestellt werden,
- einem Vorschlag für eine Boden-Rahmenrichtlinie und
- einer Folgenabschätzung.

Auf der Grundlage der zuvor formulierten Erwartungen an eine EU-Bodenschutzstrategie bewertete der Arbeitskreis in erster Linie den Entwurf für eine Boden-Rahmenrichtlinie inhaltlich und erarbeitete Empfehlungen dazu.

Das Thema „Förderung des Bodenbewusstseins“ besaß im Arbeitskreis einen hohen Stellenwert. Zur Erörterung der Defizite und Erarbeitung möglicher Lösungsansätze wurde eine Unterarbeitsgruppe „Entwicklung des Bodenbewusstseins“ eingerichtet.

Diese Arbeitsgruppe hat ein Positionspapier erarbeitet, das sowohl für das Land Niedersachsen als auch für die Europäische Union Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Bodenbewusstseins, zur Verbesserung der Bodenkommunikation und zur Berücksichtigung bodenkundlicher Inhalte in Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit ausspricht (siehe Kapitel 8.4 in den Anhängen).

Gegen Ende der Tätigkeit im Arbeitskreis zeigte sich, dass seitens der Wirtschaftsverbände und der Niedersächsischen Landesregierung gegenüber den Regelungsentwürfen der EG sehr weitreichende Vorbehalte bestanden.

Deshalb konnten die Empfehlungen, die noch in der 13. Sitzung des Arbeitskreises am 18. Januar 2007 im Konsens beraten wurden, letztlich nicht einvernehmlich verabschiedet werden. Die Wirtschaftsverbände distanzieren sich von allen Aussagen, die Vorschriften der EG zum nachsorgenden Bodenschutz betrafen (vergleiche Nr. 6.2.3). Die Landesregierung stimmte in der Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2007 für eine Beschlussempfehlung, in der eine Richtlinie der EG zum Bodenschutz vollständig abgelehnt wurde (vergleiche Nr. 7.3).

1. Einleitung

Zur Umsetzung ihrer abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen hat die Niedersächsische Landesregierung im Zeitraum von 1988 bis 2002 vier Regierungskommissionen zu dem Themenkreis „Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie Umweltmanagement und Kreislaufwirtschaft“ eingesetzt.

Vor dem Hintergrund der als außerordentlich erfolgreich bewerteten Arbeit dieser vier Kommissionen hat die Niedersächsische Landesregierung im April 2004 eine 5. Regierungskommission „Umweltpolitik im Europäischen Wettbewerb“ eingerichtet, die die Landesregierung zu Fragen der Kreislaufwirtschaft, Produktverantwortung, europäischer Chemikalien- und Bodenpolitik, sowie des Einsatzes ökonomischer Instrumente in der Umweltpolitik beraten und Empfehlungen an Politik und Wirtschaft erarbeiten soll. Die Arbeiten sollen bis Ende 2006 abgeschlossen sein.

Die 5. Regierungskommission hat zur Umsetzung ihres Auftrages folgende fünf Arbeitskreise (AK) eingerichtet:

- Ressourcenschonung bei Produkten und Leistungen – Aspekte Integrierter Produktpolitik
- Elektrogeräte und Produktverantwortung
- Entsorgung von Altfahrzeugen unter Berücksichtigung von Lebenszyklusanalysen
- Europäische Chemikalienpolitik
- Bodenschutzstrategie der EU.

Aus aktuellem Anlass wurde zusätzlich die Arbeitsgruppe „Ökonomische Instrumente“ zur Durchführung des Treibhausgasgesetzes (TEHG) eingerichtet.

In der Regierungskommission sowie in den Arbeitskreisen sind folgende gesellschaftlich relevanten Gruppierungen vertreten:

- Wirtschaft (Entsorgungswirtschaft, produzierende Wirtschaft, Handel)
- Gewerkschaften
- Wissenschaft
- Umweltverbände
- Kommunale Spitzenverbände
- Umweltbundesamt
- Deutsche Bundesstiftung Umwelt
- Fachverwaltungen.

2. Aufgaben und Ziele

Im Jahr 2002 hat die Europäische Kommission die Mitteilung „Hin zu einer europäischen Bodenschutzstrategie“ vorgelegt (KOM (2002) 179 endg). Mit dem Konzept widmet die EU erstmalig ein Dokument ausschließlich dem Bodenschutz. Die Kommission reagiert damit auf die feststellbaren Verschlechterungen des Bodenzustands in der EU. Im 6. Umweltaktionsprogramm des Parlaments und des Rates (Beschluss Nr. 1600/2002/EG) wurde die Vorlage einer vertieften Bodenschutzstrategie für 2005 angekündigt.

Aufgabe des Arbeitskreises Bodenschutzstrategie der EU war es, eine Positionierung zu möglichen Regelungen der Bodenschutzstrategie vorzunehmen.

Die fachliche Arbeit des AK sollte sich auf folgende Themen konzentrieren:

- Erkundung von Handlungsoptionen und Handlungsspielräumen,
- Empfehlungen zu Inhalten der Strategie,
- Aufzeigen von Defiziten und weiterem Handlungsbedarf,
- Erkundung der spezifischen Betroffenheit des Landes.

3. Vorgehensweise

Zur weiteren Konkretisierung des Arbeitsprogramms wurden die Mitglieder des Arbeitskreises zunächst gebeten, Statements vorzubereiten, mit denen ihre Erwartungen an die Arbeit im Arbeitskreis und ihre Vorstellung zu den inhaltlichen Schwerpunkten einer Bodenschutzstrategie der EU umrissen werden sollten. Darüber hinaus wurden zur Unterstützung der Meinungsbildung Vorträge von Arbeitskreismitgliedern und externen Experten eingebracht.

Zu den folgenden Themen sind Referate von externen Referentinnen und Referenten gehalten worden:

- Bodenqualitätszielkonzept Niedersachsen (Dr. Marion Gunreben, LBEG)
- Vom Brachflächenkataster zum Flächenmanagement (Teresa Hernandes-Diaz, LBEG)
- Monitoring – verfügbare Bodendaten in Niedersachsen (Dr. Joachim Heineke, LBEG)
- Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (Michael Schwill, MU)
- Handelbare Flächenausweisungsrechte (Dr. Joachim Sanden, Uni Lüneburg)
- Cabernet – Sachstand und weitere Entwicklung (Detlef Grimski, UBA)
- Nachhaltiges Flächenmanagement Hannover (Susanne Luft, Stadt Hannover)
- Die LAGA-Eckpunkte für eine Verwertung von mineralischen Abfällen (Dr. Heinz-Ulrich Bertram, MU)
- Bodenschutzrelevante Aspekte der EU – Strategie für Abfallvermeidung und -recycling (Dr. Stefan Heitefuss, MU)
- Schülerprojekt „Boden unter den Füßen gewinnen“ – Bildungskampagne Boden der European Land and Soil Alliance (ELSA e. V.) (Uta Mählmann, ELSA, Dr. Wolfgang Roth, Eco-Reg, Berlin)
- Bodenschutzrelevante Aspekte der FFH-Richtlinie (Marita Rickels, MU)
- Bodenschutzrelevante Aspekte der WRRL (Martin Ast, MU).

Aus dem Kreis der Arbeitskreismitglieder wurde insbesondere das Thema „Flächeninanspruchnahme“ durch Dr. Ortwin Peithmann vertieft dargestellt.

Entgegen den Ankündigungen der EU-Kommission wurde die Bodenschutzstrategie erst am 22.09.2006 veröffentlicht. Bis dahin konnte der Arbeitskreis lediglich auf Informationen im Zusammenhang mit der Internetkonsultation und auf Vorträge von Kommissionsmitarbeitern außerhalb des Arbeitskreises zurückgreifen. Bis zur Veröffentlichung der Bodenschutzstrategie hat der Arbeitskreis daher für verschiedene bodenrelevante Themenfelder seine Erwartungen an eine EU-Strategie formuliert und dabei bestehende Rechtsakte der EG hinsichtlich bodenschutzrelevanter Regelungen berücksichtigt. Die Auswahl der Themenfelder basierte

- auf den in der Mitteilung „Hin zu einer europäischen Bodenschutzstrategie“ dargelegten Hauptgefahren für den Bodenschutz (Rückgang der organischen Substanz, Bodenkontamination, Bodenversiegelung, Rückgang der biologischen Vielfalt, Überschwemmungen, Erdbeben) und
- eigenen Einschätzungen des Arbeitskreises, die im Rahmen einer Umfrage ermittelt wurden.

Eine Übersicht über die relevanten Themenfelder gibt Abbildung 1.

Bodenschutz in der EU-Strukturierung des Themas

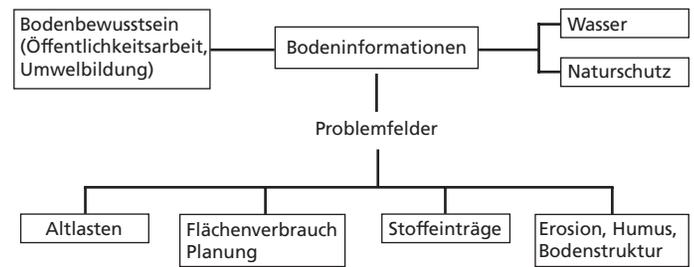


Abbildung 1: Bodenschutz in der EU-Strukturierung des Themas

Vor dem Hintergrund des Auftrages der Regierungskommission hat sich der Arbeitskreis nicht mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung beschäftigt. Demzufolge wurden auch die Problemfelder „Erosion, Humus und Bodenstruktur“ nicht näher behandelt. Gleichwohl zeigte eine Umfrage innerhalb des AK, dass dieses Thema als sehr wichtig angesehen wird und die EU hierzu Regelungen treffen sollte.

4. Das Vorgehen der Europäischen Kommission zur Vorbereitung einer Europäischen Bodenschutzstrategie

Am 16. April 2002 hat die Europäische Kommission die Mitteilung „Hin zu einer europäischen Bodenschutzstrategie“ dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen übergeben. Mit dem Konzept widmet die EU erstmalig ein Dokument ausschließlich dem Bodenschutz. Im 6. Umweltaktionsprogramm des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 ist der Boden als eines von sieben Themen aufgeführt, zu denen innerhalb von drei Jahren vertiefte Strategien vorgelegt werden sollen.

In den Jahren 2003 und 2004 richtete die Kommission mehrere Arbeitsgruppen (Technical working groups) sowie ein breit angelegtes „Advisory forum“ ein, um die möglichen Inhalte einer Strategie vertieft fachlich zu diskutieren. Es wurden umfangreiche Fachinformationen und Arbeitsgruppenberichte zusammengetragen, die unter der Internetadresse www.forum.europa.eu.int/Public/irc/env/soil/home elektronisch zugänglich sind.

Mitte 2005 führte die Europäische Kommission eine öffentliche Internetkonsultation durch. Bereits zu diesem Zeitpunkt teilte die Kommission mit, dass sie eine Strategie veröffentlichen werde, die aus drei Teilen besteht:

- aus einer Mitteilung, in der die grundlegenden Prinzipien der gemeinsamen Bodenschutzpolitik dargestellt werden,
- aus einem Vorschlag für eine Boden-Rahmenrichtlinie und
- aus einer Folgenabschätzung.

Die Ergebnisse der Internetkonsultation wurden statistisch ausgewertet und auf der Internetseite der Generaldirektion (GD) Umwelt veröffentlicht.

Im Jahr 2005 hat der kommissionsinterne Abstimmungsprozess (Interservice-Konsultation) zur Bodenschutzstrategie begonnen. Seitdem wurde die Vorlage der Strategie mehrfach angekündigt, jedoch aufgrund kommissionsinterner Einigungsprozesse immer wieder verschoben. Erst am 22.09.2006 hat die EU-Kommission die Strategie zum Schutz des Bodens vorgeschlagen und damit den parlamentarischen Abstimmungsprozess eingeleitet.

Das wiederholte Verstreichen der avisierten Veröffentlichungstermine war für die Diskussion im Arbeitskreis von großem Nachteil. Ein Großteil seiner Sitzungsperiode konnte sich der Arbeitskreis daher nicht wie geplant mit der Strategie befassen, sondern hat zunächst bestehende Regelungen der EG zum Bodenschutz analysiert und auf dieser Grundlage mögliche Maßnahmen für eine Bodenschutzstrategie abgeleitet. Erst auf seinen letzten beiden Sitzungen hat der Arbeitskreis sich mit dem Entwurf der Boden-Rahmenrichtlinie beschäftigen können.

Die folgenden allgemeinen Empfehlungen zur Bodenschutzstrategie und dem damit verbundenen Entwurf einer Boden-Rahmenrichtlinie wurden im Arbeitskreis weitgehend konsensuell diskutiert. Sie konnten aber wegen der grundsätzlich ablehnenden Haltung der Landesregierung und – bezogen auf Altlasten-Regelungen – auch der Wirtschaftsverbände zu dem Richtlinien-Entwurf nicht einvernehmlich verabschiedet werden:

Der Arbeitskreis hält die Europäische Bodenschutzstrategie für einen vom Grundsatz her richtigen Schritt für einen gemeinschaftsweiten effektiven Bodenschutz. Im Sinne des Vorsorgegebots werden alle wesentlichen Bodengefährdungen einbezogen. Im Bereich des nachsorgenden Bodenschutzes ist die Strategie darüber hinaus für einen Standortwettbewerb in Europa bedeutsam, wenn sie in allen Mitgliedsstaaten zu gleichwertigen Maßnahmen beim Umgang mit Altlasten führt.

Der Arbeitskreis spricht sich dafür aus, dass den Mitgliedsstaaten ein ausreichender Freiraum für die Gestaltung ihrer Bodenschutzpolitik gewahrt bleibt (Subsidiaritätsprinzip). Zur Schaffung einheitlicher EU-weiter Wettbewerbsbedingungen sind allerdings in einigen Bereichen konkrete Regelungen erforderlich.

Der Arbeitskreis sieht in einer Reihe wesentlicher Punkte Änderungsbedarf gegenüber dem Kommissionsvorschlag für eine „Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz“. Dabei geht es maßgeblich darum, das Ziel einer Angleichung der umweltrechtlichen Rahmenbedingungen auch wirksam zu verfolgen. Außerdem sollte stärker als bisher an positive Erfahrungen mit dem deutschen Bodenschutzrecht angeknüpft und ein unproduktiver Zusatzaufwand für den Vollzug sowie die betroffene Wirtschaft vermieden werden.

Das Verhältnis zu anderen EU-Richtlinien (zum Beispiel Umwelthaftungs-, Pflanzenschutzmittel-, IVU-Richtlinie) sollte klargestellt werden.

Der Arbeitskreis hält eine besondere Prüfung der Kosten und Finanzierungsinstrumente für die Mitgliedsstaaten, die öffentliche Haushalte und die betroffene Wirtschaft für erforderlich.

5. Internetkonsultation

Vom 28. Juli 2005 bis 26. September 2005 hat die EU-Kommission eine Internetkonsultation zur thematischen Bodenschutzstrategie durchgeführt. Mit zwei verschiedenen Fragebögen wurden einerseits interessierte Bürger und andererseits Organisationen und Experten aus dem Bereich des Bodenschutzes um Stellungnahmen gebeten. Ziel der Konsultation war, aufbauend auf den Ergebnissen früherer Diskussionen mit Interessengruppen (vergleiche Kapitel 4), relevante Meinungen von Interessengruppen zu spezifischen Maßnahmen zu erhalten, die als Bestandteil der thematischen Strategie erwogen wurden. Der Arbeitskreis hat sich an der Internetkonsultation beteiligt und damit erste Empfehlungen zur Bodenschutzstrategie in die europäischen Gremien eingebracht (siehe Kapitel 8.1 in den Anhängen). Da der Fragebogen sehr allgemein aufgebaut war, sind die Empfehlungen des Arbeitskreises an einigen Stellen inhaltlich ausführlicher formuliert, als es bei einer Beantwortung des Fragebogens über das Internet möglich wäre. Aus fachlicher Sicht wäre es sinnvoller gewesen, zumindest den Fragebogen für Experten detaillierter zu formulieren.

Im Rahmen dieser Konsultation hat sich der Arbeitskreis grundsätzlich für eine europäische Bodenschutzstrategie ausgesprochen. Es bestand Einigkeit darüber, dass zur Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes im Bodenschutz eine einheitliche Vorgehensweise anzustreben ist. Hierzu gehören vorrangig

- ein übergreifendes Konzept zur Begrenzung von Stoffeinträgen über alle Eintragspfade auf der Grundlage normierter Untersuchungsanforderungen und
- eine Harmonisierung der bodenschutzrelevanten Anforderungen in den unterschiedlichen Rechtsbereichen.

Es wurde bedauert, dass die Themen Bodenbewusstsein und Bodenkommunikation, Flächeninanspruchnahme sowie auch das Thema eines EU-weiten Bodenmonitorings im Fragebogen der Internetkonsultation nicht angesprochen wurden. Der Arbeitskreis hat sich dafür ausgesprochen, diese Bereiche in der Bodenschutzstrategie mit zu behandeln und dazu im Rahmen der Konsultation entsprechende Vorschläge unterbreitet (siehe Kapitel 8.1 in den Anhängen).

6. Bestehende Regelungen und mögliche Maßnahmen der EG im Rahmen einer Bodenschutzstrategie

In vielen europäischen Rechtsakten sind Maßnahmen und Instrumente etabliert, die den Boden direkt oder indirekt schützen. Neben der gemeinsamen Umweltpolitik, die verschiedene Vorschriften mit einem Bezug zum Bodenschutz hervorgebracht hat, sind bodenrelevante Regelungen auch in der gemeinsamen Agrarpolitik zu finden. Um seine Empfehlungen für eine künftige europäische Bodenschutzpolitik mit dem vorhandenen Rechtsbestand zu verknüpfen, hat der Arbeitskreis schwerpunktmäßig die umweltpolitischen Regelungen betrachtet.

Im Folgenden wird – bezogen auf die verschiedenen Themenfelder des Bodenschutzes – zu Beginn in einem kurzen Überblick dargestellt, inwieweit die Belange des Bodenschutzes bereits in heute existierenden Rechtsakten und Strategien auf europäischer Ebene verankert sind. Im Kapitel 8.2 in den Anhängen ist eine Synopse dieser Regelungen tabellarisch zusammengefasst. Basierend auf dieser Analyse werden Defizite an bodenrelevanten Regelungen aufgezeigt und die jeweiligen Erwartungen und Anforderungen an eine EU-Bodenschutzstrategie formuliert.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass es in den unterschiedlichen Rechtsakten wenige Fälle gab, in denen Schutz, Management oder nachhaltige Nutzung des Bodens explizit angesprochen wurden. Allerdings enthalten einige der untersuchten Rechtsakte Maßnahmen oder Instrumente, die potenziell einen Beitrag zum Bodenschutz leisten könnten. Dies hängt jedoch in hohem Maße von der Umsetzung der Rechtsakte in den Mitgliedsstaaten ab.

6.1 Themenbereich Bodenmonitoring

Bodeninformationen beinhalten Daten über Eigenschaften und Verbreitung von Böden, die in den Mitgliedsstaaten der EU in unterschiedlichen Systemen und Einrichtungen vorgehalten werden. Es handelt sich unter anderem um Landnutzungsdaten (Bebauung, Grünland, Wald, Acker), Altlastenverzeichnisse, Bodenkarten und Datenbestände aus Messnetzen und Labordatenbanken.

6.1.1 Bestehende Regelungen

Die EG-RL über Umweltinformationen ermöglicht den Zugang zu Informationen der Behörden über die Umwelt und verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Information der Öffentlichkeit über den Umweltzustand. Sie hat in erster Linie zum Ziel, die Transparenz bei umweltrelevanten Maßnahmen, insbesondere solchen, die die Umwelt belasten, zu erhöhen. Zu den öffentlichkeitswirksamen Informationen gehören auch Bodenüberwachungssysteme zur Kontrolle des Zustands der Böden, wie zum Beispiel Bodenkarten, Bodendauerbeobachtungsflächen und Bodendatenbanken.

Die auf der Grundlage der EG-Verordnung für das Monitoring von Wäldern durchgeführte Waldschadenserhebung stellt das bisher einzige europäische Bodenüberwachungssystem dar, das Bodenparameter erfasst. Insofern ist der Waldbodenschutz schon sehr viel weiter entwickelt als der gemeinschaftliche Bodenschutz.

Mit Jahresbeginn 2006 begann das auf zwei Jahre angelegte europäische Forschungsvorhaben ENVASSO (Environmental Assessment of Soil for Monitoring). Ziel ist die Erstellung von Grundlagen für ein abgestimmtes Bodenmonitoring in Europa. Basis sind unter anderem Metainformationen zu den in Deutschland durchgeführten Monitoringprogrammen (Bodenzustanderhebung (BZE) und Bodendauerbeobachtung (BDF)). Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) wird als einer von fünf Kernpartnern (40 Partner aus 25 EU-Mitgliedsstaaten) eine mögliche Datenbankstrategie entwickeln. Die eigentliche Forschungsarbeit wird sich auf ausgewählte Pilotprojekte beschränken. Das Landesumweltamt in Nordrhein-Westfalen und das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie gehören zu den deutschen Projektpartnern.

6.1.2 Defizite und mögliche Maßnahmen (Mehrheitsauffassung)

Ein EU-weites Bodenüberwachungssystem sollte so weit wie möglich auf vorhandenen Überwachungssystemen aufbauen. Niedersachsen verfügt mit dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) über ein seit vielen Jahren etabliertes Bodenmonitoringsystem. Durch Koppelung mit anderen Monitoringprogrammen (zum Beispiel Gewässerüberwachungsprogramm (GÜN), Lufthygienisches Überwachungssystem (LÜN)) ist ein integriertes Monitoringsystem geschaffen worden, das weitreichende Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz erlaubt. Es ist davon auszugehen, dass dieses Bodenüberwachungssystem grundsätzlich ausreichen wird, um die geplanten Maßnahmen der EU-Bodenschutzstrategie zu überprüfen.

Die Kommission hatte ursprünglich beabsichtigt, die Bodenschutzstrategie in verschiedenen Fachrichtlinien, wie zum Beispiel zum Monitoring, umzusetzen. Diese Überlegungen wurden zugunsten einer umfassenderen Boden-Rahmenrichtlinie aufgegeben. Eine europäische Bodenschutzstrategie, die unter anderem gefährdete Flächen in den Bereichen Erosion, Erdbeben, organische Substanz abgrenzen und verstärkt schützen will, kann allerdings ohne entsprechende Datengrundlagen in den Mitgliedsstaaten nicht umgesetzt werden. Der Arbeitskreis hat daher erörtert, welche Daten für die Bodenschutzpolitik der EG europaweit erhoben werden sollten. Gegenüber dem ursprünglich geplanten umfassenden Monitoring findet das jetzt diskutierte „action driven monitoring“ im Arbeitskreis weitgehend Zustimmung. Datenerhebungen und Berichte sollten einen Bezug zu den Problemen besitzen, zu deren Bewältigung die Bodenschutzstrategie europaweite Maßnahmen vorsieht. Es ist zwar problematisch, dass die Datenerhebung in den Mitgliedstaaten nicht vereinheitlicht ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die EU an die nationalen Überwachungssysteme anknüpfen wird, ohne diese umfassend zu vereinheitlichen. Zur Weiterentwicklung dieser Systeme sind EU-weite Regelungen und Maßnahmen zum Datenaustausch und zur Harmonisierung von Verfahren, Analytik und Dokumentation erforderlich.

Zumindest der Rahmen für die Bewertung der Qualität der Böden sollte EU-weit vorgegeben werden. Damit besteht die Möglichkeit, schutzwürdige Böden zu benennen und zu erhalten.

Weitere Themenfelder, in denen einheitliche Vorgaben der EG mit Datenerhebungen unterlegt werden sollten, bilden die Flächeninanspruchnahme sowie das Flächenrecycling von Brachflächen und Altlasten. Um Standortnachteile zu vermeiden, ist eine Harmonisierung der Erfassung dieser Flächen in den Mitgliedsstaaten erforderlich.

6.1.3 Nicht verabschiedeter Empfehlungsentwurf

Zum Themenbereich Bodenmonitoring wurden die nachfolgenden Empfehlungen diskutiert und mehrheitlich befürwortet. Ihre Verabschiedung im Arbeitskreis war nicht möglich, weil die Wirtschaftsverbände Einwände dagegen erhoben, Regelungen der EG über die Altlastensanierung positiv zu beurteilen; zudem lehnte die Landesregierung aus politischen Gründen den Entwurf der EG-Richtlinie vollständig ab.

Wortlaut des Empfehlungsentwurfs: Die EG sollte für folgende Themenbereiche Zielvorgaben formulieren, die mit koordinierten Datenerhebungen der Mitgliedsstaaten verknüpft sind:

- Schutz besonders hochwertiger Böden vor massiven Funktionsverlusten (zum Beispiel Bebauung, Bodenabbau),
- Wiedernutzbarmachung von Brachflächen mit früherer baulicher Nutzung,
- Erfassung und Abklärung von Fällen mit Altlastenverdacht, und
- Sanierung von Altlasten,
- Erfassung der Flächeninanspruchnahme,
- Hinweise – ähnlich wie in der Richtlinie über Umweltinformationen – welche bodenbezogenen Daten die Mitgliedsstaaten als Grundlage für Planungsprozesse (kostenlos) zur Verfügung stellen sollen,
- Methodik der Bodenprobenahme und -analytik.

6.2 Themenbereich Gefahrenabwehr, Altlasten

Altlasten (Altstandorte und Altablagerungen) enthalten große Mengen an Schadstoffen, die die Umwelt gefährden. Strategien zum Umgang mit solchen belasteten Flächen müssen auf der Grundlage einer systematischen Erfassung und Gefährdungsabschätzung entwickelt werden. Die Gefährdungsabschätzung bedarf einheitlicher Bewertungsgrundlagen. Ohne diese kann es zu sehr unterschiedlichen Einschätzungen und damit zu unterschiedlichen Anforderungen an die Verantwortlichen trotz ähnlicher Sachlage kommen. Vor dem Hintergrund der enormen Kosten, die die Untersuchung und insbesondere Sanierungsmaßnahmen auslösen können, stellen einheitliche Standards die Grundlage für einheitliche Umweltbedingungen und damit auch für einheitliche wirtschaftliche Standortbedingungen dar.

Bisher gibt es in den meisten Mitgliedsstaaten der EU noch keine systematische Erfassung und keine allgemein gültig abgeleiteten Bewertungsgrundlagen; in Staaten wie in den Niederlanden, Dänemark und Deutschland, hat diese erst vor einigen Jahren begonnen.

In Deutschland wurde mit der Einführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ein wichtiger Schritt in Richtung auf einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Erfassung, Untersuchung und Bewertung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen vollzogen. Insbesondere die Einführung von Prüf- und Maßnahmenwerten hat zu einer Vereinheitlichung im Umgang mit solchen Flächen geführt. Über die Einführung der Prüfwerte für den „Direktpfad“ Boden-Mensch konnte zum Beispiel ein erhebliches Maß an Harmonisierung und damit Rechtssicherheit auf Bundesebene geschaffen werden.

6.2.1 Bestehende Regelungen

Mit der Richtlinie über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden aus dem Jahr 2004 soll unter anderem der Bodenkontamination entgegen gewirkt werden. Die EG-Richtlinie verpflichtet Unternehmen zur Gefahrenvermeidung und zur Sanierung in Bezug auf Umweltschäden. Der Boden wird insofern geschützt, als von Schadstoffen ein Risiko für Menschen ausgeht. Mit der Richtlinie wird nur der stoffliche Bodenschutz erfasst, während Aspekte des Bodenverbrauchs oder Veränderungen der Bodenstruktur nicht enthalten sind. Im Gegensatz zu Schäden an Gewässern werden von der Richtlinie Bodenverunreinigungen nicht zum Schutz des Bodens selbst, das heißt zur Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen, einem Haftungsregime unterstellt; vielmehr sind Bodenverunreinigungen lediglich zum Schutz der menschlichen Gesundheit bedeutsam. Folglich werden nur solche Bodenkontaminationen einbezogen, die ein erhebliches Risiko für eine Gesundheitsbeeinträchtigung darstellen.

Eine wesentliche Einschränkung der Richtlinie über die Umwelthaftung besteht zudem darin, dass sie nur für Schäden gilt, die ab dem Jahr 2007 verursacht werden. Die zahlreichen Altlasten, die bereits heute bestehen, sind nicht erfasst.

Andererseits sind von der Richtlinie nach dem Ablauf ihrer Umsetzungsfrist durchaus Impulse zu erwarten, um die Bewertung von Umweltschäden in der EG anzugleichen.

Die EG-Verordnung über den Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) schafft die Möglichkeit, Investitionen zur Wiederherstellung des physischen Umfelds einschließlich der Sanierung von verschmutzten Geländen und der Neuerschließung von brachliegenden Flächen mit EG-Mitteln zu unterstützen. Dazu hat Niedersachsen eine Richtlinie erlassen, die die Erstellung von Brachflächenkatastern sowie die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben zur Wiedernutzung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen, einschließlich der Altlastensanierung unterstützt.

6.2.2 Defizite und mögliche Maßnahmen (Mehrheitsauffassung)

Der Arbeitskreis war mehrheitlich der Auffassung, dass zum Umgang mit bestehenden stofflichen Belastungen des Bodens (flächenhaft und punktuell) in Anlehnung an das deutsche Bodenschutzrecht EU-einheitliche Vorschriften über boden- und altlastenbezogene Pflichten sowie über die Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen (Analysen-, Methoden-, Verfahren-, Prüf- und Maßnahmenwerte) erlassen werden sollten. Einerseits

müssen Gesundheitsgefahren, zum Beispiel für spielende Kinder durch die Aufnahme kontaminierten Bodens, überall gleich beurteilt werden; andererseits sollten auch zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen EU-weit einheitliche Bewertungsgrundsätze und -maßstäbe für die Gefahren, die von Altlasten ausgehen, entwickelt werden.

Die EG sollte demnach hinsichtlich der Kriterien, Methoden und Szenarien, mit denen

- Altlasten und Verdachtsflächen erfasst und beurteilt werden sowie
- die Gesundheitsrisiken durch Bodenschadstoffe bewertet werden,

europaweit einheitliche Vorgaben schaffen; dies schließt nicht aus, dass unterschiedliche typische Fallgestaltungen differenziert zu betrachten sind.

6.2.3 Nicht verabschiedeter Empfehlungsentwurf

Im Ergebnis hat der Arbeitskreis zu diesem Themenbereich keine Empfehlungen verabschiedet, weil die Wirtschaftsverbände insoweit Einwände erhoben und die Landesregierung den Entwurf der Richtlinie vollständig ablehnte. „Nach Auffassung der Wirtschaftsverbände werden insbesondere die Detailregelungen des Kapitels 3 – Schädliche Bodenveränderungen – der Richtlinie abgelehnt. Die Erfassung und Sanierung lediglich lokal relevanter Bodenverunreinigungen muss Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten sein.“

Von den anderen Mitgliedern des Arbeitskreises wurden zum Themenbereich Gefahrenabwehr, Altlasten die nachfolgenden Empfehlungen befürwortet: Im Bereich des nachsorgenden Bodenschutzes ist die Strategie für einen Standortwettbewerb in Europa bedeutsam, wenn sie in allen Mitgliedsstaaten zu gleichwertigen Maßnahmen beim Umgang mit Altlasten führt. Zur Schaffung einheitlicher EU-weiter Wettbewerbsbedingungen sind allerdings in einigen Bereichen konkrete Regelungen erforderlich.

Zur Schaffung einheitlicher Umweltstandards und damit auch einheitlicher Wettbewerbsbedingungen müssen innerhalb vorgegebener Fristen, die in der Rahmenrichtlinie zu bestimmen sind, einheitliche Maßstäbe für die Gefahrenbewertung beim Pfad Boden-Mensch (Direktpfad) und beim Wasserpfad vorgegeben werden. Nur auf der Basis solcher Bewertungsmaßstäbe ist es sinnvoll, den Mitgliedstaaten umfassende Erfassungs- und Untersuchungspflichten sowie ein entsprechendes Berichtswesen aufzuerlegen.

Die festzulegenden Werte sollten sich hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit an den deutschen Prüfwerten orientieren; das heißt bei einer Unterschreitung liegt insoweit keine Gefahr vor, bei einer Überschreitung ist ein Gefahrenverdacht gegeben, der nähere Untersuchungen erfordert und zur Eintragung in ein (Altlasten-)Kataster führt. Im Hinblick auf den Sanierungsbedarf bieten die Prüfwerte einerseits eine Orientierung und andererseits einen Abwägungsspielraum, um abweichende Sanierungsziele festzulegen. Sanierungsziele sind – wie im geltenden deutschen Recht – von der EG nicht durch abstrakte Grenzwerte festzulegen, weil jeder Einzelfall eine Abwägung erfordert.

Bereits aus der Richtlinie für Umwelthaftung ergibt sich ein Bedarf, europaweit zu präzisieren, welche Schadstoffbelastungen von Böden als Gesundheitsrisiko angesehen werden.

Der Pflanzenpfad des deutschen Bodenschutzrechts ist auf der EG-Ebene weitgehend durch das Lebensmittel- und Futtermittelrecht abgedeckt.

Das Verursacherprinzip bei der Verantwortung für eine Sanierung verunreinigter Standorte sollte – entsprechend der Rechtslage in Deutschland – auch auf den Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers erstreckt werden.

Ein Bericht über den Zustand des Bodens, der anlässlich eines Verkaufs mit entsprechendem Untersuchungsaufwand zu erstellen ist, sollte nur dann öffentlich-rechtlich zwingend sein, wenn der Behörde konkrete Anhaltspunkte für eine Bodenverunreinigung vorliegen.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren, die von verunreinigten Standorten ausgehen, sollten auch Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen als nachrangiges Mittel einschließen. Natürliche Schadstoffminderungsprozesse sind zu berücksichtigen.

Die anzustrebenden Vorgaben im EG-Recht sollten mit einer Öffnungsmöglichkeit versehen sein, die spezielle Vorgehensweisen für Gebiete mit großflächig erhöhten Schadstoffgehalten im Boden zulässt.

Eine umfassende nationale Sanierungsstrategie, wie sie der Entwurf der Kommission für eine Bodenschutz-Rahmenrichtlinie vorsieht, wird zumindest dann abgelehnt, wenn sie eine zeitnah zu erstellende konkrete Planung für jeden einzelnen verunreinigten Standort erfordert.

Aus Sicht der Kommunen sind zusätzliche Finanzmittel von Bund, Ländern oder EG erforderlich, wenn durch Vorgaben der EG ein zusätzlicher Handlungsdruck zur Untersuchung und Sanierung aller verunreinigten Standorte entsteht.

6.3 Themenbereich Flächeninanspruchnahme, Planung

Das Gebiet der europäischen Union gehört zu den am dichtesten besiedelten der Welt. Die Bevölkerungsdichte der Staaten der europäischen Union ist mit beispielsweise etwa 228 Einwohnern pro Quadratkilometer in Deutschland, etwa 105 in Frankreich, etwa 363 in den Niederlanden außerordentlich hoch. Zudem gehört das EU-Gebiet zu den am intensivsten genutzten Wirtschaftsräumen; ein großer Anteil – fast 80 Prozent – wird land- und forstwirtschaftlich genutzt, etwa 14 Prozent sind von Siedlungs- und Verkehrsflächen überbaut (Heuser 2006) (zum Vergleich: Niedersachsen lag 2006 bei 13,2 Prozent). Bei der Standortwahl für jegliche Form von Siedlungs- und Verkehrsflächen sind oft Böden mit guten Standorteigenschaften betroffen, insbesondere Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

6.3.1 Bestehende Regelungen

Regelungen zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Gemeinschaftsrecht sind bisher nur ansatzweise in den Richtlinien zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) enthalten. Die EG-RL über die Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt eine UVP bei konkreten umweltbelastenden Projekten. Die Richtlinie ist weitgehend auf die

Formulierung grundlegender Verfahrensregeln gerichtet. Sie gibt Anforderungen an den Bodenschutz nur insoweit vor, als bei UVP-pflichtigen Projekten (zum Beispiel Industrielle Anlagen, Infrastrukturgroßprojekte) Auswirkungen auf den Boden neben anderen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind.

Die UVP-Richtlinie enthält keine inhaltlichen Anforderungen zum Schutz von Umweltgütern wie den Boden.

Um den Planungsbereich in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen, wurde die EG-RL über die Prüfung bestimmter Pläne und Programme erlassen. Mit der Richtlinie wird sichergestellt, dass Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen überprüft werden. Durch diese Ergänzung der UVP-Vorschriften wird die Tendenz zur Erfassung der Umweltbelange verstärkt. Das Instrument „Plan-UVP“ könnte damit einen Beitrag zur intensiveren Befassung mit den Schutzbedürfnissen des Bodens leisten.

Indirekt ist das Thema Flächeninanspruchnahme in die Mitteilung der Kommission „Entwicklung einer thematischen Strategie für die städtische Umwelt“ eingeflossen (KOM (2005) 718 endg.), die im Januar 2006 von der Kommission angenommen wurde. Hier ist ein Denkanstoß für breit angelegte Pläne und Systeme zum Umweltmanagement auf kommunaler Ebene vorgelegt worden, der sich noch weit im Vorfeld verbindlicher Maßnahmen bewegt.

6.3.2 Defizite und mögliche Maßnahmen (Mehrheitsauffassung)

Die EG hatte in der Vergangenheit große Probleme bei ihren Versuchen, inhaltliche Standards für die „gute Raumplanung“ einzuführen, da das Thema besonders eng mit den wirtschaftspolitischen Entwicklungsinteressen der einzelnen Mitgliedsstaaten, Regionen und Kommunen verknüpft ist. Für das Jahr 2003 hatte die Kommission eine gesonderte Mitteilung „Planung und Umwelt – die territoriale Dimension“ angekündigt, in der Fragen der effizienten Flächennutzungsplanung und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Bodenressourcen behandelt werden sollen. Bisher sind keine Entwürfe oder Konzepte dazu bekannt geworden.

Die Diskussion zur Gesamtproblematik der Flächeninanspruchnahme besaß im Arbeitskreis einen sehr hohen Stellenwert. Der Arbeitskreis war sich einig darüber, dass Maßnahmen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme integraler Bestandteil einer umfassenden Bodenschutzstrategie sein sollten. Die kommunalen Vertreter im Arbeitskreis wiesen darauf hin, dass Anstrengungen zur Reduzierung der Inanspruchnahme von nicht genutzten beziehungsweise naturnahen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Siedlung und Verkehr, zur Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden und zur Reduzierung der Bodenversiegelung erforderlich sind.

Grundsätzlich muss eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch stärkeres Flächenrecycling und Nutzung vorhandener Potenziale in Siedlungsgebieten (zum Beispiel Baulücken und Baulandreserven) erreicht werden. Von einer dennoch notwendigen Flächeninanspruchnahme sind besonders schutzwürdige Böden zu verschonen. Darüber hinaus ist auch die Einrichtung regionaler Verbünde sinnvoll, wie zum Beispiel die Einrichtung interkommunaler Gebietskooperationen. Die EU sollte die Schaffung und Arbeit solcher Verbünde durch entsprechende Projekte fördern.

In der Diskussion über Empfehlungen des Arbeitskreises zum Thema „Flächeninanspruchnahme“ wurde zunächst Einigkeit darüber erzielt, diese nicht ausschließlich an die EU zu richten. Die EU sollte zunächst das Ziel, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren, ausdrücklich übernehmen und den Mitgliedsstaaten aufgeben, entsprechende Ziele und Umsetzungspläne zu entwickeln. Diese nationalen Konzepte müssen hinreichend konkret sein, sodass sie eine sichere Basis und gleichzeitig genügend Handlungsspielraum für die kommunale Planung bieten.

Den Einsatz bestimmter ökonomischer Instrumente empfiehlt der Arbeitskreis nicht. Die EU beziehungsweise die Mitgliedsstaaten sollten aber prüfen, ob sie einzelne dieser Instrumente für zielführend halten.

Hinsichtlich der EU-weiten Vereinheitlichung der Erfassung von Flächeninanspruchnahmen (vergleiche Themenbereich Bodeninformation) wurde darauf verwiesen, dass im Zusammenhang mit nationalen Berichten zur UN-Nachhaltigkeitskonferenz in Johannesburg möglicherweise bereits einheitliche Kriterien für die Datenerhebung entwickelt wurden.

Im Hinblick auf die innerstaatliche Ebene wurde in der Diskussion der Bedarf betont, praktische Hilfen, Informationen und andere Unterstützungsleistungen anzubieten, die direkt auf die kommunalen Planungsprozesse ausgerichtet sind. Eine derartige „ortsnahe“ Vermittlungsleistung dürfte am besten durch das Land zu erbringen sein. Als Instrument kommen Workshops oder Tagungen sowie die Etablierung eines Landesnetzwerks zum Thema sparsame Flächeninanspruchnahme/ Flächenrecycling in Frage. Damit kann der Zugang zu Forschungsergebnissen von EU und Bund erleichtert werden; zugleich können auf regionaler Ebene Verbindungen zwischen Kommunen entstehen, die an dem Thema interessiert sind.

In der kommunalpolitischen Diskussion sollte die Erkenntnis noch stärker verbreitet werden, dass eine Ausweisung neuer Bauflächen mit erheblichen Folgekosten verbunden ist. Diese ergeben sich nicht nur aus der erforderlichen Infrastruktur im weiteren Sinne (wie Kläranlagen, Abfallentsorgung, Schulen), sondern langfristig auch aus dem Erfordernis, insbesondere für Gewerbeflächen nach dem Ende der ersten baulichen Nutzung eine Nachnutzung zu erreichen (einschließlich des etwaigen Sanierungsaufwandes). Insbesondere vor dem Hintergrund der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in einigen Regionen Niedersachsens hat das Thema eine große Bedeutung.

Im Arbeitskreis wurden außerdem die Möglichkeiten diskutiert, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu nutzen. Der Arbeitskreis hält es für wenig aussichtsreich, dieses vom Naturschutzrecht geprägte Instrument zur Einführung auf der EU-Ebene zu empfehlen. Allerdings sollte das Instrument insbesondere zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme konsequenter ausgeschöpft werden.

6.3.3 Nicht verabschiedeter Empfehlungsentwurf

Im Ergebnis waren im Arbeitskreis zu diesem Themenbereich die nachfolgend dargestellten Empfehlungen weitgehend konsensfähig. Aufgrund der generellen Ablehnung des EG-Richtlinien-Entwurfes durch die Landesregierung konnten sie aber nicht einvernehmlich verabschiedet werden.

In der Richtlinie sind auch Maßnahmen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu benennen. Die in Artikel 5 der RL vorgesehene Begrenzung des Themas auf Aspekte der Bodenversiegelung ist nicht ausreichend. Auch der Aspekt der schonenden und sparsamen Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen sollte in die RL aufgenommen werden. Insbesondere das Brachflächenrecycling ist als ein wesentliches Instrument zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen.

Von der EG sind Methoden zu entwickeln, um die Gemeinden bei der Ermittlung von Folgekosten (inklusive der sogenannten Schattenkosten: Unterhaltung von Infrastruktur, Revitalisierung und gegebenenfalls Sanierung nach dem Auslaufen der zunächst vorgesehen Nutzung) für neue Baugebiete zu unterstützen.

Die EU-Boden-Rahmenrichtlinie sollte die Mitgliedsstaaten verpflichten, jeweils eigene nationale Ziele als Obergrenzen zu beschließen für die Inanspruchnahme für Siedlung und Verkehr. Die Ziele sind für Dekaden (gemeint ist die Festlegung für vergleichbare Zehnjahreszeiträume: 2020, 2030, 2040 etc.) mindestens 30 Jahre im Voraus zu definieren.

Die Mitgliedsstaaten entwickeln zudem rechtliche Regelungen, die die Umsetzung dieser Ziele sicherstellen. Für die Aufstellung der Ziele und die Schaffung der rechtlichen Regelungen sollten bestimmte Fristen vorgegeben werden.

Für die Umsetzung ihrer Ziele sollten die Mitgliedsstaaten gehalten werden, ökonomische Instrumente (wie Versiegelungsabgabe, Altlastenfonds oder ein System handelbarer Flächenausweisungsrechte) zu prüfen.

6.4 Themenbereich Vorsorge vor Stoffeinträgen

Ein vorrangiges Ziel des Bodenschutzes ist die Begrenzung schädlicher Stoffeinträge in den Boden. Eine Vielzahl von Stoffen aus unterschiedlichen Eintragspfaden können auf den Boden einwirken. Dadurch berührt der vorsorgende Bodenschutz eine Vielzahl von Vorschriften aus unterschiedlichen Politikbereichen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Arbeitskreis nur auf ausgewählte Aspekte konzentriert. Insbesondere die Bezüge zum Abfallrecht wurden ausführlicher behandelt.

Die Vermeidung beziehungsweise Verminderung des anthropogenbedingten Schadstoffeintrags in Böden hat bei den Quellen der Schadstoffe anzusetzen. Insoweit sind für den Schutz der Böden primär die Gemeinschaftsnormen zu Abfall, Chemikalien und Luft von Bedeutung.

6.4.1 Derzeitige Regelungen

Der Bereich der Vorsorge vor Schadstoffeinträgen in den Boden wird von Rechtsakten mehrerer Politikbereiche auf europäischer Ebene auf direkte oder indirekte Weise angesprochen. Die meisten Regelungen sind jedoch selektiv

auf bestimmte Stoffe oder Eintragspfade ausgerichtet. Es mangelt vielfach an einer pfadübergreifenden Ausrichtung und Bilanzierung vollständiger Stoffströme von der Quelle bis zur Senke.

Wie einleitend dargestellt, werden Schadstoffeinträge auch durch eine Verwertung von Abfällen verursacht, die mit Schwermetallen und zum Teil auch mit organischen Schadstoffen belastet sind (einschließlich Klärschlamm- und Bioabfallverwertung). Der Arbeitskreis hat daher diese Problematik schwerpunktmäßig behandelt.

Die Abfallbewirtschaftung ist einer der Schlüsselfaktoren für die Verhütung von Bodenkontaminationen. Die EU-Kommission hat Ende 2005 einen Vorschlag für eine Novellierung der Abfall-Rahmenrichtlinie in Verbindung mit einer Mitteilung zur Thematischen Strategie für Abfallvermeidung und -recycling vorgelegt. Darin soll – wie bereits im geltenden Recht – vorgeschrieben werden, dass bei der Entsorgung von Abfällen der Boden nicht gefährdet werden darf. Darüber hinaus soll geregelt werden, dass Abfälle unter bestimmten Voraussetzungen ihre Abfalleigenschaft verlieren und als Sekundärprodukte, -werkstoffe beziehungsweise -stoffe eingestuft werden können. Die Voraussetzungen hierfür werden für bestimmte Abfallarten von der EU-Kommission noch festzulegen sein; insbesondere sollen Qualitätskriterien für das „Produkt Kompost“ im Rahmen eines so genannten „Komitologieverfahrens“ festgelegt werden. Die Regelung wird gemäß der entsprechenden Mitteilung zur Abfallstrategie neben Bioabfällen auch rezyklierte Baustoffe betreffen.

In der Mitteilung zur Abfallstrategie wird weiterhin eine Überarbeitung der Klärschlamm-Richtlinie für das Jahr 2007 angekündigt. Die Überarbeitung soll zu einer Verschärfung der Qualitätsnormen führen. Dem vorausgehen soll die Verabschiedung der Thematischen Strategie für Böden und der damit verbundenen Maßnahmen. Bei der für das Jahr 2010 vorgesehenen Überarbeitung der Abfallstrategie sollen insbesondere die Fortschritte bei der Bewirtschaftung von Bioabfällen berücksichtigt und der Bedarf an Zusatzmaßnahmen ermittelt werden.

Im EG-Immissionsschutzrecht (Rahmenrichtlinie zur Luftreinhaltung und Einzelrichtlinien) sind die Anforderungen an die Luftreinhaltung formuliert, die sich mittelbar auf die diffuse Belastung der Böden mit Schadstoffen auswirken.

Die Richtlinie zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung zielt bei der Genehmigung von Anlagen auf die integrierte Betrachtung der drei Umweltmedien Luft, Wasser und Boden. Industrie und Betriebe mit intensiver Tierhaltung müssen ab einer genau beschriebenen Größenordnung Emissionen von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden verhüten, die Erzeugung von Abfall möglichst vermeiden, Abfall in sicherer Weise entsorgen sowie auf stillgelegten Industriestandorten die Gefahr einer Umweltverschmutzung vermeiden und einen zufriedenstellenden Zustand des Betriebsgeländes wiederherstellen.

6.4.2 Defizite und mögliche Maßnahmen (Mehrheitsauffassung)

Gemäß Verlautbarungen der Kommission soll auf eigenständige Regelungen für Bioabfälle im Rahmen einer Bioabfall-Richtlinie verzichtet werden. Es ist nunmehr beabsichtigt, auf der Basis einer Novelle der Abfall-Rahmenrichtlinie – derzeit noch nicht näher konkretisierte – Kriterien für Bioabfälle einzuführen. Die Einhaltung

dieser Kriterien soll bei Bioabfallkomposten das Ende der Abfalleigenschaft markieren, sodass diese dann als Produkt handelbar wären. Nach Ansicht der Arbeitskreismitglieder sind Beschlüsse eines Ausschussverfahrens wenig transparent. Auch abstrakte Vorgaben, wie „keine negativen Umweltbelastungen“ und „Vorhandensein eines Marktes“, sind als rechtlich verbindliche Vorgabe unzureichend.

Der Arbeitskreis hält Ansätze für die Begrenzung schädlicher Stoffeinträge und eine Harmonisierung ihrer Bewertung für erforderlich, um dem Vorsorgegrundsatz „keine Schadstoffanreicherung in Böden“ gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang schlägt er vor, eine mit § 7 BBodSchG vergleichbare Leitlinie, die beim Einwirken auf den Boden eine Minimierung schädlicher Auswirkungen fordert, auf EG-Ebene einzuführen. Außerdem wird die große Bedeutung einer Einbindung von Bodenschutzbelangen in andere Regelungen und Strategien der EG, wie zum Beispiel die Wasser-Rahmenrichtlinie, hervorgehoben.

Anders als im deutschen Bodenschutzrecht, das zumindest einige Vorsorgewerte definiert, fehlt im EG-Recht ein einheitlicher Vorsorgestandard für Schadstoffe in Böden. Dieser wäre für eine Koordinierung der verschiedenen Regelungsbereiche, die sich mit unmittelbaren oder mittelbaren Stoffeinträgen in den Boden befassen, hilfreich. Eventuell könnte ein erster Ansatz für eine solche Koordinierung darin bestehen, das Niveau der zulässigen Zusatzbelastung zu beschreiben (analog zu §§ 10, 11 BBodSchV). Ein derartiger Standard für unkritische Schadstoffeinträge über alle Pfade („critical loads“) könnte die Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz in unterschiedlichen Rechtsbereichen miteinander verknüpfen. Eine Voraussetzung zur Realisierung solcher Ansätze wäre jedoch die Vereinheitlichung der Bodenanalytik durch einheitliche EN-/ ISO-Normen.

Andererseits hält es der Arbeitskreis für wenig sachgerecht, konkrete Festlegungen von Vorsorgewerten im Boden oder Vorgaben über einen „guten Boden“ auf EU-Ebene zu regeln. Hierfür sind die Böden in Europa zu vielfältig und die mit ihnen verknüpften Tätigkeiten und Umweltprobleme weisen zu große Unterschiede auf.

Ein erheblicher Koordinierungsbedarf besteht in Bezug auf die EG-Vorgaben über Lebensmittelkontaminanten (VO (EG) Nr. 466/2001) und über zulässige Schadstoffe in Futtermitteln (RL 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung). In Deutschland wird das Verhältnis dieser Vorgaben zu den nationalen Prüfwerten für den Pfad Boden-Pflanze kontrovers diskutiert. Durch das hohe Schutzniveau der EU-KontaminantenVO haben die Prüfwerte für den Pfad Boden-Pflanze ihre Funktion, eine Orientierung für das tolerierbare Belastungsniveau zu bieten, stark eingebüßt.

6.4.3 Nicht verabschiedeter Empfehlungsentwurf

Im Ergebnis waren im Arbeitskreis zu diesem Themenbereich die nachfolgend dargestellten Empfehlungen weitgehend konsensfähig. Aufgrund der generellen Ablehnung des EG-Richtlinien-Entwurfes durch die Landesregierung konnten sie aber nicht einvernehmlich verabschiedet werden: Der Arbeitskreis begrüßt den integrativen Ansatz des Artikels 3, der eine Berücksichtigung des Bodenschutzes in anderen Politikbereichen vorsieht. Der Arbeitskreis hält es für wichtig, bei der Überarbeitung von EG-Regelungen, insbesondere in den Bereichen

- Emissionsschutz, Immissionsschutz (zum Beispiel IVU-Richtlinie) und
- Abfallwirtschaft (zum Beispiel Klärschlammrichtlinie), einheitliche Rahmen zur Harmonisierung vorzugeben, um schädliche Stoffeinträge in Böden dauerhaft zu minimieren.

In diesem Zusammenhang wird die Forderung des Bundes nach einer eigenständigen Bioabfall-Richtlinie von den Mitgliedern des Arbeitskreises ausdrücklich unterstützt. Der Ansatz im Entwurf zur Änderung der Abfallrahmen-Richtlinie, wonach nur im Ausschussverfahren Kriterien für „Sekundärrohstoffe“ festgelegt werden, ist allerdings unzureichend.

6.5 Themenbereich Bodenbewusstsein und Bodenkommunikation

Trotz der Leistungen von Böden in Natur und Kultur ist das Bewusstsein über die Folgen von Bodenbelastungen und Bodenverbrauch in der Öffentlichkeit nur wenig präsent. Im Gegenteil ist Boden häufig im Sinne von Schmutz negativ besetzt. Diese Nichtwahrnehmung und das teilweise negative Image von Böden bilden ein nicht unwesentliches Hindernis für die Umsetzung und Initiierung von Maßnahmen zum Bodenschutz.

6.5.1 Bestehende Regelungen

Einen Auftrag zur Öffentlichkeitsarbeit und Bildung im Bereich des Naturschutzes enthält Artikel 22 Buchstabe c) der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie. Hier geht es in erster Linie jedoch um Informationen über die Bedeutung von Tier- und Pflanzenarten, Habitaten und Lebensräumen und weniger um Informationen über Bodenqualität und Bodenfunktionen.

Auch die UN-Dekade 2005 bis 2014 „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ bietet Möglichkeiten, die bodenbezogene Bildungsarbeit verstärkt zu berücksichtigen.

6.5.2 Defizite und mögliche Maßnahmen (Mehrheitsauffassung)

Das Thema „Förderung des Bodenbewusstseins“ besaß im Arbeitskreis einen hohen Stellenwert. Es bestand Einvernehmen darüber, dass sich die EU-Bodenschutzstrategie nur dann zufriedenstellend umsetzen lassen wird, wenn die Maßnahmen kurzfristig durch geeignete Aufklärungskampagnen unterstützt werden. Mittel- und langfristige ist überdies eine wesentlich verbesserte Berücksichtigung bodenkundlicher und bodenschutzbezogener Themen in der schulischen und universitären Aus- und Weiterbildung notwendig, um auf Dauer eine Sensibilisierung in der Bevölkerung zu erreichen, wie dies beispielsweise bei Fragen der Luft- und Gewässerreinigung oder der Nahrungsmittelsicherheit gegeben ist.

Zur Erörterung der Defizite und Erarbeitung möglicher Lösungsansätze wurde eine Unterarbeitsgruppe „Entwicklung von Bodenbewusstsein“ eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe hat ein Positionspapier erarbeitet, das sowohl für das Land Niedersachsen als auch für die Europäische Union Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Bodenbewusstseins, zur Verbesserung der Bodenkommunikation und zur Berücksichtigung bodenkundlicher Inhalte in Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet hat (siehe Kapitel 8.4 in den Anhängen).

Der Arbeitskreis ist sich einig darüber, die Rolle des Bodens als Basis der Nahrungsmittelproduktion deutlicher hervorzuheben und den Unterricht an Schulen mit mehr Praxis zu versehen, wie zum Beispiel Schulgärten zu fördern. Selbst bei der Ausbildung von Landwirten an Agrarschulen wird der Bodenschutz nur beiläufig vermittelt. Durch den Wegfall der Orientierungsstufen sind auch die Fächer Welt- und Umweltkunde nicht mehr auf dem Lehrplan zu finden. Es wird angeregt, den Bodenschutz wieder stärker in den Lehrplänen zu verankern.

6.5.3 Nicht verabschiedeter Empfehlungsentwurf

Im Ergebnis waren im Arbeitskreis zu diesem Themenbereich die nachfolgend dargestellten Empfehlungen weitgehend konsensfähig. Aufgrund der generellen Ablehnung des EG-Richtlinien-Entwurfes durch die Landesregierung konnten sie aber nicht einvernehmlich verabschiedet werden:

Maßnahmen der EG zur Förderung regionaler und privater Aktivitäten zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit werden mit breiter Mehrheit begrüßt. Dies gilt insbesondere für die Aufgabe, gute Beispiele grenzüberschreitend zu verbreiten und die Kooperation der Akteure zu unterstützen. Ein Argument hierfür bildet die Entscheidung der UN, die „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ in der Dekade 2005 bis 2014 zur politischen Schwerpunktaufgabe zu erklären. Dem Einwand, dass eine Vergabe von Finanzmitteln durch die EG nicht zu einem unangemessenen Verwaltungsaufwand führen darf, muss Rechnung getragen werden.

Die EU-Bodenschutzstrategie sollte auf folgende Themen intensiver eingehen:

- Strategien für eine erfolgreiche europäische Bodenkommunikation entwickeln und umsetzen (hierzu den Bedarf an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FRE) klären und FE-Projekte vorsehen, europäische Bodennetzwerke und lokale Initiativen fördern).
- Chancen für den Bodenschutz durch Etablierung eines europäischen Bodenkommunikationszentrums und durch den Ausbau der Didaktik der Bodenkunde nutzen.
- Ein „Jahr des Bodens“ sowie Aufklärungskampagnen zu boden- und bodenschutzbezogenen Themenfeldern initiieren und fördern.
- Begleitung von FE-Projekten durch potenzielle Anwender verstärken: Sie müssen regelmäßig als Projektpartner und Stakeholder eingebunden werden, damit aus Forschungsergebnissen anwendbare Erkenntnisse und Ergebnisse bis hin zu marktfähigen Produkten entstehen, die nachweislich einen Beitrag zum Bodenschutz leisten können.
- Die Einbindung der Kommunen, die für die Bauleitplanung und den Bodenschutz Verantwortung tragen, als Projektbeteiligte in die Einarbeitung und vor allem in die Vermittlung/ Umsetzung von Forschungsergebnissen (zum Beispiel Cabernet) verbessern. Dieses Anliegen sollte einerseits die EU fördern. Andererseits ist auch ein Beitrag des Landes erforderlich, das durch eine aktive Netzwerkbildung die Informationen und die Meinungsbildung der regionalen Akteure fördern sollte. Auf dieser Ebene kann wesentlich besser auf regionale Besonderheiten und konkrete Bedürfnisse der niedersächsischen Kommunen eingegangen werden als in EU-Projekten.

6.6 Themenbereich Naturschutz- und Wasserrecht

Der Schutz des Bodens ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Ziele der Wasserrahmen-Richtlinie in Bezug auf die Verhütung von lokalen oder diffusen Kontamination und den Erosionsschutz sowie die Ziele der FFH-Richtlinie in Bezug auf die Erhaltung von Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten erreicht werden können.

6.6.1 Derzeitige Regelungen

Nach der EG-Richtlinie über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen aus dem Jahr 1992 muss jeder Mitgliedsstaat Gebiete für ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten benennen (Natura 2000). Natürliche und naturnahe Lebensräume und gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen geschützt und erhalten werden. Jedes Land ist verpflichtet, repräsentative Gebiete für die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitats der Arten des Anhangs II auszuweisen. Obgleich der Schutz der Böden in der FFH-Richtlinie nur in Anhang I zur Bezeichnung der natürlichen Lebensräume erwähnt wird, wird er als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts bei allen gebietsbezogenen Maßnahmen mit erfasst. Der Schutz von Pflanzen und Tieren sowie ihrer Lebensräume sind wesentlich von der Erhaltung bestimmter Bodeneigenschaften abhängig.

Mit der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) wurde im Jahr 2000 ein neuer Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers geschaffen. Durch die WRRL sind verschiedene Einzelschriften zusammengeführt und mit dem integrierten Flussgebietsmanagement mit einer neuen Verbindlichkeit versehen worden. Die Mitgliedsstaaten haben flächendeckend für alle Oberflächengewässer, Flusseinzugsgebiete und Grundwasserkörper Bestandsaufnahmen zu erstellen und Managementpläne zu entwickeln. Trotz des integrierten (auch medienübergreifenden) Ansatzes sind in der WRRL eigene Bodenschutzziele nicht enthalten. Insgesamt ist anzunehmen, dass sich die WRRL grundsätzlich positiv auf den Bodenschutz auswirken wird, insbesondere aufgrund ihres flussgebietsbezogenen Ansatzes sowie der Regelungen zum Grundwasser- und Hochwasserschutz. Auch für die Problemfelder Bodenkontamination, Boden-erosion und Nährstoffanreicherung, die den Gewässerschutz und den Bodenschutz miteinander verbinden, lässt die Umsetzung der WRRL positive Effekte im Sinne des Bodenschutzes erwarten.

6.6.2 Defizite und mögliche Maßnahmen

Das deutsche Naturschutz- und Wasserrecht trifft Regelungen, die vielfach die Ziele des Bodenschutzes unterstützen und über das EG-rechtlich Normierte hinausgehen. Für eine Änderung des EG-Rechts in diesem Bereich besteht aus Gründen des Bodenschutzes wenig Anlass. Bei der Entwicklung von Qualitätsstandards für das Grundwasser (und gegebenenfalls auch Gefahrenabwehrvorgaben für den Gewässerschutz) wird allerdings zu beachten sein, dass diese mit den Anforderungen zum Bodenschutz abzugleichen sind. In Deutschland wird dieses Thema hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen den Prüfwerten im Bodenschutzrecht und den Geringfügigkeitsschwellen im Wasserrecht diskutiert.

Um die Effektivität im Vollzug weiter zu verbessern, unterstützen die Kommunen den Vorschlag, Bodenschutz- und wasserrechtliche Normen zu harmonisieren.

7. Die europäische Bodenschutzstrategie

Am 22. September 2006 hat die Europäische Kommission erstmals ein umfassendes Konzept für das Umweltmedium „Boden“ vorgelegt (Az. KOM(2006)231 und 232). Die Strategie besteht aus drei Teilen:

- einer Mitteilung, in der die grundlegenden Prinzipien der gemeinsamen Bodenschutzpolitik dargestellt werden,
- einem Vorschlag für eine Boden-Rahmenrichtlinie (siehe Kapitel 8.3 in den Anhängen) und
- einer Folgenabschätzung.

In ihrer Strategie stellt die Kommission die vier „Säulen“ dar, auf denen die Bodenschutzpolitik aufgebaut werden soll:

- Die Rahmenrichtlinie
- Die Einbeziehung von Bodenschutzbelangen in andere Maßnahmen der EG
- Das Schließen von Kenntnislücken durch Forschungstätigkeiten
- Die Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Bodenschutzes.

7.1 Überblick über die Boden-Rahmenrichtlinie

Damit die regionalen Gegebenheiten und die unterschiedlichen Gefahrenlagen in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft besser berücksichtigt werden können, schlägt die Kommission statt einer rechtlich verbindlichen Verordnung eine Rahmenrichtlinie als Instrument vor (2006/0086 (COD)). Diese legt Grundsätze, Ziele und Maßnahmen fest und fordert die Mitgliedsstaaten zu einer systematischen Bekämpfung der Verschlechterung der Bodenqualität, der Durchführung von Vorsorgemaßnahmen und der Einbeziehung des Bodenschutzes in andere Politikbereiche auf. Zentraler Gedanke ist dabei, den Mitgliedsstaaten ausreichend Spielraum zu geben, um regional passfähige Maßnahmen auf der geeigneten administrativen und räumlichen Ebene bestimmen zu können. Die Konzeption der Richtlinie orientiert sich an den Grundzügen des deutschen Bodenschutzrechts und stellt den Erhalt der Bodenfunktionen unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen, ökologischen sowie kulturellen und sozialen Aspekten in den Mittelpunkt der Betrachtung.

Der Richtlinien-Entwurf enthält vor den Schlussbestimmungen vier Kapitel. Im ersten Kapitel wird zunächst der Boden – ähnlich dem deutschen Recht – als Träger von ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen beschrieben. Die dort enthaltene Aufzählung rückt die Einbindung in die natürlichen Lebensgemeinschaften noch stärker in den Hintergrund als das deutsche Recht. Der Boden erscheint im Wesentlichen als eine „genutzte Ressource“.

Nach dieser Definition enthält das erste Kapitel einige sehr allgemeine Regelungen zu Aspekten des vorsorgenden Bodenschutzes. Die Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, Landnutzer zu Vorsorgemaßnahmen zu verpflichten, welche die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen möglichst vermindern sollen (Artikel 4). Speziell für die Beeinträchtigung durch Versiegelung wird in Artikel 5 dieser Minimierungsgrundsatz noch einmal betont.

Das zweite Kapitel enthält unter der Überschrift „Risiko-Vermeidung und -minderung, Wiederherstellung“ das erste konkrete Schutzkonzept der Richtlinie. Die Mitgliedsstaaten sollen zu den fünf Risikofaktoren

- Erosion,
- Verlust organischer Substanz,
- Verdichtung,
- Versalzung,
- Erdbeben

die besonders gefährdeten Risikogebiete identifizieren und hierfür geeignete Schutzkonzepte entwickeln. Zur Bestimmung der Risikogebiete nennt der Richtlinien-Entwurf in Anhang I Kriterien, das heißt Gesichtspunkte, die berücksichtigt werden sollen; quantitative Orientierungsgrößen werden nicht genannt. Die Maßnahmenprogramme, mit denen die Mitgliedsstaaten den erkannten Risiken begegnen sollen, sind in weitem Umfang ihrem Ermessen überlassen.

Im dritten Kapitel „Bodenverunreinigung“ wendet sich der Entwurf seinem zweiten konkreten Projekt zu: Es soll ein europaweiter Rahmen für die Erfassung und Sanierung von Altlasten vorgegeben werden. Hierzu haben die Mitgliedsstaaten zunächst Flächen, auf denen „potenziell verschmutzende Tätigkeiten stattgefunden haben“, systematisch zu erfassen. Die betreffenden Flächen sind im Anhang II genau bezeichnet: Neben Tankstellen, chemischen Reinigungen, Abfalldeponien und ehemaligen Militärstandorten finden sich dort auch alle industriellen Tätigkeiten gemäß Anhang I der IVU-Richtlinie (RL 96/61/EG) ohne Rücksicht auf die dort genannten Schwellenwerte. Lediglich Kleinstbetriebe werden ausgenommen.

Artikel 11 verlangt zunächst die für Altlasten übliche schrittweise Bewertung: Wenn sich der abstrakte Verdacht durch konkrete Untersuchungen erhärtet, müssen die Gefahren für Mensch und Umwelt anschließend genauer ermittelt werden. Nach Artikel 13 sind dann Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen, die gemäß Artikel 14 in eine „Nationale Sanierungsstrategie“ einzubetten sind. Darüber hinaus wird vorgegeben, dass jeder Mitgliedsstaat ein Finanzierungsinstrument für diejenigen Altlastenflächen schaffen muss, deren Verursacher nicht mehr belangt werden können.

Ein weiterer bemerkenswerter Ansatz ist der „Flächenpass“ für Grundstücksveräußerungen, den Artikel 12 des Entwurfes vorsieht: Wer einen Standort verkauft, auf der die potenziell verschmutzenden Tätigkeiten nach Anhang II stattgefunden haben, muss dem Käufer und der zuständigen Behörde einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegen, den ein Sachverständiger erstellt hat. Dieses Instrument bedeutet im Vergleich zur deutschen Rechtslage eine Neuerung. Es kann dazu beitragen, den Verursacher von Bodenverunreinigungen zum Anerkennen seiner Verantwortung zu zwingen.

Bei den fachlichen Vorgaben für die Erfassung und Bewertung von Altlasten ist der Richtlinien-Entwurf eher allgemein gehalten. Neben einem Verweis auf das Gefahrstoffrecht als Ausgangspunkt für die Suche nach den relevanten Schadstoffen werden die bedeutsamen Vorgaben, welche Konzentrationen als gefährlich und sanierungsbedürftig zu gelten haben, den Mitgliedsstaaten überantwortet. Dies ist umso unbefriedigender, als bereits in der Richtlinie 2004/35/EG über die Umwelthaftung der Tatbestand einer Bodenschädigung, die die menschliche Gesundheit gefährdet, geregelt ist. Es müsste zumindest möglich sein, eine solche Gesundheitsgefahr für alle Bürger der EG einheitlich zu beschreiben.

Eine „Hintertür“, um die Methoden der Risikobewertung von Altlasten doch anzugleichen, sieht der Entwurf in Artikel 18 vor: Wenn die ersten Umsetzungsberichte einen Bedarf für die Angleichung ergeben, kann die Kommission in einem Ausschussverfahren gemeinsame Kriterien beschließen.

7.2 Zusammenfassende Bewertung der Boden-Rahmenrichtlinie durch den Arbeitskreis

Der Arbeitskreis hält die Europäische Bodenschutzstrategie für einen vom Grundsatz her richtigen Schritt für einen gemeinschaftsweiten effektiven Bodenschutz. Für Maßnahmen der EG im Bodenschutzbereich spricht, dass sich bisher nur wenige Staaten in Europa stärker für den Bodenschutz engagiert haben, während in den meisten Mitgliedsstaaten kein nationales Bodenschutzrecht vorhanden ist. Den Mitgliedsstaaten sollte jedoch ein ausreichender Freiraum für die Gestaltung ihrer Bodenschutzpolitik gewahrt bleiben (Subsidiaritätsprinzip).

Es gibt allerdings für eine Reihe von Punkten Verbesserungsbedarf gegenüber dem Kommissionsvorschlag für eine Boden-Rahmenrichtlinie. Die konkreten Vorschläge des Arbeitskreises dazu sind als nicht verabschiedete Empfehlungsentwürfe in diesem Bericht enthalten. In den Empfehlungen geht es maßgeblich darum, das Ziel einer Angleichung der umweltrechtlichen Rahmenbedingungen besser und wirksamer umzusetzen. Stärker als bisher sollte an positive Erfahrungen mit dem deutschen Bodenschutzrecht angeknüpft und ein unproduktiver Zusatzaufwand für den Vollzug sowie die betroffene Wirtschaft vermieden werden. Ein Schwachpunkt sind sicherlich auch die zum Teil aufwändigen Berichtspflichten, die auf ein Mindestmaß reduziert werden sollten. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung des Bodenzustands und zur Altlastensanierung von den Vollzugsinstanzen in Ländern und Kommunen nicht vollständig selbst getragen werden können. Es ist daher erforderlich, die Kosten und Finanzierungsinstrumente für die Mitgliedsstaaten, die öffentliche Haushalte und die betroffene Wirtschaft besonders zu prüfen.

7.3 Zusammenfassende Bewertung des Richtlinien-Entwurfes durch die Landesregierung

Die Niedersächsische Landesregierung stimmte in der Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2007 für eine Beschlussempfehlung, in der eine Richtlinie der EG zum Bodenschutz vollständig abgelehnt wurde. Sie hält eine Richtlinie zum Bodenschutz aus nationaler Sicht für nicht erforderlich. Eine solche Richtlinie würde nach ihrer Auffassung die uneingeschränkte weitere Anwendbarkeit des bestehenden Bodenschutzrechts in Deutschland und damit die nationalstaatliche Verantwortung für das Erreichen von Umweltstandards und der hierfür einzusetzenden Instrumente unnötigerweise in Frage stellen. Hinsichtlich weiterer Kritikpunkte ist aus Sicht der Landesregierung auf den Beschluss des Bundesrates vom 15. Dezember 2006 (Drs. 696/06 (Beschluss)) zu verweisen (siehe Kapitel 8.5 in den Anhängen).

8. Anhänge

8.1 Internetkonsultation

Internetkonsultation – Thematische Strategie
Bodenschutz
Stand 15.09.2005

Identifikation

Identifikation

Antworten Sie (Compulsory)

Im Namen einer Organisation

als individueller Experte

Name Ihrer Organisation (Compulsory)

Arbeitskreis "Bodenschutzstrategie der EU" der Niedersächsischen .
Regierungskommission "Umw eltpolitik im europäischen Wettbew erb"

Land, in dem sich Ihre Organisation befindet (Compulsory)

DE - Deutschland

Bereich der Aktivität (Compulsory)

<input type="checkbox"/> Industrie	<input type="checkbox"/> Gewerkschaft
<input type="checkbox"/> Industrie zur Reinigung kontaminierter Böden	<input type="checkbox"/> Akademische Institution (Universität, ...)
<input type="checkbox"/> Firmenorganisation	<input type="checkbox"/> Handelsverband
<input type="checkbox"/> Bauernorganisation	<input type="checkbox"/> Nicht-Regierungsorganisation im Bereich Umwelt
<input type="checkbox"/> Öffentliche Verwaltung	<input type="checkbox"/> Nicht-Regierungsorganisation im Bereich Verbraucher
<input type="checkbox"/> Beratungsfirma	<input type="checkbox"/> andere, bitte spezifizieren Sie

Bitte spezifizieren Sie den Bereich der Aktivität (Compulsory)

Der Arbeitskreis "Bodenschutzstrategie der EU" ist von der niedersächsischen Landesregierung eingerichtet worden. Er besteht aus Vertretern und Vertreterinnen der Wirtschaft, der Gew erkschaften, der Umw eltverbände, der Wissenschaften, der kommunalen Spitzenverbände und der Umw eltverw altung.

In Übereinstimmung mit guter Praxis zur Konsultation von Interessengruppen wird die Kommission die Antworten auf ihrer Internet-Seite veröffentlichen, zusammen mit einer Zusammenfassung, in der die verschiedenen Beiträge deutlich werden und wie diese Beiträge berücksichtigt werden. Bevorzugen Sie, dass Ihre Kommentare anonym bleiben?(Compulsory)



Ja



Nein

Bereich der Expertise(Compulsory)

Advisory Forum

War Ihre Organisation oder Sie selber, als Experte, in die Arbeitsgruppen involviert, die die Kommission zur Entwicklung der Bodenpolitik etabliert hat?(Compulsory)



Ja



Nein

Allgemeine Fragen

Allgemeine Fragen

Die ersten beiden Fragen sind nur für Organisationen

Finden Sie dass Sie gut informiert sind über die Bedeutung des Bodens und der Bodenfunktionen hinsichtlich menschlicher Aktivitäten und dem Überleben von Ökosystemen? (Bitte nur eine Möglichkeit ankreuzen)(Compulsory)



Ich bin sicher dass ich genügend gut informiert bin



Ich kenne die Grundlagen



Ich weiß sehr wenig

Fast alle menschlichen Aktivitäten basieren auf Boden. Bezieht sich Ihre Aktivität auf einige der folgenden Bodenfunktionen? (Kreuzen Sie soviel an wie notwendig)(Compulsory)



Bodenbeitrag zu guter Qualität von Oberflächengewässern, Grundwasser und Trinkwasser



Bodenbeitrag zur Produktion landwirtschaftlicher Güter, Holz und anderer Biomasse



Extraktion, Produktion von Ton, Sand, Aggregaten, Torf oder anderer mineralischer Rohstoffe



Boden als Lebensraum für viele Organismen, die für Ökosysteme wichtig sind



Boden als Grundlage verschiedener bedeutender Landschaften (wie z.B. Schutzgebiete)



Bewahrung archäologischen und geologischen Erbes

Wie würden Sie die Bedeutung einschätzen, eine Verschlechterung des Bodenzustandes in der EU zu verhindern oder zu lindern?(Compulsory)



Sehr wichtig



Wichtig



Wichtig, aber weniger als andere Umweltprobleme



Überhaupt nicht wichtig



Weiß ich nicht

Aus der Sicht des Arbeitskreises wird die Mitteilung zur EU Bodenschutzstrategie ausdrücklich begrüßt.

Grundlegende Bestimmungen zum Bodenschutz bilden eine notwendige Ergänzung der EG-Umweltpolitik für das zentrale Umweltmedium Boden. Die Legitimation für ein Handeln der EG folgt insbesondere aus dem Erfordernis einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen, zum Beispiel für bauliche Maßnahmen, für die Städte- und Landesplanung, für die Landwirtschaft (Verwertung von Klärschlamm und Bioabfällen) und die Abfallwirtschaft (Verwertung von Recycling-Material in und auf Böden), letztere auch vor dem Hintergrund grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen.

Die Themen „Bodenbewusstsein“ und „Bodenkommunikation“ sind im Fragebogen nicht aufgeführt worden. Die EU-Bodenschutzstrategie sollte auch zu diesen Themen Regelungen treffen (siehe auch Punkt 32 der Entschließung des Europäischen Parlamentes zur Mitteilung der Kommission vom 16.04.2002 „Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie“ und Beschluss der UN-Vollversammlung vom Herbst 2003, die Weltdekade „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ 2005 – 2014 auszurufen).

Es wird empfohlen, insbesondere folgende Gesichtspunkte einzuarbeiten:

Strategien für eine

- erfolgreiche europäische Bodenkommunikation entwickeln und umsetzen (hierzu FE-Bedarf klären und FE-Projekte vorsehen, europäische Bodennetzwerke und lokale Initiativen fördern),
- Chancen für den Bodenschutz durch Etablierung eines europäischen Bodenkommunikationszentrums und durch den Ausbau der Didaktik der Bodenkunde nutzen,
- ein „Jahr des Bodens“ sowie Aufklärungskampagnen zu boden- und bodenschutzbezogenen Themenfeldern initiieren und fördern,
- Begleitung von FE-Projekten durch potentielle Anwender vorsehen, das heißt als Projektpartner und Stakeholder einbinden mit dem Ziel, aus Forschungsergebnissen marktfähige Produkte zu entwickeln, die nachweislich einen Beitrag zum Bodenschutz leisten (können).

Auch das Thema eines EU-weiten Bodenmonitorings ist nicht angesprochen worden. Hier sollten Zielvorgaben für die Datenerhebung der Mitgliedsstaaten formuliert werden.

Bodengefahren

Die Mitteilung der Kommission identifizierte 8 Gefahren für Boden innerhalb Europas, wobei allerdings bekannt ist dass nicht alle Gefahren überall auftreten. Diese sind Erosion, Rückgang der organischen Substanz, Kontamination, Versalzung, Verdichtung, Rückgang der biologischen Vielfalt, Versiegelung und Erdbeben.

Welche dieser Bodengefahren sehen Sie als am relevantesten an hinsichtlich Ihrer Aktivität?(Compulsory)

<input checked="" type="checkbox"/> Erosion	<input type="checkbox"/> Verlust organischer Substanz
<input checked="" type="checkbox"/> Kontamination	<input type="checkbox"/> Versalzung
<input checked="" type="checkbox"/> Verdichtung	<input checked="" type="checkbox"/> Rückgang der biologischen Vielfalt
<input checked="" type="checkbox"/> Versiegelung	<input type="checkbox"/> Erdbeben
<input type="checkbox"/> Weiß ich nicht	

Gegen welche dieser Gefahren sind Ihrer Meinung nach Aktionen am dringendsten benötigt? (kreuzen Sie maximal drei an)(Compulsory)

<input checked="" type="checkbox"/> Erosion	<input type="checkbox"/> Verlust organischer Substanz
<input checked="" type="checkbox"/> Kontamination	<input type="checkbox"/> Versalzung
<input type="checkbox"/> Verdichtung	<input type="checkbox"/> Rückgang der biologischen Vielfalt
<input checked="" type="checkbox"/> Versiegelung	<input type="checkbox"/> Erdbeben
<input type="checkbox"/> Weiß ich nicht	

Bodengefahren

Der Begriff „Kontamination“ bedarf in diesem Zusammenhang einer Definition, da es sich um ein besonders breit gefächertes Themenfeld handelt. Im Vorsorgebereich betrifft dies die bodenbelastenden Stoffeinträge, die im Allgemeinen auch über größere Entfernungen transportiert werden können. Der Bereich der Nachsorge umfasst den Umgang mit bereits eingetretenen schädlichen Bodenveränderungen („Altlasten“). Das Thema Kontamination darf nicht auf die reine Gefahrenabwehr beschränkt werden. Zu beiden Bereichen von Kontaminationen sollte

die Richtlinie substanzielle Vorgaben enthalten.

Der Eintrag von Säurebildnern und Nährstoffen über den Luftpfad auch aus landwirtschaftlichen Quellen, stellt aus hiesiger Sicht ein weiteres, gravierendes Problem dar. Es ist im Fragebogen leider nicht erwähnt. Eine Regelung dieser Problemfelder über die Nitratrichtlinie und/ oder die Rahmenrichtlinie Luftqualität wird der Bedeutung des Problems nicht gerecht. Phosphateinträge in Gewässer, die überwiegend bodenpartikelgebunden im Zusammenhang mit Erosionsereignissen stattfinden, bleiben unberücksichtigt.

Im Übrigen ist es notwendig, den Kenntnisstand zum Bereich der biologischen Vielfalt im Kontext Boden durch entsprechende Forschung zu verbessern. Forschungsbedarf besteht auch im Bereich der Wechselwirkungen zwischen Klimaveränderungen und Boden.

Obwohl Typ und Charakteristik von Böden in Europa sehr variabel sind, ist Boden in vielen Ländern den gleichen Gefahren unterworfen. Boden ist ein statisches Medium, trotzdem hat die Verschlechterung des Bodens grenzüberschreitende Effekte. Angesichts dieser Tatsache, welche der folgenden Herangehensweisen scheint Ihnen am besten geeignet?**(Compulsory)**

- Keine Aktion auf EU Ebene
- Ein Rahmen sollte auf EU Ebene entwickelt werden, Maßnahmen werden dann auf regionaler/lokaler Ebene getroffen
- Alle Maßnahmen werden auf EU Ebene getroffen
- Weiß ich nicht

Der Rahmen sollte einheitliche Anforderungen für die Vorsorge und die Gefahrenbeurteilung enthalten.

Wie schätzen Sie die Bedeutung für Ihre Aktivität ein zu wissen, wo in Ihrem Land diese Gefahren für den Boden auftreten oder auftreten können?**(Compulsory)**

- Sehr bedeutend
- Bedeutend
- Mittlere Bedeutung
- Geringe Bedeutung
- Weiß ich nicht

Denken Sie dass die Identifizierung solcher Risikogebiete der richtige Weg für den Schutz des Bodens ist?**(Compulsory)**

- Ja, es ist bedeutend zu wissen wo die Probleme auftreten oder auftreten können
- Nein, andere Ansätze sind besser
- Weiß ich nicht

Die Identifizierung von Risikogebieten kann ein Weg sein, um bestimmte Risiken des Bodenschutzes anzugehen, zum Beispiel, Erosion, großflächige Altlasten. Dieses Mittel ist aber nicht für alle Bodengefahren geeignet, insbesondere nicht für Flächenverbrauch/Versiegelung, für Kontamination durch Stoffeinträge, für Eutrophierung und Versauerung. Hier sind Vorsorgestandards erforderlich.

Versiegelung

Versiegelung

Bodenversiegelung ist die Bedeckung der Bodenoberfläche mit einem Material (wie zum Beispiel Beton) so dass die Bodenoberfläche undurchlässig wird und der Boden eine Reihe von Funktionen nicht mehr ausführen kann (z.B. Pufferung und Filterung). Bodenversiegelung kann zu Überflutungen, Verlust landwirtschaftlich genutzten Bodens und Verringerung von Grundwasserkörpern beitragen.

Wie bedeutend ist Ihrer Meinung nach das Problem?**(Compulsory)**

- Sehr bedeutend
- Bedeutend
- Mittlere Bedeutung
- Geringe Bedeutung
- Weiß ich nicht

Wie wichtig ist es, Bodenschutzaspekte bei der Landnutzungsplanung zu berücksichtigen?(Compulsory)

- Sehr bedeutend
- Bedeutend
- Mittlere Bedeutung
- Geringe Bedeutung
- Weiß ich nicht

Die Versiegelung von Böden stellt ein Teilproblem der Flächeninanspruchnahme dar. Unter Flächeninanspruchnahme wird generell die Umnutzung von Freiflächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen verstanden. Nach Schätzungen sind diese Flächen in Deutschland fast zur Hälfte vollständig versiegelt.

Es fehlen EU-weit einheitliche und genaue Daten zur Erfassung der Flächeninanspruchnahme, beziehungsweise der Versiegelung. Um eine Vergleichbarkeit der Daten sicherzustellen, wird empfohlen, EU-weit eine belastbare Statistik über die Flächeninanspruchnahme und ihre Nutzungskategorien zu führen.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass es nicht in jedem Einzelfall sinnvoll ist, Böden zu entsiegeln. Insbesondere in Industrie- und Gewerbegebieten können aufgrund von Vorbelastungen (zum Beispiel Altlasten) Gefährdungen von Boden und Wasser durch Entsiegelungsmaßnahmen entstehen.

Erosion, Verlust organischer Substanz, Versalzung, Verdichtung, Erdrutsche

Vor dem Hintergrund Ihres Auftrages hat sich der Arbeitskreis nicht mit dem Thema der landwirtschaftlichen Bodennutzung beschäftigt. Gleichwohl zeigte eine Umfrage innerhalb des Arbeitskreises, dass dieses Thema als sehr wichtig angesehen wird und die EU hierzu Regelungen treffen sollte.

Erosion, Verlust organischer Substanz, Versalzung, Verdichtung, Erdrutsche

In Risikogebieten sollten verhindernde, lindernde und wiederherstellende Maßnahmen getroffen werden.

Für EROSION, welche Maßnahmen denken Sie sind am besten geeignet? (Kreuzen Sie so viele an wie nötig)(Compulsory)

<input type="checkbox"/> Umwandlung von Ackerland zu Grünland	<input type="checkbox"/> Aufforstung von landwirtschaftlicher Fläche und Land in schlechtem Zustand
<input type="checkbox"/> Einschränkungen von Bautätigkeiten in besonders empfindlichen Bereichen	<input type="checkbox"/> Wahl der Kulturpflanzen/Fruchtfolge
<input type="checkbox"/> Konservierende Bodenbearbeitung	<input type="checkbox"/> Pflügen entlang der Höhenlinien
<input type="checkbox"/> Wahl des geeigneten Zeitpunkts zum Pflügen	<input type="checkbox"/> Geeignete Vorbereitungstechniken des Bodens bei der Aufforstung
<input type="checkbox"/> Zwischenfrüchte	<input type="checkbox"/> Bodenbedeckung über Winter
<input type="checkbox"/> Einschränkungen der Nutzung schwerer Maschinen	<input type="checkbox"/> Einschränkungen bei bestimmten Praktiken der Waldrodung
<input type="checkbox"/> Nutzung organischer Bodenverbesserer/organischer Dünger (z.B. Kompost)	<input type="checkbox"/> Anlage angesäter Streifen
<input type="checkbox"/> Terrassen	<input type="checkbox"/> Hecken und Baumgruppen
<input type="checkbox"/> Tierbesatzdichten anpassen	<input type="checkbox"/> Anpassen der Dauer und des Termins der Beweidung
<input type="checkbox"/> Regulierung gezielter Brandlegung	<input type="checkbox"/> Einschränkungen unkontrollierter Brandlegung
<input type="checkbox"/> Anbau feuerunempfindlicher Pflanzengemeinschaften	<input type="checkbox"/> Mulchen

Hätten diese Maßnahmen (oder eine davon) eine POSITIVE ökonomische und/oder soziale Auswirkung auf Ihre Aktivität?



Keine



Zu vernachlässigende Auswirkung



Mittlere Auswirkung



Große Auswirkung



Weiß ich nicht

Hätten diese Maßnahmen (oder eine davon) eine NEGATIVE ökonomische und/oder soziale Auswirkung auf Ihre Aktivität?



Keine



Zu vernachlässigende Auswirkung



Mittlere Auswirkung



Große Auswirkung



Weiß ich nicht

Verlust organischer Substanz und biologischer Vielfalt

Für den VERLUST ORGANISCHER SUBSTANZ und BIOLOGISCHER VIelfALT, welche Maßnahmen sind Ihrer Meinung nach am besten geeignet? (Kreuzen Sie so viele an wie nötig)(Compulsory)



Umwandlung von Ackerland zu Grünland



Konservierende Bodenbearbeitung



Wahl der Kulturpflanzen/Fruchtfolge



Nutzung organischer Bodenverbesserer/organischer Dünger (z.B. Kompost)



Hecken und Baumgruppen



Regulierung gezielter Brandlegung



Anbau feuerunempfindlicher Pflanzengemeinschaften



Weiß ich nicht



Reduzierung von Entwaldung



Zwischenfrüchte



Einarbeitung von Ernterückständen



Anlage angesäter Streifen



Tierbesatzdichten anpassen



Einschränkungen unkontrollierter Brandlegung



Anhebung des Grundwasserspiegels um kultivierte Moorböden wiederherzustellen

Andere Maßnahme, bitte ausführen

Hätten diese Maßnahmen (oder eine davon) eine POSITIVE ökonomische und/oder soziale Auswirkung auf Ihre Aktivität?



Keine



Zu vernachlässigende Auswirkung



Mittlere Auswirkung



Große Auswirkung



Weiß ich nicht

Hätten diese Maßnahmen (oder eine davon) eine NEGATIVE ökonomische und/oder soziale Auswirkung auf Ihre Aktivität?



Keine



Zu vernachlässigende Auswirkung



Mittlere Auswirkung



Große Auswirkung



Weiß ich nicht

Bodenverdichtung

Für BODENVERDICHUNG, welche Maßnahmen denken Sie sind am besten geeignet? (Kreuzen Sie so viele an wie G215 nötig)(Compulsory)



Umwandlung von Ackerland zu Grünland



Bodenbearbeitung bei optimaler Bodenfeuchte



Niederdruckreifen



Drainage zur Verbesserung der Bodentragfähigkeit



Anpassung der Dauer und Termin der Beweidung



Weiß ich nicht



Konservierende Bodenbearbeitung



Einschränkungen der Nutzung schwerer Maschinen



Nutzung speziell entworfener Maschinen



Tierbesatzdichten anpassen



Tiefpflügen/Untergroundlockerung

Hätten diese Maßnahmen (oder eine davon) eine POSITIVE ökonomische und/oder soziale Auswirkung auf Ihre Aktivität?

- Keine Zu vernachlässigende Auswirkung Mittlere Auswirkung Große Auswirkung Weiß ich nicht

Hätten diese Maßnahmen (oder eine davon) eine NEGATIVE ökonomische und/oder soziale Auswirkung auf Ihre Aktivität?

- Keine Zu vernachlässigende Auswirkung Mittlere Auswirkung Große Auswirkung Weiß ich nicht

Versalzung

Für VERSALZUNG, welche Maßnahmen denken Sie sind am besten geeignet? (Kreuzen Sie so viele an wie nötig)(Compulsory)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Umwandlung von Ackerland zu Grünland | <input type="checkbox"/> Wahl der Kulturpflanzen/Fruchtfolge |
| <input type="checkbox"/> Einsatz geeigneter Beregnungstechniken und -ausrüstung | <input type="checkbox"/> Nutzung von Wasser geeigneter Qualität |
| <input type="checkbox"/> Drainierung beregneter Flächen | <input type="checkbox"/> Einsatz saurer Dünger |
| <input type="checkbox"/> Nutzung organischer Bodenverbesserer/organischer Dünger (z. B. Kompost) | <input type="checkbox"/> Bodenwaschung |
| <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht | |

Andere Maßnahmen - bitte ausführen

Versalzungen sind in Niedersachsen kein relevantes Problem.

Hätten diese Maßnahmen (oder eine davon) eine POSITIVE ökonomische und/oder soziale Auswirkung auf Ihre Aktivität?

- Keine Zu vernachlässigende Auswirkung Mittlere Auswirkung Große Auswirkung Weiß ich nicht

Hätten diese Maßnahmen (oder eine davon) eine NEGATIVE ökonomische und/oder soziale Auswirkung auf Ihre Aktivität?

- Keine Zu vernachlässigende Auswirkung Mittlere Auswirkung Große Auswirkung Weiß ich nicht

Erdrutsche

Welche dieser Maßnahmen denken Sie sind am besten geeignet um ERDRUTSCHE zu verhindern? (Kreuzen Sie so viele an wie nötig)(Compulsory)

- Landnutzungsrestriktionen (z. B. Baurestriktionen auf land- und fortwirtschaftlich genutztem Land)
- Schutzmassnahmen für existierende Bauten
- Kodizes für Bauvorhaben (z.B. Kriterien zum Ausschachten und Bauen)
- Entwicklung von Frühwarnsystemen
- Verhinderung der Landaufgabe
- Etablierung und Pflege von Landschaftselementen wie Terrassen, Hecken, Baumgruppen
- Weiß ich nicht

Andere Maßnahmen - bitte ausführen

Erdrutsche sind in Niedersachsen kein relevantes Problem.

Hätten diese Maßnahmen (oder eine davon) eine POSITIVE ökonomische und/oder soziale Auswirkung auf Ihre Aktivität?



Keine



Zu vernachlässigende Auswirkung



Mittlere Auswirkung



Große Auswirkung



Weiß ich nicht

Hätten diese Maßnahmen (oder eine davon) eine NEGATIVE ökonomische und/oder soziale Auswirkung auf Ihre Aktivität?



Keine



Zu vernachlässigende Auswirkung



Mittlere Auswirkung



Große Auswirkung



Weiß ich nicht

Kontamination

Kontamination

Wird Ihre Aktivität durch Bodenkontamination beeinträchtigt?(Compulsory)



Ja



Nein

Wird Ihre Aktivität in Ihrem Land als "potenziell bodenverschmutzend" eingestuft?(Compulsory)



Ja



Nein



Weiß ich nicht



In meinem Land gibt es eine solche Klassifizierung nicht

Nach Ansicht Ihrer Organisation, oder nach Ihrer eigenen Ansicht als Experte, sollte die Definition einer kontaminierten Fläche basiert sein auf(Compulsory)



Konzentration der Kontaminanten



Risiko für Gesundheit und Umwelt



Weiß ich nicht

Die Kenntnis der Wirkkonzentration von Kontaminanten ist Voraussetzung für eine Einschätzung des Risikos für Gesundheit und Umwelt.

Zweckmäßig ist eine Einzelfallbeurteilung, sowohl im Vorsorgebereich als auch bei konkreten Gefahrenlagen, innerhalb bestimmter Abstufungen (analog des bestehenden deutschen Bodenschutzrechts: Vorsorgewert – Prüfwert – Maßnahmewert). Um das Verwaltungshan-

deln zu lenken, müssen orientierende Werte/ Minimalanforderungen rechtlich vorgegeben werden, die sich auf Konzentrationen beziehen. Voraussetzung dafür wäre jedoch die Vereinheitlichung der Bodenanalytik durch europäische Normen.

Der wichtigste Themenbereich „Kontamination“ darf in der Strategie nicht auf den Aspekt „kontaminierte Fläche“, das heißt Nachsorge, beschränkt werden.

Bitte geben Sie an inwieweit Sie mit der folgenden Bemerkung übereinstimmen: Ein potentieller Käufer eines Grundstücks ist berechtigt zu wissen, ob eine bodenverschmutzende Aktivität auf dem Grundstück stattfindet oder stattgefunden hat. (Compulsory)

- Ich stimme vollständig damit überein
- Ich stimme dem eher zu
- Ich stimme dem eher nicht zu
- Ich stimme dem überhaupt nicht zu
- Ich weiß nicht/Ich habe keine Meinung dazu

Bitte geben Sie an inwieweit Sie mit der folgenden Bemerkung übereinstimmen: Wenn eine bodenverschmutzende Aktivität auf einem Grundstück stattfindet/stattgefunden hat, ist der potentielle Käufer des Grundstückes berechtigt, einen Bericht zum Zustand des Bodens zu bekommen. (Compulsory)

- Ich stimme vollständig damit überein
- Ich stimme dem eher zu
- Ich stimme dem eher nicht zu
- Ich stimme dem überhaupt nicht zu
- Ich weiß nicht/Ich habe keine Meinung dazu

Bitte geben Sie an inwieweit Sie mit der folgenden Bemerkung übereinstimmen: Jedes Mitgliedland muss für sein nationales Territorium ein Inventar kontaminierter Grundstücke erstellen. (Compulsory)

- Ich stimme vollständig damit überein
- Ich stimme dem eher zu
- Ich stimme dem eher nicht zu
- Ich stimme dem überhaupt nicht zu
- Ich weiß nicht/Ich habe keine Meinung dazu

Eine Inventarisierung nach EU-einheitlichen Standards ist sinnvoll, allerdings auch mit erheblichen Kosten verbunden. Auf einer ersten Stufe der Inventarisierung sollte es ausreichen, eine Fläche lediglich als „Verdachtsfläche“ zu erfassen.

Bitte geben Sie an inwieweit Sie mit der folgenden Bemerkung übereinstimmen: Das Inventar kontaminierter Grundstücke sollte der Öffentlichkeit zur Einholung von Informationen zugänglich sein. (Compulsory)

- Ich stimme vollständig damit überein
- Ich stimme dem eher zu
- Ich stimme dem eher nicht zu
- Ich stimme dem überhaupt nicht zu
- Ich weiß nicht/Ich habe keine Meinung dazu

Diese Konsequenz ist durch die Umweltinformations-Richtlinie 2003/4/EG vorgegeben.

Bitte geben Sie an inwieweit Sie mit der folgenden Bemerkung überinstimmen: Auf der Basis dieses erstellten Inventars muss jedes Mitgliedsland einen Plan zur Reinigung der darin identifizierten kontaminierten Grundstücke erstellen. **(Compulsory)**



Ich stimme vollständig damit überein



Ich stimme dem eher zu



Ich stimme dem eher nicht zu



Ich stimme dem überhaupt nicht zu



Ich weiß nicht/ich habe keine Meinung dazu

Weitere Kommentare zu Bodenkontamination

Einheitliche Rahmenbedingungen sind wegen der wirtschaftlichen Bedeutung der Altlastensanierung grundsätzlich sinnvoll.

Ein Plan zum Umgang mit kontaminierten Grundstücken ist insbesondere auch im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Gebiete sinnvoll. Eine entsprechende Vorgabe der EU dient der Vereinheitlichung ökonomischer Standards in diesem Bereich, ist andererseits allerdings mit finanziellen Konsequenzen verknüpft. Praktikable Ansätze zur Finanzierung müssen dazu entwickelt werden.

Es wird angeregt, auf die bevorzugte Revitalisierung von kontaminierten Brachflächen hinzuwirken, um der Flächeninanspruchnahme entgegen zu steuern.

Privatbesitz

Privatbesitz

Das sechste Umweltaktionsprogramm stellt fest dass Boden eine gemeinsame, nicht erneuerbare Ressource ist, die für zukünftige Generationen geschützt werden muss, die aber, im Gegensatz zu Wasser und Luft, sich hauptsächlich in Privatbesitz befindet. Bitte geben Sie an inwieweit Sie mit der folgenden Bemerkung überinstimmen:

Landbesitzer haben die Pflicht dafür zu sorgen, dass Boden in einer nachhaltigen Weise genutzt wird. **(Compulsory)**



Ich stimme vollständig damit überein



Ich stimme dem eher zu



Ich stimme dem eher nicht zu



Ich stimme dem überhaupt nicht zu



Ich weiß nicht/ich habe keine Meinung dazu

8.2 Übersicht über bodenschutzrelevante Regelungen in der europäischen Umweltpolitik

In der nachfolgenden Tabelle ist der rechtliche Bestand in der EG und in Deutschland anhand der Themenfelder strukturiert, die in der ersten Arbeitskreissitzung erörtert wurden.

Ausgewählte Themenfelder zum Bodenschutz	Vorhandene Regelungen der EG
Bodenbewusstsein	<ul style="list-style-type: none"> • (vgl. Artikel 22 Buchst. c) RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Auftrag zu Öffentlichkeitsarbeit und Bildung im Bereich des Naturschutzes)
Bodeninformation	<ul style="list-style-type: none"> • RL 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ermöglicht den Zugang zu Informationen der Behörden über die Umwelt und verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Information der Öffentlichkeit über den Umweltzustand • VO (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregisters sieht eine Erhebung von Daten über Schadstoff-Freisetzungen in den Boden in seltenen Fallgestaltungen – bei bestimmten Formen der Abfallbeseitigung im Untergrund – vor • www.eugris.info von der EG unterstützte Datenbank mit wissenschaftlich-technischen und administrativen/ politischen Informationen zu Bodenverunreinigungen und Grundwasserschutz • VO (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) enthält eine Grundlage für Erhebungen zum Waldzustand, die den Boden maßgeblich einbeziehen
Gefahrenabwehr, Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> • RL 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden verpflichtet Unternehmen zur Gefahrenvermeidung und zur Sanierung in Bezug auf Umweltschäden; der Boden wird nur insoweit geschützt, als von Schadstoffen ein Risiko für Menschen ausgeht • VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung eröffnet die Möglichkeit, EU-Gelder für die „Förderung von Investitionen zur Wiederherstellung des physischen Umfelds, insbesondere von verschmutzten, verödeten und brachliegenden Geländen und Flächen“ zu erhalten

<p>Flächeninanspruchnahme, Planung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • RL 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juli 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme verlangt eine Berücksichtigung der Umweltauswirkungen in planerischen Entscheidungen, die sich auf die Umwelt auswirken; keine inhaltlichen Vorgaben - • RL 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten verlangt eine UVP bei konkreten umweltbelastenden Projekten; keine inhaltlichen Vorgaben • (Mitteilung der Kommission „Entwicklung einer thematischen Strategie für städtische Umwelt“ (KOM(2004)60))
<p>Vorsorge vor Stoffeinträgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • EG-Abfallrecht (unter anderem Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle – Abfallrahmen-RL, zuvor RL 75/442/EWG –, RL 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, RL 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft) regelt Anforderungen an die Abfallentsorgung, zum Teil generell, zum Teil bezüglich bestimmter Abfallgruppen; seit Mitte der 1990er Jahre zunehmend „Kreislauf-Bestimmungen“ mit Rücknahme- und Verwertungspflichten • EG-Immissionsschutzrecht (unter anderem RL 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität – Rahmenrichtlinie zur Luftreinhaltung –, RL 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in der Luft, RL 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen) regelt Anforderungen an die Luftreinhaltung, die mittelbar dem Boden nutzen • RL 96/61EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie –regelt den Schutz der Umwelt bei Errichtung und Betrieb von Industrieanlagen • EG-Gefahrstoffrecht (unter anderem RL 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, VO (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe) reduziert die Umweltgefahren durch Gefahrstoffe

<p>Naturschutz und Wasserrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • EG-Naturschutzrecht (insbesondere RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedsstaaten zum Schutz ökologisch wertvoller Biotope und Art-Habitate im Rahmen des Netzes „Natura 2000“ • EG-Gewässerschutzrecht (insbesondere RL 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie –, RL 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Nitratrichtlinie) verlangt in der WRRL Bestandserhebung und Konzepte zur Bewirtschaftung der Gewässer, Grundlage für EG-weite Qualitätsziele
<p>Erosion, Humus und Bodenstruktur</p>	<ul style="list-style-type: none"> • VO (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, verpflichtet in Artikel 5 und Anhang IV die Mitgliedsstaaten, den Anteil des Grünlandes zu erhalten und Standards für die bodenschonende Bewirtschaftung aufzustellen

8.3 Boden-Rahmenrichtlinie

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Brüssel, den 22.9.2006
Kom(2006) 232 endgültig
2006/0086 (Cod)

**Vorschlag für eine
Richtlinie des europäischen Parlaments und des
Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für
den Bodenschutz und zur Änderung der
Richtlinie 2004/35/EG
(von der Kommission vorgelegt)**

Begründung

1) Kontext des Vorschlags

- Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Boden ist eine im Wesentlichen nicht erneuerbare Ressource und ein äußerst dynamisches System, das zahlreiche Funktionen hat und für menschliche Tätigkeiten und das Überleben der Ökosysteme von grundlegender Bedeutung ist. Nach den verfügbaren Informationen zu urteilen, hat die Verschlechterung der Bodenqualität in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen, und es gibt Anhaltspunkte dafür, dass diese Tendenz anhalten wird, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Obwohl der gemeinschaftliche Besitzstand Bodenschutzbestimmungen umfasst, gibt es keine spezifischen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Bodenschutz. Ziel des vorliegenden Vorschlags ist es, diese Lücke zu schließen und eine gemeinsame Strategie zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung des Bodens in dem Bestreben aufzustellen, Bodenschutzbelange in andere Politikbereiche einzubinden, die Funktionen des Bodens im Sinne einer nachhaltigen Nutzung zu erhalten, Gefahren für die Böden zu vermeiden und deren Folgen einzudämmen sowie geschädigte Böden soweit wiederherzustellen, dass wieder einen Funktionalitätsgrad erreicht wird, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung zumindest angemessen ist.

- Allgemeiner Kontext

Die Umweltbelastung für die Böden nimmt überall in der Gemeinschaft beständig zu. Auslösender oder erschwerender Faktor sind menschliche Tätigkeiten wie nicht angepasste land- und forstwirtschaftliche Praktiken, industrielle Tätigkeiten, Tourismus oder die städtische Entwicklung. Diese Tätigkeiten beeinträchtigen die Fähigkeit des Bodens, das breite Spektrum seiner entscheidenden Funktionen zu erfüllen. Der Boden ist eine natürliche Ressource von gemeinsamem Interesse für die Gemeinschaft, auch wenn Boden sich hauptsächlich in privatem Besitz befindet. Wird diese Ressource nicht geschützt, sind Nachhaltigkeit und langfristige Wettbewerbsfähigkeit in Europa gefährdet. Darüber hinaus hat die Verschlechterung der Bodenqualität große Auswirkungen auf andere Bereiche von gemeinsamem Interesse für die Gemeinschaft wie Wasser, Gesundheit des Menschen, Klimawandel, Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt sowie Lebensmittelsicherheit.

Der Schutz der natürlichen Ressourcen und die Förderung einer nachhaltigen Bodennutzung gehören zu

den Zielen des Beschlusses Nr. 1600/2002/EG über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft. In diesem Beschluss hat sich die Gemeinschaft zur Annahme einer thematischen Strategie für den Bodenschutz verpflichtet, um der Verschlechterung der Bodenqualität Einhalt zu gebieten und diese Entwicklung umzukehren.

In ihrer Mitteilung „Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie“ (KOM(2002) 179 endg.) aus dem Jahr 2002 hat die Kommission die acht Hauptgefahren für die Böden in der EU benannt: Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verunreinigung, Versalzung, Verdichtung, Rückgang der biologischen Vielfalt im Boden, Versiegelung, Erdbeben und Überschwemmungen.

- Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet

Es gibt bisher keine spezielle Bodenschutzpolitik auf Gemeinschaftsebene. Einige Aspekte des Bodenschutzes finden sich in verschiedenen Vorschriften des gemeinschaftlichen Besitzstandes, sodass verschiedene Gemeinschaftspolitiken zum Bodenschutz beitragen können. Dies gilt für viele Bestimmungen in den bestehenden Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft in Bereichen wie Wasser, Abfälle, Chemikalien, Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen, Naturschutz und Pestizide. Positive Auswirkungen auf den Zustand landwirtschaftlich genutzter Böden werden auch von der Einführung von Bestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Zuge der Einführung von Bodenschutzaspekten in die reformierte gemeinsame Agrarpolitik und von der Politik im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums erwartet. Aufgrund anderer Zielsetzungen und eines anderen Anwendungsbereichs und aufgrund der Tatsache, dass sie häufig auf den Schutz anderer Umweltmedien abzielen, bieten die bestehenden Bestimmungen selbst bei vollständiger Anwendung nur einen unzusammenhängenden und unvollständigen Bodenschutz, da sie nicht alle Böden und alle erkannten Gefahren für die Böden abdecken. Deshalb schreitet die Verschlechterung der Bodenqualität noch immer voran.

- Vereinbarkeit mit den anderen Politikbereichen und Zielen der Union

Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften, deren Ziel der Bodenschutz und der Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung seiner ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen ist, stehen voll und ganz im Einklang mit den Zielen des Artikels 174 EG-Vertrag. Sie tragen den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft Rechnung. Sie beruhen auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen sowie auf dem Verursacherprinzip. Sie stützen sich auf eine Analyse der Vorteile und der Belastung aufgrund des Tätigwerdens beziehungsweise eines Nichttätigwerdens und tragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der gesamten Gemeinschaft und der gleichmäßigen Entwicklung ihrer Regionen Rechnung.

2) Anhörung von interessierten Kreisen und Folgenabschätzung

- Anhörung von interessierten Kreisen

Anhörungsverfahren, angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Die Mitteilung aus dem Jahr 2002 wurde von den anderen europäischen Organen positiv aufgenommen, die die große Bedeutung anerkannten, die dem Boden für die langfristige Nachhaltigkeit in der Gemeinschaft zukommt.

Ab Februar 2003 führte die Kommission eine offene Konsultation der Beteiligten durch und schuf eine sehr breite Plattform mit mehr als 400 Mitgliedern, die sich auf fünf Arbeitsgruppen und ein Beratungsgremium mit Lenkungsfunktion aufteilten. Im Juni 2004 schlossen die Arbeitsgruppen ihre umfassenden Berichte ab, die Daten zum Zustand der Böden in Europa, den Belastungen, den Determinanten für die Verschlechterung der Bodenqualität und eine Reihe von Empfehlungen an die Kommission für die Entwicklung einer Bodenschutzpolitik auf Gemeinschaftsebene enthielten.

Im November 2004 richteten der niederländische Ratsvorsitz und die Kommission eine Konferenz aus, auf der die Mitgliedsstaaten und Teilnehmer des Konsultationsprozesses zusammenkamen, die ein Rahmenkonzept auf der Grundlage von Maßnahmen der Gemeinschaft nachdrücklich befürworteten.

Die Kommission führte per Internet eine achtwöchige öffentliche Konsultation über mögliche in die spezifische Bodenschutzstrategie aufzunehmende Aspekte durch. Auf diese Konsultation gingen Antworten von 1206 Bürgern, 377 Bodenschutzsachverständigen und 287 Einrichtungen aus 25 Ländern ein.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Die europäischen Bürger sowie die Bodenschutzsachverständigen und die Einrichtungen äußerten mehrheitlich, dass die Vermeidung und Verminderung der Verschlechterung der Böden in Europa wichtig oder sehr wichtig sei, und befürworteten Rahmenmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene sowie konkrete Maßnahmen auf nationaler oder lokaler Ebene.

Ein umfassender Bericht über die statistische Auswertung aller Fragen, aus der auch hervorgeht, wie sich die Befragten auf die verschiedenen Nationalitäten verteilen und wie die Reaktionen berücksichtigt worden sind, ist in der Folgenabschätzung enthalten.

Die meisten Empfehlungen der Arbeitsgruppen sowie bei der Internet-Konsultation geäußerte Bedenken sind berücksichtigt worden. Dem viel geäußerten Ruf nach verbindlichen Einschränkungen im Bereich der städtebaulichen und touristischen Entwicklung wurde nicht entsprochen, da die Gemeinschaft in Flächennutzungsfragen nur begrenzte Zuständigkeiten besitzt.

- Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Relevante Bereiche wissenschaftlichen Fachwissens
Bodenkunde, Agrarwissenschaft, Forstwirtschaft, Hydrologie, Biologie, Ökologie, Ökonomie, Sozialwissenschaften, Politikwissenschaft.

Methodik

Der Vorschlag beruht auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen. Dieses Fachwissen wurde durch die äußerst umfangreiche Konsultation der Beteiligten sowie die Vergabe zweier unabhängiger Studien zur Bewertung der sozioökonomischen und ökologischen Folgen einer Verschlechterung der Bodenqualität sowie der ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen zusammengetragen. Die von den Arbeitsgruppen erstellten und von der Kommission veröffentlichten Berichte, der vorliegende Vorschlag sowie die Folgenabschätzung spiegeln die Ergebnisse dieser Zusammentragung von Fachwissen wider.

Konsultierte Organisationen/ Sachverständige

Die Konsultation erstreckte sich auf nationale, regionale und lokale Verwaltungen, Industrieverbände, Berufsverbände, Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbände, Institute für Forschung und Wissenschaft, die Europäische Umweltagentur, die Gemeinsame Forschungsstelle und andere Kommissionsdienststellen, Gewerkschaften, Bauernverbände, Grundbesitzerverbände sowie zahlreiche andere Verbände mit Interesse für Bodenfragen und gesamteuropäischer Abdeckung.

Bewertung der Stellungnahmen

Es wurde auf das Bestehen potenziell ernster Gefahren mit irreversiblen Folgen hingewiesen. Das Bestehen derartiger Gefahren wurde nicht bestritten.

Es bestand Einvernehmen darüber, dass der Boden im gleichen Maße zu schützen ist wie andere Umweltmedien wie Luft oder Wasser, da die Funktionen des Bodens für den Menschen und die Ökosysteme überlebenswichtig sind. Immer wieder wurde betont, dass aufgrund der enormen Variabilität der Böden in den verschiedenen Teilen Europas eine Bodenschutzpolitik der Gemeinschaft nicht auf einem allumfassenden Einheitskonzept aufbauen könne. Die meisten Meinungsäußerungen sprachen sich für ein flexibles System aus, mit dem es möglich wäre, die lokalen Besonderheiten von Boden und Flächennutzung zu berücksichtigen. Es bestand somit weitgehend Konsens darüber, dass auf europäischer Ebene ein Rahmen zu schaffen sei, in dem gemeinsame Ziele und Grundsätze festgelegt würden, während die Festsetzung detaillierter Maßnahmen auf der geeigneten administrativen und geografischen Ebene den Mitgliedsstaaten überlassen bleiben sollte.

Form der Veröffentlichung der Stellungnahmen

Die von den Arbeitsgruppen erstellten Berichte wurden vom Amt für amtliche Veröffentlichungen veröffentlicht und stehen auch im Internet kostenfrei zur Verfügung (www.ec.europa.eu/comm/environment/soil/index.htm). Unter derselben Adresse sind auch die Antworten auf den öffentlichen Fragebogen für Experten und Organisationen zu finden.

- Folgenabschätzung

Folgende Optionen mit steigender normativer Ausprägung wurden in Betracht gezogen:

- (1) Die Mitgliedsstaaten werden angehalten, im Rahmen einer allgemeinen nicht verbindlichen gemeinschaftlichen Bodenschutzstrategie tätig zu werden.
- (2) Es wird ein flexibles Rechtsinstrument geschaffen, das die Form einer Rahmenrichtlinie für den Bodenschutz erhält, in der ehrgeizige Ziele beschrieben werden, ohne dass jedoch die Mittel zur Erreichung dieser Ziele bis ins Detail vorgeschrieben würden.
- (3) Es werden Legislativvorschläge für die verschiedenen Gefahren für die Böden erarbeitet, in denen gleichzeitig alle Ziele und Mittel auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden.

Die Kommission hat eine Folgenabschätzung durchgeführt, die unter folgender Adresse abgerufen werden kann: ec.europa.eu/comm/environment/soil/index.htm. In der Folgenabschätzung werden die zur Frage der sozio-ökonomischen und ökologischen Auswirkungen dieses Vorschlags gewonnenen Erkenntnisse im Einzelnen dargestellt.

3) Rechtliche Aspekte

- Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Die vorgeschlagene Richtlinie umfasst:

- die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für den Bodenschutz in dem Bestreben, die Funktionen des Bodens zu erhalten, eine Verschlechterung der Bodenqualität zu vermeiden und deren Folgen einzudämmen, geschädigte Böden wiederherzustellen und Bodenschutzbelange in andere Politikbereiche einzubinden;
- das Erfordernis, die Auswirkungen von Maßnahmen in bestimmten Politikbereichen auf die Verschlechterung der Qualität der Böden im Hinblick auf den Schutz der Bodenfunktionen zu bestimmen, zu beschreiben und zu bewerten;
- die Verpflichtung für Landnutzer, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, wenn zu erwarten ist, dass die Art ihrer Bodennutzung die Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt;
- ein Konzept für die Bodenversiegelung zur Gewährleistung einer rationelleren Landnutzung im Einklang mit Artikel 174 EG-Vertrag und zum Erhalt möglichst vieler Bodenfunktionen;
- die Bestimmung durch Erosion, Verluste organischer Substanzen, Versalzung, Verdichtung und Erdrutsche gefährdeter Gebiete und Aufstellung einzelstaatlicher Maßnahmenprogramme. Das Ausmaß der durch diese Gefahren bedrohten Gebiete ist zu bestimmen. Zur Sicherstellung einer kohärenten und vergleichbaren Vorgehensweise ist die Gefahrenbestimmung anhand gemeinsamer Kriterien durchzuführen. Zu diesen Kriterien gehören Parameter, die als Determinanten für die verschiedenen Gefahren bekannt sind. Risikominderungsziele und Maßnahmenprogramme zur Erreichung dieser Ziele müssen festgelegt werden. Die Programme können auf Standards und Maßnahmen aufbauen, die im einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Kontext bereits bestimmt wurden und angewendet werden;

- Maßnahmen zur Begrenzung der Einbringung gefährlicher Stoffe in den Boden, um die Anreicherung bestimmter Stoffe im Boden zu vermeiden, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen und eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen;
- die Aufstellung eines Verzeichnisses verunreinigter Standorte, die Schaffung eines Mechanismus zur Finanzierung der Sanierung „herrenloser“ Standorte, die Erstellung eines Berichts über den Zustand der Böden und die Festlegung einer nationalen Sanierungsstrategie für die ermittelten verunreinigten Standorte. Es werden eine Begriffsbestimmung für verunreinigte Standorte festgelegt und eine Liste potenziell Bodenverunreinigender Tätigkeiten aufgestellt. Diese dienen als Grundlage für die Bestimmung potenziell verunreinigter Standorte als Vorstufe für die Aufstellung eines Verzeichnisses tatsächlich verunreinigter Standorte. Ergänzend dazu würden Verkäufer oder voraussichtliche Käufer verpflichtet, bei jedem Verkauf von Land, auf dem eine potenziell verunreinigende Tätigkeit stattgefunden hat beziehungsweise stattfindet, einen Bodenzustandsbericht vorzulegen. Eine ähnliche Bestimmung besteht bereits im Gemeinschaftsrecht (siehe Artikel 7 der Richtlinie 2002/91/EG).

- Rechtsgrundlage

Die Bestimmungen dieser Richtlinie beziehen sich auf den Umweltschutz, sodass sie sich auf Artikel 175 Absatz 1 EG-Vertrag als Rechtsgrundlage stützt.

- Subsidiaritätsprinzip

Das Subsidiaritätsprinzip gelangt zur Anwendung, da der Vorschlag nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt.

Die Ziele des Vorschlags können von den Mitgliedsstaaten aus folgenden Gründen nicht ausreichend verwirklicht werden: Die Verschlechterung der Bodenqualität in einem Mitgliedsstaat oder einer Region kann auch grenzüberschreitende Folgen haben. So kann eine massive Bodenerosion in einem Land dazu führen, dass durch weggespülte Sedimente flussabwärts in einem anderen Land Dämme blockiert und Infrastruktureinrichtungen geschädigt werden. Ebenso können durch benachbarte Länder verlaufende Grundwasserkörper durch verunreinigte Standorte auf einer Seite der Grenze verschmutzt werden. Verluste organischer Substanzen im Boden in einem Mitgliedsstaat können die Erfüllung der im Kyoto-Protokoll festgelegten Ziele der Gemeinschaft beeinträchtigen. Dies bedeutet, dass die Kosten für die Wiederherstellung der Umweltqualität von einem anderen Mitgliedsstaat getragen werden müssen, als dem, auf dessen Gebiet die verschmutzende Tätigkeit stattgefunden hat.

Die insbesondere im Hinblick auf die Bodenverunreinigung großen Unterschiede der einzelstaatlichen Regelungen für den Bodenschutz führen mitunter zu ganz unterschiedlichen Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer und bewirken somit ein Ungleichgewicht bei den Fixkosten sowie Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt.

Der Übergang von Schadstoffen aus dem Boden in Lebens- und Futtermittelkulturen kann sich auf die Qualität von innerhalb des Binnenmarkts frei gehandelten Produkten auswirken und ein Risiko für die Gesundheit von

Mensch und Tier darstellen. Maßnahmen an der Quelle auf Gemeinschaftsebene werden die Qualitätskontrollen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit auf einzelstaatlicher Ebene ergänzen.

Eine Verschlechterung der Bodenqualität kann auf verschiedenem Wege zu einer Gefahr für die Gesundheit der europäischen Bürger führen, beispielsweise durch direkte oder indirekte Exposition gegenüber Schadstoffen im Boden. Hinzu kommt die Unfallgefahr durch Erdbeben. Die Ziele des Vorschlags können aus folgenden Gründen besser durch Maßnahmen der Gemeinschaft erreicht werden: Die Verschlechterung der Bodenqualität schädigt auch andere Umweltbereiche, die durch Gemeinschaftsvorschriften geschützt werden (zum Beispiel Wasser, Natur, biologische Vielfalt, Klimawandel). Gemeinschaftsmaßnahmen zum Bodenschutz werden die vorhandenen Lücken schließen und einen konsistenten und effektiven Schutz der Umweltqualität medienübergreifend sicherstellen. Der Bodenschutz trägt zur langfristigen Gewährleistung von Lebensmittelsicherheit und Produktivität der Landwirtschaft bei, was von grundlegender Bedeutung für die gemeinsame Agrarpolitik der Gemeinschaft ist. Durch gemeinsame Grundsätze bei der Definition der nachhaltigen Nutzung des Bodens wird es möglich, die Forschungsinhalte auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene miteinander zu verzahnen und somit die Mittel für Forschung und Entwicklung effizienter einzusetzen, um die bestehenden Wissenslücken zu schließen.

Durch Schaffung eines ehrgeizigen und einheitlichen Rahmens, der eine bessere Kenntnis und eine bessere Bewirtschaftung der Böden ermöglicht, kann die Gemeinschaft auf internationaler Ebene eine führende Rolle spielen, auf der andere Länder dringend auf einen Wissenstransfer und die Leistung technischer Hilfe angewiesen sind. Bei fehlender Unterstützung der Anstrengungen durch die Gemeinschaft verfügen bisher nur neun Mitgliedsstaaten über spezifische Rechtsvorschriften für den Bodenschutz, während die anderen sich auf einzelne Bodenschutzbestimmungen aus anderen Politikbereichen stützen. Die meisten bestehenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gelten dem Problem der Bodenverunreinigung, und obwohl die anderen Gefahren erkannt werden, steht der weiter gehende Erhalt der Funktionen des Bodens nicht im Vordergrund. Der beste Beweis dafür, dass dieses Ziel besser mit Hilfe einer gemeinsamen Gemeinschaftsmaßnahme zu erreichen ist, ist die Tatsache, dass die erzielten Fortschritte bei der Sicherstellung einer nachhaltigen Bodennutzung sich von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat stark unterscheiden.

Mit dem Vorschlag sollen gemeinsame Grundsätze, Ziele und Maßnahmen für alle Mitgliedsstaaten erreicht werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und zu gewährleisten, dass alle Mitgliedsstaaten alle Gefahren angehen, denen die Böden auf ihrem Hoheitsgebiet ausgesetzt sind, und den Bodenschutz ganzheitlich betreiben.

Der Vorschlag steht daher mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang.

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Bei dem vorgeschlagenen Instrument handelt es sich um eine Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz

und zum Erhalt der Funktionen des Bodens. Zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit wird den Mitgliedsstaaten viel Raum eingeräumt, um die am besten geeigneten spezifischen Maßnahmen auf der am besten geeigneten administrativen und geografischen Ebene zu bestimmen. Dies ist unabdingbar, um sicherzustellen, dass die regionalen und lokalen Besonderheiten hinsichtlich der Variabilität der Böden, der Flächennutzung, der örtlichen klimatischen Bedingungen und der sozioökonomischen Gegebenheiten hinlänglich berücksichtigt werden können.

Über die Ebene, auf der Maßnahmen zu ergreifen sind, entscheiden die Mitgliedsstaaten, sodass die innerstaatlichen Verwaltungskapazitäten so effizient wie möglich eingesetzt werden können. Insbesondere auf die Mitgliedsstaaten, die den Bodenschutz auf nationaler oder regionaler Ebene nicht angegangen sind, werden einige zusätzliche finanzielle und administrative Verpflichtungen zukommen. Dennoch werden der ökologische, wirtschaftliche und soziale Nutzen der Maßnahmen wie in der Folgenabschätzung beschrieben die entstehenden Kosten bei Weitem überwiegen.

- Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Rahmenrichtlinie

Anderer Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Ein Instrument mit größerer normativer Ausprägung wie eine Verordnung würde es nicht erlauben, die Variabilität der Böden zu berücksichtigen, und nicht die nötige Flexibilität bieten, um lokalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Auf der anderen Seite würde ein nicht verbindliches Instrument die nachhaltige Nutzung einer gemeinsamen natürlichen Ressource in ganz Europa nicht gewährleisten und die durch die äußerst unterschiedlichen einzelstaatlichen Regelungen entstehenden Wettbewerbsverzerrungen nicht vermeiden.

4) Auswirkungen auf den Haushalt

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

5) Weitere Angaben

- Überprüfungs-/ Revisions-/ Verfallsklausel

Der Vorschlag enthält eine Überprüfungsklausel.

- Entsprechungstabelle

Die Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, mit denen sie diese Richtlinie umgesetzt haben, sowie eine Entsprechungstabelle zu übermitteln.

- Europäischer Wirtschaftsraum

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

**Vorschlag für eine
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den
Bodenschutz und zur Änderung der
Richtlinie 2004/35/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union - gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1, auf Vorschlag der Kommission¹⁾, nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾, nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³⁾, gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag⁴⁾, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Boden ist eine im Wesentlichen nicht erneuerbare Ressource, insofern als sie einer raschen Verschlechterung ihrer Qualität ausgesetzt ist, während ihre Neubildung und Regenerierung äußerst langsam verlaufen. Der Boden ist ein äußerst dynamisches System, das zahlreiche Funktionen hat und für menschliche Tätigkeiten und das Überleben der Ökosysteme von grundlegender Bedeutung ist. Zu diesen Funktionen zählen neben der Erzeugung von Biomasse, der Speicherung, Filterung und Umwandlung von Nährstoffen und Wasser, die Tatsache, dass er als Pool für die biologische Vielfalt dient, als Plattform für die meisten menschlichen Tätigkeiten fungiert, Rohstoffe liefert, als Kohlenstoffspeicher dient sowie das geologische und archäologische Erbe beherbergt.
- (2) Sowohl die Verschlechterung als auch die Verbesserung der Bodenqualität haben erhebliche Auswirkungen auf andere Bereiche von gemeinschaftlichem Interesse, wie den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers, die Gesundheit des Menschen, den Klimawandel, den Naturschutz und den Schutz der biologischen Vielfalt sowie die Lebensmittelsicherheit.
- (3) Der Boden ist eine natürliche Ressource von gemeinsamem Interesse, deren Umweltbelastung beständig zunimmt und die um ihrer selbst willen vor einer Verschlechterung geschützt werden muss. Der Schutz der natürlichen Ressourcen und die Förderung einer nachhaltigen Bodennutzung gehören zu den Zielen des Beschlusses Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft⁵⁾.
- (4) In der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss der Regionen - Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstra-

tegie⁶⁾ werden die acht Hauptursachen für eine Verschlechterung der Qualität der Böden in der EU genannt: Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verunreinigung, Versalzung, Verdichtung, Rückgang der biologischen Vielfalt im Boden, Versiegelung, Erdbeben und Überschwemmungen. Die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die biologische Vielfalt im Boden und ihr Verhalten sind zu begrenzt, um spezifische Bestimmungen in dieser Richtlinie zu ihrem Schutz zu rechtfertigen. Die Vermeidung von Hochwasser und die Minderung seiner Folgen sind in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Hochwasser⁷⁾ behandelt worden.

- (5) Die Variabilität der Böden in der Gemeinschaft ist ausgesprochen hoch und es bestehen beträchtliche Unterschiede hinsichtlich des strukturellen, physikalischen, chemischen und biologischen Zustands sowohl innerhalb der einzelnen Bodenprofile als auch zwischen verschiedenen Böden. Diese vielfältigen Gegebenheiten und Ansprüche in der Gemeinschaft sind zu berücksichtigen, da für die Bestimmung gefährdeter Gebiete, die Festlegung von Zielen und die Durchführung geeigneter Maßnahmen zum Schutz des Bodens jeweils unterschiedliche spezifische Lösungen erforderlich sind.
- (6) In den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu Bereichen wie Abfälle, Chemikalien, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen, Klimawandel, Wasser sowie Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sind einige Bestimmungen zum Bodenschutz enthalten, die jedoch nicht dafür gedacht sind, alle Böden gegen jegliche Verschlechterung der Qualität zu schützen und als solche dafür auch nicht ausreichen. Daher ist ein kohärenter und effektiver rechtlicher Rahmen erforderlich, in dem gemeinsame Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Böden in der Gemeinschaft festgelegt werden.
- (7) Der Boden ist nachhaltig zu nutzen, sodass seine Fähigkeiten zur Erbringung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Dienste gewahrt werden und gleichzeitig seine Funktionen erhalten bleiben, um den Bedarf künftiger Generationen gerecht zu werden.
- (8) Diese Richtlinie gilt dem Schutz des Bodens in dem Bestreben, durch Schaffung eines gemeinsamen Rahmens und Festlegung von Maßnahmen die Funktionen des Bodens zu erhalten, eine Verschlechterung der Bodenqualität zu vermeiden und deren Folgen einzudämmen, geschädigte Böden wiederherzustellen und Bodenschutzbelange in andere Politikbereiche einzubinden.
- (9) Es bedarf eines gemeinsamen Rahmens, um die Anstrengungen der Mitgliedsstaaten im Hinblick auf die Verbesserung des Bodenschutzes und der nachhaltigen Nutzung des Bodens, die Verminderung grenzüberschreitender Folgen einer Verschlechterung der Bodenqualität, den Schutz aquatischer und terrestrischer Ökosysteme und die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern miteinander zu verzahnen.

¹⁾ [...]

²⁾ [...]

³⁾ [...]

⁴⁾ [...]

⁵⁾ ABl. L 242 vom 10.09.2002, S. 1

⁶⁾ KOM (2002) 179 endg.

⁷⁾ KOM (2006) 15 endg.

- (10) Da die Ziele der zu ergreifenden Maßnahmen, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Ordnungsrahmens für den Bodenschutz, auf Ebene der Mitgliedsstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs des Problems und seiner Verflechtung mit anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Naturschutz, Gewässerschutz, zur Lebensmittelsicherheit, zum Klimawandel, zur Landwirtschaft und zu anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse wie dem Schutz der Gesundheit des Menschen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (11) Da die Verschlechterung der Bodenqualität durch bestimmte Maßnahmen in anderen Politikbereichen verschärft und durch andere gemildert wird, ist eine stärkere Einbeziehung von Bodenschutzbelangen in diese Politikbereiche erforderlich. Die Mitgliedsstaaten sind mit der vorliegenden Richtlinie zu verpflichten, die Auswirkungen dieser Politiken auf die Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität und den Erhalt der Bodenfunktionen zu bestimmen und zu bewerten.
- (12) Im Gegensatz zu Luft und Wasser befindet sich Boden in der Gemeinschaft hauptsächlich in privatem Besitz. Dennoch handelt es sich um eine natürliche Ressource von gemeinsamem Interesse, die für künftige Generationen zu bewahren ist. Daher sind Landnutzer im Interesse der Allgemeinheit zu verpflichten, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, wenn zu erwarten ist, dass die Art ihrer Bodennutzung die Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt.
- (13) Infolge der Ausbreitung von Städten und des steigenden Flächenbedarfs zahlreicher Wirtschaftszweige nimmt die Versiegelung der Böden in der Gemeinschaft deutlich zu, was eine nachhaltigere Nutzung der Böden erfordert. Es sind geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung erforderlich, zum Beispiel durch Sanierung aufgegebener Flächen, um die Baulanderschließung auf der grünen Wiese zu begrenzen. Kommt es zu Versiegelung, sollten die Mitgliedsstaaten Bautechniken und Entwässerungstechniken anwenden, die es ermöglichen, möglichst viele Bodenfunktionen zu erhalten.
- (14) Eine gezielte und effiziente Bodenschutzpolitik muss auf dem Wissen aufbauen, wo es zu einer Verschlechterung der Bodenqualität kommt. Es ist bekannt, dass bestimmte Phänomene wie Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung und Erdbeben nur in bestimmten Risikogebieten auftreten. Diese Risikogebiete sind zu bestimmen.
- (15) Zur Sicherstellung einer kohärenten und vergleichbaren Vorgehensweise in den verschiedenen Mitgliedsstaaten ist die Bestimmung durch Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung und Erdbeben gefährdeter Gebiete anhand einer gemeinsamen Methode durchzuführen, die die Faktoren einschließt, die als Determinanten für die verschiedenen eine Verschlechterung bewirkenden Prozesse bekannt sind.
- (16) In den ermittelten Risikogebieten sind Maßnahmen zu ergreifen, um durch Minderung der betreffenden Gefahren und Wiederherstellung geschädigter Böden eine weitere Verschlechterung der Bodenqualität in dem Bestreben zu verhindern, die Funktionen des Bodens zu erhalten.
- (17) Um diese Ziele zu erreichen, sind in Verantwortung der Mitgliedsstaaten Risikominderungsziele und Maßnahmenprogramme festzulegen und auf dieser Grundlage auf der am besten geeigneten Ebene Maßnahmen zu ergreifen.
- (18) Bei den Maßnahmenprogrammen sind die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zu berücksichtigen; sie sind regelmäßig zu überprüfen und können auf im Rahmen des Gemeinschaftsrechts oder internationaler Übereinkommen bereits begründeten Verpflichtungen, Plänen und Programmen aufbauen.
- (19) Diese Richtlinie sollte die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, bei der die Gemeinschaft Vertragspartei ist, stärken, und dazu beitragen, der Wüstenbildung aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkender Prozesse sowie den Verlusten der biologischen Vielfalt im Boden Einhalt zu gebieten, und somit die Durchführung dieser internationalen Umweltübereinkommen verbessern.
- (20) Im Einklang mit dem in Artikel 174 EG-Vertrag festgeschriebenen Grundsatz der Vorbeugung sollte diese Richtlinie zur Vermeidung und Minderung der Einbringung gefährlicher Stoffe in den Boden beitragen, um einer Bodenverunreinigung vorzubeugen und die Funktionen des Bodens zu erhalten.
- (21) Die Industrialisierung früherer Zeiten und schlechte oder unangemessene Bewirtschaftungspraktiken haben eine Unzahl verunreinigter Standorte in der Gemeinschaft hinterlassen, die eine gemeinsame Strategie zur Beseitigung der Verunreinigungen aus der Vergangenheit erfordern, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und die Umwelt zu vermeiden und zu vermindern.
- (22) Um Gefahren aus der Verunreinigung des Bodens für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt erfolgreich zu vermeiden und zu begrenzen, sollten die Mitgliedsstaaten die Standorte bestimmen, die gemäß ihrer Bewertung in dieser Hinsicht diesbezüglich eine erhebliche Gefahr darstellen. Angesichts der großen Anzahl möglicherweise verunreinigter Standorte erfordert ihre Bestimmung ein schrittweises Vorgehen. Um die Fortschritte bei der Bestimmung der verunreinigten Standorte überwachen zu können, ist ein Zeitplan erforderlich.
- (23) Zur Unterstützung des Prozesses zur Bestimmung verunreinigter Standorte und im Hinblick auf eine gemeinsame Vorgehensweise muss eine gemeinsame Liste der Tätigkeiten aufgestellt werden, die ein beachtliches Bodenverschmutzung verursachendes Potenzial aufweisen können. Diese gemeinsame Liste potenziell Boden verschmutzender Tätigkeiten kann durch weitere umfassendere Listen auf einzelstaatlicher Ebene ergänzt werden.

- (24) Die Bestimmung verunreinigter Standorte sollte in der Aufstellung eines nationalen Verzeichnisses verunreinigter Standorte münden, das in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. Frühere und laufende Bemühungen der Mitgliedsstaaten zur Bestimmung verunreinigter Standorte sind zu berücksichtigen.
- (25) Im Hinblick auf eine schnelle Bestimmung verunreinigter Standorte sollte der Besitzer oder ein voraussichtlicher Käufer eines Standortes, an dem laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbuch- oder Katastereintragungen eine Boden verschmutzende Tätigkeit stattgefunden hat beziehungsweise stattfindet, der zuständigen Behörde und die andere Partei in der Transaktion vor dem Abschluss der Transaktion einschlägige Informationen über den Zustand des Bodens vorlegen. Die Vorlage derartiger Informationen in dem Moment, in dem eine Grundstückstransaktion geplant ist, wird die Fertigstellung des Verzeichnisses verunreinigter Standorte beschleunigen. Außerdem wird der potenzielle Käufer über den Zustand des Bodens aufgeklärt, sodass er seine Kaufentscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen kann.
- (26) Die Mitgliedsstaaten sollten unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips gewährleisten, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die auf ihrem Hoheitsgebiet ermittelten verunreinigten Standorte zu sanieren.
- (27) Insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Sanierungszielen und die Festlegung der Reihenfolge, in der Standorte zu sanieren sind, ist eine nationale Sanierungsstrategie aufzustellen.
- (28) Bei verunreinigten Standorten, bei denen der Verursacher nicht festgestellt werden kann, nach einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann, das heißt bei so genannten herrenlosen Standorten, sollten die Mitgliedsstaaten dafür verantwortlich sein, die Gefahren für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt zu verringern. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedsstaaten spezielle Finanzierungsmechanismen schaffen, damit dauerhaft finanzielle Mittel für die Sanierung derartiger Standorte zur Verfügung stehen.
- (29) In der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden⁸⁾ ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde bei herrenlosen Standorten selbst Sanierungsmaßnahmen ergreifen kann, falls ihr keine weiteren Mittel bleiben. Die genannte Richtlinie ist daher zu ändern, um sie mit den Sanierungsverpflichtungen dieser Richtlinie in Einklang zu bringen.
- (30) Das Bewusstsein in der Öffentlichkeit für die Bedeutung des Bodenschutzes ist gering, sodass Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse und zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren erforderlich sind.
- (31) Der Erfolg der Richtlinie hängt von einer engen Zusammenarbeit und einem kohärenten Vorgehen auf gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher und lokaler Ebene sowie davon ab, dass die Öffentlichkeit entsprechend den Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem Århus-Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten informiert, konsultiert und einbezogen wird. Daher sollte die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten⁹⁾ auf die Erstellung, Änderung und Überprüfung der Maßnahmenprogramme für die Risikogebiete und der nationalen Sanierungsstrategien Anwendung finden.
- (32) Es ist unstrittig, dass in den Mitgliedsstaaten derzeit unterschiedliche Risikobewertungsmethoden für verunreinigte Standorte zur Anwendung kommen. Um den Übergang zu einem gemeinsamen Konzept zu ermöglichen, das gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Beteiligten und eine kohärente Regelung für den Bodenschutz gewährleistet, ist ein umfassender Informationsaustausch nötig, um festzustellen, ob es angebracht ist, einige der der Risikobewertung zugrunde liegenden Kriterien zu harmonisieren und die Methoden der ökotoxikologischen Risikobewertung weiter zu entwickeln und zu verbessern.
- (33) Es ist zu gewährleisten, dass eine schnelle Anpassung der Methoden zur Bestimmung von Risikogebieten in den Mitgliedsstaaten einschließlich einer regelmäßigen Überprüfung der zugrunde liegenden gemeinsamen Kriterien möglich ist.
- (34) Für Datenaustauschformate und Datenqualitätskriterien sind Bestimmungen zu erlassen, die mit der im Aufbau befindlichen Infrastruktur für raumbezogene Informationen in der Gemeinschaft vereinbar sind.
- (35) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Dadurch soll im Einklang mit dem Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung gemäß Artikel 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ein hohes Umweltschutzniveau in die Politik der Union einbezogen werden.
- (36) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹⁰⁾ verabschiedet werden.

⁸⁾ ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56

⁹⁾ ABl. L 156 vom 25.06.2003, S. 17

¹⁰⁾ ABl. L 184 vom 17.07.1999, S. 23; Beschluss wie geändert mit Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.07.2006, S. 11)

- haben folgende Richtlinie erlassen:

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens und den Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:
 - a) Erzeugung von Biomasse, auch in der Land- und Forstwirtschaft;
 - b) Speicherung, Filterung und Umwandlung von Nährstoffen, anderen Stoffen und Wasser;
 - c) Pool für die biologische Vielfalt auf der Ebene der Lebensräume, der Arten und der Gene;
 - d) physisches und kulturelles Umfeld für den Menschen und seine Tätigkeiten;
 - e) Rohstoffquelle;
 - f) Kohlenstoffspeicher;
 - g) Archiv unseres geologischen und archäologischen Erbes.

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung zumindest angemessen ist.

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der Erdrinde zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche unter Ausschluss von Grundwasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹⁾.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- (1) „Versiegelung“ die dauerhafte Abdeckung der Bodenfläche mit einer wasserundurchlässigen Schicht;
- (2) „gefährliche Stoffe“ Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG des Rates¹²⁾ und der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³⁾.

Artikel 3 Einbeziehung in andere politische Maßnahmen

Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen, die der Verschlechterung der Qualität des Bodens Vorschub leisten beziehungsweise ihr entgegenwirken könnten, bestimmen, beschreiben und bewerten die Mitgliedstaaten die entsprechenden Auswirkungen, insbesondere in den Bereichen regionale Raumplanung und Städteplanung, Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie und Handel, Produktpolitik, Tourismus, Klimawandel, Umwelt, Natur und Landschaft. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die dabei gewonnenen Erkenntnisse.

Artikel 4 Vorsorgemaßnahmen

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.

Artikel 5 Versiegelung

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung zu begrenzen beziehungsweise in den Fällen, in denen eine Versiegelung vorgenommen werden muss, deren Auswirkungen insbesondere dadurch abzuschwächen, dass sie Baumethoden und Bauprodukte einsetzen, mit denen möglichst viele Bodenfunktionen aufrechterhalten werden können.

Kapitel II Risikovermeidung und -minderung, Wiederherstellung

Abschnitt 1 Bestimmung der Risikogebiete

Artikel 6 Bestimmung durch Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung und Erdbeben gefährdeter Gebiete

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten auf der geeigneten Ebene die nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte:

¹¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1

¹²⁾ ABl. L 196 vom 16.08.1967, S. 1

¹³⁾ ABl. L 200 vom 30.07.1999, S. 1

- a) Erosion durch Wasser oder Windeinwirkung;
- b) Verluste organischer Substanzen durch anhaltenden Rückgang der organischen Anteile im Boden, nicht abgebaute pflanzliche und tierische Rückstände ausgenommen, deren teilweise Zersetzungsprodukte und die Biomasse des Bodens;
- c) Verdichtung durch erhöhte Bodendichte und verminderte Bodenporosität;
- d) Versalzung durch Anreicherung von löslichen Salzen im Boden;
- e) Erdbeben durch eine mäßig schnelle bis schnelle Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen.

Zur Bestimmung der Gebiete verwenden die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen zumindest die in Anhang I aufgelisteten Kriterien und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.

- 2. Die Liste der nach Absatz 1 ermittelten Risikogebiete wird veröffentlicht und mindestens alle zehn Jahre überprüft.

Artikel 7 Methode

Bei der Bestimmung von Risikogebieten können sich die Mitgliedstaaten auf empirische Daten oder auf Modelle stützen. Werden Modelle herangezogen, so sind sie zu validieren, indem die Ergebnisse mit empirischen Daten verglichen werden, die nicht für die Entwicklung des Modells selbst verwendet wurden.

Abschnitt 2 Festlegung von Zielen und Maßnahmenprogrammen

Artikel 8 Maßnahmenprogramme zur Bekämpfung von Erosion, Verlusten organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung und Erdbeben

- 1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete auf geeigneter Ebene ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst.
- 2. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Erstellung und Revision der Maßnahmenprogramme nach Absatz 1 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessene Rechnung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen kostenwirksam und technisch durchführbar sind und führen vor Einführung neuer Maßnahmenprogramme Folgenabschätzungen einschließlich Kosten-Nutzen-Analysen durch.

Die Mitgliedstaaten geben in ihren Maßnahmenprogrammen an, in welcher Form die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, und inwiefern sie zur Erreichung der festgelegten Umweltziele beitragen werden.

- 3. Ist ein Gebiet verschiedenen, eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden Ursachen ausgesetzt, können die Mitgliedstaaten ein einziges Programm aufstellen, in dem für jedes ermittelte Risiko Risikominderungsziele sowie geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festgelegt werden.
- 4. Die Maßnahmenprogramme werden binnen sieben Jahren nach [Datum der Umsetzung] aufgestellt und spätestens acht Jahre nach diesem Zeitpunkt angewendet.
Die Maßnahmenprogramme werden veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.

Kapitel III Bodenverunreinigung

Abschnitt 1 Vermeidung und Erstellung eines Verzeichnisses

Artikel 9 Vermeidung der Bodenverunreinigung

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnte.

Artikel 10 Verzeichnis verunreinigter Standorte

- 1. Die Mitgliedstaaten bestimmen gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 die nachstehend als „verunreinigte Standorte“ bezeichneten Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, an denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass die Mitgliedstaaten erwägen dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht. Diese Gefahr wird unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes bewertet.
- 2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.

Artikel 11

Verfahren zur Bestimmung der Standorte

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine für die Bestimmung verunreinigter Standorte zuständige Behörde.
2. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die zuständigen Behörden mindestens die Standorte, an denen die in Anhang II genannten potenziell Boden verschmutzenden Tätigkeiten stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben. Dazu sind die in Anhang II Ziffer 2 genannten Tätigkeiten unabhängig von den in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates¹⁴⁾ genannten Schwellenwerten zu betrachten, mit Ausnahme von Aktivitäten die von Mikrounternehmen, wie definiert in Punkt 3 von Artikel 2 im Anhang zu Empfehlung 2003/361/EC¹⁵⁾ der Kommission durchgeführt werden, und der sich auf die Viehzucht beziehenden Aktivitäten. Die Bestimmung der Standorte ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
3. Die zuständigen Behörden messen gemäß nachstehendem Zeitplan die Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; bei Standorten, an denen die Konzentrationen so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist eine Risikobewertung vor Ort durchzuführen:
 - a) binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 10 Prozent der Standorte,
 - b) binnen fünfzehn Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 60 Prozent der Standorte,
 - c) binnen fünfundzwanzig Jahren nach [Datum der Umsetzung] an den verbleibenden Standorten.

Artikel 12

Bericht über den Zustand des Bodens

1. Soll ein Standort verkauft werden, an dem eine der in Anhang II genannten potenziell verschmutzenden Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes oder der potenziellen Käufer der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und die andere Partei in der Transaktion einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.
2. Der Bodenzustandsbericht wird von einer von dem Mitgliedstaat benannten und ermächtigten Stelle oder Person herausgegeben. Der Bodenzustandsbericht enthält mindestens die folgenden Angaben:
 - a) Informationen über den Zustand des Standortes in der Vergangenheit laut amtlichen Aufzeichnungen;
 - b) eine chemische Analyse zur Bestimmung der Konzentration der gefährlichen Stoffe im Boden, die sich auf die Stoffe beschränkt, die im Zusammenhang mit der potenziell verschmutzenden Tätigkeit an dem Standort stehen;

c) die Konzentrationen, bei denen hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von den betreffenden gefährlichen Stoffen eine beträchtliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

3. Die Mitgliedstaaten legen die Methode fest, die für die Bestimmung der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Konzentrationen erforderlich ist.
4. Die zuständigen Behörden nutzen die im Bodenzustandsbericht enthaltenen Angaben für die Bestimmung verunreinigter Standorte gemäß Artikel 10 Absatz 1.

Abschnitt 2 Sanierung

Artikel 13 Sanierung

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in ihren Verzeichnissen aufgelisteten verunreinigten Standorte saniert werden.
2. Die Sanierung umfasst Maßnahmen am Boden zur Beseitigung, Überwachung, Eindämmung oder Verminderung der Schadstoffe, sodass von dem verunreinigten Standort unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen und künftigen genehmigten Nutzung keine erhebliche Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.
3. Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen zur Finanzierung der Sanierung der verunreinigten Standorte, bei denen vorbehaltlich der Anwendung des Verursacherprinzips die für die Verschmutzung verantwortliche Person nicht ermittelt werden kann, nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann.

Artikel 14

Nationale Sanierungsstrategie

1. Auf der Grundlage des Verzeichnisses stellen die Mitgliedstaaten binnen sieben Jahren nach [Datum der Umsetzung] eine nationale Sanierungsstrategie auf, die mindestens Sanierungsziele, eine Priorisierung, beginnend mit denjenigen, die ein beachtliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen, einen Zeitplan für die Umsetzung und die Geldmittel, die von den Behörden zugewiesen wurden, die für Haushaltsentscheidungen in den Mitgliedstaaten nach ihren nationalen Verfahren verantwortlich sind. Wenn Eindämmung der Verunreinigung oder der natürlichen Wiederherstellung angewendet werden, soll die Entwicklung des Risikos für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt verfolgt werden.

¹⁴⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26

¹⁵⁾ ABl. L 124 vom 20.05.2003, p. 36

2. Die nationale Sanierungsstrategie wird spätestens acht Jahre nach [Datum der Umsetzung] veröffentlicht und angewendet. Sie wird mindestens alle fünf Jahre überprüft.

Kapitel IV

Sensibilisierung, Berichterstattung und Informationsaustausch

Artikel 15

Sensibilisierung und Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zur Sensibilisierung für die wichtige Rolle des Bodens für das Überleben der Menschen und der Ökosysteme und fördern den Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch im Bereich der nachhaltigen Bodennutzung.
2. Auf die Erstellung, Änderung und Überprüfung der in Artikel 8 genannten Maßnahmenprogramme für die Risikogebiete und der in Artikel 14 genannten nationalen Sanierungsstrategien findet Artikel 2 Absätze 1, 2, 3 und 5 der Richtlinie 2003/35/EG Anwendung.

Artikel 16

Berichterstattung

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen acht Jahren nach [Datum der Umsetzung] und in der Folge alle fünf Jahre die folgenden Informationen:
 - a) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 5 ergriffenen Initiativen;
 - b) eine Auflistung der gemäß Artikel 6 Absatz 1 bestimmten Risikogebiete;
 - c) die zur Bestimmung der Risikogebiete gemäß Artikel 7 verwendete Methode;
 - d) die gemäß Artikel 8 beschlossenen Maßnahmenprogramme sowie eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf eine Verminderung drohender und eingetretener Verschlechterungen der Bodenqualität;
 - e) das Ergebnis der Bestimmung von Standorten gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 und das gemäß Artikel 10 Absatz 2 aufgestellte Verzeichnis verunreinigter Standorte;
 - f) die gemäß Artikel 14 festgelegte nationale Sanierungsstrategie;
 - g) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 15 ergriffenen Initiativen zur Sensibilisierung.
2. Die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b sind durch Metadaten zu ergänzen und als dokumentierte digitale geografisch kodierte Daten in einem Format vorzulegen, das von einem geografischen Informationssystem (GIS) gelesen werden kann.

Artikel 17

Informationsaustausch

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die Bestimmung von Risikogebieten gemäß Artikel 6 und über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei verunreinigten Standorten.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Artikel 18

Durchführung und Anpassung an den technischen Fortschritt

1. Die Kommission kann Anhang I nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 19 Absatz 3 an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen.
2. Stellt sich auf der Grundlage des in Artikel 17 genannten Informationsaustausches heraus, dass die Methoden der Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen harmonisiert werden müssen, beschließt die Kommission gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 19 Absatz 3 gemeinsame Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen.
3. Binnen vier Jahren nach [Inkrafttreten] erlässt die Kommission gemäß dem Regelungsverfahren nach Artikel 19 Absatz 2 zwecks Durchführung der Bestimmungen des Artikels 16 die nötigen Vorschriften zur Qualität von Daten und Metadaten, zur Verwendung von Daten aus der Vergangenheit, zu Methoden, zum Zugang und zu Datenaustauschformaten.

Artikel 19

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt (nachfolgend als „der Ausschuss“ bezeichnet).
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8. Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5a, Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG.
4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 20

Bericht der Kommission

1. Die Kommission veröffentlicht innerhalb von zwei Jahren nach Übermittlung der Maßnahmenprogramme und nationalen Sanierungsstrategien einen ersten Bewertungsbericht über die Umsetzung dieser Richtlinie. Die Kommission veröffentlicht im Anschluss daran alle fünf Jahre weitere Berichte. Sie übermittelt diese Berichte dem Europäischen Parlament und dem Rat.
2. Die Berichte gemäß Absatz 1 umfassen einen Überblick über den Stand der Umsetzung der Richtlinie auf der Grundlage einer von der Kommission in Anwendung von Artikel 16 vorgenommenen Bewertung.

Artikel 21 Überprüfung

Die Kommission überarbeitet diese Richtlinie spätestens [fünfzehn Jahre nach deren Inkrafttreten] und schlägt gegebenenfalls erforderliche Änderungen vor.

Artikel 22 Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Bestimmungen spätestens bis zu dem in Artikel 24 genannten Zeitpunkt mit und unterrichten sie unverzüglich über alle späteren Änderungen dieser Bestimmungen.

Artikel 23 Änderung der Richtlinie 2004/35/EG

Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2004/35/EG erhält folgende Fassung: "3. Die zuständige Behörde verlangt, dass die Sanierungsmaßnahmen vom Betreiber ergriffen werden. Vorbehaltlich des Artikels 13 Absatz 1 der Richtlinie xx/xx/xx können diese Maßnahmen von der zuständigen Behörde selbst ergriffen werden, wenn der Betreiber den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstaben b), c) oder d) dieses Artikels nicht nachkommt oder nicht ermittelt werden kann oder gemäß dieser Richtlinie nicht für die Kosten aufkommen muss."

Artikel 24 Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens [24 Monate nach ihrem Inkrafttreten] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 25 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 26 Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des
Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Abschnitt 1 Gemeinsame Kriterien für die Bestimmung durch Erosion Bedrohter Gebiete
Bodentypologische Einheit (Bodentyp)
Bodentextur (auf der Ebene der bodentypologischen Einheit)
Bodendichte, hydraulische Eigenschaften (auf der Ebene der bodentypologischen Einheit)
Topografie, einschließlich Hangneigung und Hanglänge
Bodenbedeckung
Bodennutzung (einschließlich Bodenbewirtschaftung, landwirtschaftliche Anbauformen und Forstwirtschaft)
Klima (einschließlich Niederschlagsverteilung und Windverhältnisse)
Hydrologische Verhältnisse
Agroökologische Zone

Abschnitt 2 Gemeinsame Kriterien für die Bestimmung durch Verluste Organischer Substanzen im Boden Bedrohter Gebiete
Bodentypologische Einheit (Bodentyp)
Bodentextur/Tongehalt
Organischer Kohlenstoff im Boden (Gesamt-Kohlenstoff und Konzentration im Humus)
Organischer Kohlenstoff im Boden (gespeichert)
Klima (einschließlich Niederschlagsverteilung und Windverhältnisse)
Topografie
Bodenbedeckung
Bodennutzung (einschließlich Bodenbewirtschaftung, landwirtschaftliche Anbauformen und Forstwirtschaft)

Abschnitt 3 Gemeinsame Kriterien für die Bestimmung Durch Verdichtung Bedrohter Gebiete
Bodentypologische Einheit (Bodentyp)
Oberboden- und Unterbodentextur (auf der Ebene der bodentypologischen Einheit)
Oberboden- und Unterbodendichte (auf der Ebene der bodentypologischen Einheit)
Organische Substanzen im Boden (auf der Ebene der bodentypologischen Einheit)
Klima
Bodenbedeckung
Bodennutzung (einschließlich Bodenbewirtschaftung, landwirtschaftliche Anbauformen und Forstwirtschaft)
Topografie

Abschnitt 4 Gemeinsame Kriterien für die Bestimmung Durch Versalzung Bedrohter Gebiete
Bodentypologische Einheit (Bodentyp)
Bodentextur (auf der Ebene der bodentypologischen Einheit)
Hydraulische Eigenschaften des Bodens
Bewässerungsgebiete, chemische Eigenschaften des Bewässerungswassers und Art der Bewässerungstechniken
Informationen zum Grundwasser
Klima (einschließlich Niederschlagsverteilung und Windverhältnisse)

Abschnitt 5 Gemeinsame Kriterien für die Bestimmung durch Erdrutsche Bedrohter Gebiete
Bodentypologische Einheit (Bodentyp)
Häufigkeit und Stärke von Erdrutschen Grundgestein
Topografie
Bodenbedeckung
Bodennutzung (einschließlich Bodenbewirtschaftung, Landwirtschaftliche Anbauformen und Forstwirtschaft)
Klima
Erdbebengefahr

Anhang II

Auflistung potenziell Boden verschmutzender Tätigkeiten

1. Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind oder waren, die den in Anhang I Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-Richtlinie) genannten Mengen entsprechen oder darüber liegen
2. In Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates aufgelistete Tätigkeiten
3. Flughäfen
4. Häfen
5. Ehemalige Militärstandorte
6. Tankstellen
7. Chemische Reinigungen
8. Nicht in dem Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates fallende Bergbauanlagen, einschließlich Einrichtungen zur Entsorgung von mineralischen Abfällen im Sinne der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷⁾
9. Abfalldeponien im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG des Rates¹⁸⁾
10. Abwasserbehandlungsanlagen
11. Rohrleitungen für den Transport gefährlicher Stoffe.

¹⁶⁾ ABl. L 10 vom 14.01.1997, S. 13

¹⁷⁾ ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15

¹⁸⁾ ABl. L 182 vom 16.07.1999, S. 1

8.4 Positionspapier Bodenbewusstsein

Weiterentwicklung des Bodenbewusstseins, Verbesserung der Bodenkommunikation und Berücksichtigung bodenkundlicher Inhalte in Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit

– Empfehlungen an das Land Niedersachsen und die Europäische Union –

1. Problemdarstellung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat am 16.04.2002 eine Mitteilung „Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie“ veröffentlicht. In diesem Papier wird die Bedeutung des Bodenschutzes international wie EU-weit anerkannt und es werden weitreichende Maßnahmen zum Schutz der Böden in Aussicht gestellt.

Das Europäische Parlament hat in einem Bericht vom 10.10.2003 (A5-0354/2003) zu dieser Mitteilung Stellung genommen. Darin wird die neue Bodenschutzstrategie der Kommission weitestgehend unterstützt und mit einer Reihe konkreter Vorschläge untersetzt. Die damit verbundenen Absichten stoßen allerdings in weiten Kreisen der Bevölkerung der EU auf fast völlige Unkenntnis über die Bedeutung von Böden, deren Eigenschaften und die Notwendigkeit von Bodenschutzmaßnahmen.

Dies kann in der Natur des Bodens selbst begründet sein. Der Boden entzieht sich einer leicht zugänglichen Wahrnehmbarkeit. Bodenbelastungen äußern sich vielfach nicht als offenkundige, leicht wahrnehmbare Schädigungen. Selbst seine Oberfläche kann durch Versiegelung unzugänglich sein. Seine ökologische, aber auch seine ökonomische Bedeutung ist nicht ohne Weiteres erlebbar, und seine Schönheit ebenso wie seine Bedeutung als landschafts- und siedlungsgeschichtliche Urkunde erschließt sich im Allgemeinen nur Fachleuten.

Boden selbst ist zudem oft im Sinne von Schmutz negativ besetzt. Bei der bodenbezogenen Verwertung von Abfällen (Klärschlamm, Bioabfall/ Kompost, Gärsubstrate, mineralische Abfälle) fehlt häufig das Verständnis für die Grenzen seiner Belastbarkeit ebenso wie die Wahrnehmung, dass geeignete Abfälle durchaus eine unterstützende Funktion zum Erhalt des Lebensraums Boden haben können. Auch scheinen Böden, etwa in Form der Hydrokultur, ersetzbar zu sein.

Trotz intensiver und vielfältiger Bemühungen hat also der Boden noch nicht den gesellschaftlichen Stellenwert erlangt, der ihm als lebenserhaltender Teil der Umwelt zusteht und der für eine nachhaltige Entwicklung in Städten und Gemeinden notwendig ist. Im Gegensatz zu dieser defizitären Situation nehmen die Umweltmedien Wasser und Luft einen wesentlich größeren Stellenwert ein. Dies ist zum einen darin begründet, dass Wasser und Luft als gefährdete und schutzbedürftige Allgemeingüter wesentlich eher erkannt wurden, während das Thema „Boden“ noch wenig sachgerecht, kaum zielgerichtet und in unzureichendem Umfang kommuniziert wird. Zum anderen ist Boden vorwiegend privates Gut, und Eigentümer besitzen das Recht, den Boden zu nutzen. Ihre Verantwortung für den Bodenschutz hängt nicht zuletzt davon ab, ob sie den Boden als Kapital und knapper werdendes Gut betrachten. Eigentümer müssen daher von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem Nutzen einer guten Bodenqualität überzeugt sein. Wichtige Aspekte sind Wert und Nutzbarkeit des Grundstücks, positives

Image, Lebensgrundlage für die jetzige Gesellschaft und künftige Generationen.

Zusammenfassend gilt es daher, insbesondere den Informationsfluss und das Verständnis zwischen den verschiedenen Akteuren zu verbessern. Dies kann gelingen durch

- frühzeitiges Entwickeln von Bodenbewusstsein und kontinuierliches Vertiefen,
- Wecken und Intensivieren von Bodenengagement bei verschiedenen lokalen und regionalen Akteuren und durch Intensivierung ihrer Vernetzung untereinander,
- Förderung der Bodenkommunikation zwischen Schule, Forschung und Anwendern,
- Institutionalisierung der boden- und bodenschutzbezogenen Bildungsarbeit.

Die neue Bodenschutzstrategie der EU wird sich nur dann erfolgreich umsetzen lassen, wenn die zu ergreifenden ordnungsrechtlichen Maßnahmen kurzfristig durch geeignete Aufklärungskampagnen unterstützt werden. Mittel- und langfristig ist überdies eine wesentlich verbesserte Berücksichtigung bodenkundlicher und bodenschutzbezogener Themen in der schulischen Aus- und Weiterbildung notwendig, um auf Dauer eine Sensibilisierung in der Bevölkerung zu erreichen, wie dies beispielsweise bei Fragen der Luft- und Gewässerreinhaltung oder der Nahrungsmittelsicherheit gegeben ist.

Unter Punkt 32 der Entschließung des Europäischen Parlamentes zu der oben genannten Mitteilung der Kommission werden ausdrücklich Maßnahmen zur bodenbezogenen Umwelterziehung gefordert, ohne diese näher zu benennen. Auch die derzeit beginnende UN-Dekade 2005 bis 2014 „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ bietet Möglichkeiten, die boden- und bodenschutzbezogene Bildungsarbeit verstärkt zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Empfehlungen zu den Themen „Bodenbewusstsein und Bodenkommunikation“ beinhalten schwerpunktmäßig konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Bodenschutzstrategie in Niedersachsen (Kapitel 2) sowie auch Vorschläge zu ihrer weiteren Ausgestaltung auf europäischer Ebene (Kapitel 3).

2. Empfehlungen für konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Bodenschutzstrategie in Niedersachsen

Das Medium Boden ist hinsichtlich seiner Struktur und ökologischen Funktion derartig komplex und andersartig als zum Beispiel Luft und Wasser, dass es zur Vermittlung und Klärung bodenbezogener Zusammenhänge und Probleme einer eigenen Didaktik und eigener Kommunikationsstrategien bedarf. Die Umsetzung folgender Maßnahmen wird empfohlen:

2.1 Ausbau der Didaktik der Bodenkunde

Für die Vermittlung bodenkundlichen und bodenschutzbezogenen Wissens wurden bisher weder in Deutschland noch EU-weit eigene didaktische Instrumentarien entwickelt. Einen Lehrstuhl für die Didaktik der Bodenkunde gibt es europaweit nicht. Erste diesbezügliche Ansätze und Bemühungen gibt es an der FH Osnabrück (Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur), die zielgerichtet gefördert werden sollten.

Ziele:

Als anzusprechende Zielgruppen sind Schüler, Lehrer sowie die Institutionen der Erwachsenenbildung, insbesondere auch Landwirtschaft und Gartenbau, anzusehen. In diesem Rahmen müssen Kenntnisse vermittelt werden, die es der Öffentlichkeit leichter einsehbar machen, dass Böden (a) als Naturkörper ein wertvolles und schützenswertes Gut darstellen, (b) als Standorte der Lebensgemeinschaften (Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen) und als Filter-, Puffer- und Transformationssysteme im Ökosystem eine Grundlage unseres menschlichen Lebens darstellen, und dass sie (c) flächenmäßig begrenzt und nicht vermehrbar sind, hingegen verschlechtert und zerstört werden können.

Neben den in der Öffentlichkeit sehr häufig diskutierten Gefahren, die in unserer Zeit dem Wasser, der Atmosphäre und anderen Naturgütern drohen, müssen die Gefährdungen, denen Böden ausgesetzt sind, noch sehr viel stärker in das allgemeine Bewusstsein gerückt werden. Um das Wissen vom Boden und seiner Bedrohung zu mehren und den schonenden Umgang mit Boden zu fördern, müssen in verstärktem Maße die natur- und geowissenschaftlichen Grundkenntnisse in den Lehrplänen der Schulen und in den Veranstaltungsangeboten auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung vermittelt werden.

Strategien:

Hier sind insbesondere Defizite in den Lehrplänen und Kursangeboten auf den Gebieten Chemie, Physik, Biologie, Geographie und Agraringenieurwesen anzusprechen. Lehrer, Lehrerverbände, Lehrplangestalter einerseits, Verantwortliche für das Kurs- und Lehrangebot an den Einrichtungen der Erwachsenenbildung wie auch an Berufsbildenden Schulen, Studienseminaren, Pädagogischen Hochschulen und den übrigen Hochschulen andererseits müssen ermutigt und befähigt werden, dem Boden im Rahmen von Unterricht und Lehre einen deutlich erhöhten Stellenwert zu geben. Eine wohlüberlegte Abstimmung der Lehr- und Ausbildungspläne könnte außerdem sichtbar werden lassen, dass bodenkundliche Fragen komplexer Natur sind, an die man aus unterschiedlichen Blickwinkeln, das heißt multidisziplinär, herangehen muss.

Den natur- und geowissenschaftlichen Fächern kommt also eine Schlüsselstellung im Zusammenhang mit bodenkundlichen Fragen zu. Das Fach Chemie sollte sich zukünftig in sehr viel stärkerem Umfang als eine Basiswissenschaft des Umweltschutzes verstehen und in Theorie wie in Praxis öko- und geochemische Fragestellungen einbeziehen. Auch im Fach Biologie müssen bodenbiologische Fragestellungen einen erhöhten Stellenwert erhalten, etwa im Zusammenhang mit Streuabbau, Stickstoffdynamik und so weiter. Schließlich könnte auch die Physik zahlreiche Probleme bodenkundlicher Art, etwa auf dem Gebiet des Wassers im Boden, des Temperaturverhaltens und so weiter, in ihre Lehrinhalte einbeziehen. Eine Verknüpfung dieser Lehrinhalte mit geowissenschaftlichen Grundkenntnissen ist zu fordern.

Die Ausbildung in Geographie muss neben der derzeit betonten sozialgeographischen Ausrichtung auch den naturgeographisch-geoökologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit einem der Kernprobleme unserer Zeit, der Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und damit auch unserer Böden, gerecht werden. Ganz allgemein wäre zu wünschen, dass Geographie in der Schule

mit naturwissenschaftlichen Fächern verknüpft wird, um auf diese Weise die Einbeziehung bodenkundlicher und ökologischer Fragen zu fördern.

Auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung muss über das Kursangebot der Volkshochschulen und vieler anderer Weiterbildungseinrichtungen erreicht werden, dass bodenkundlich orientierte Themen nicht nur in Form von Vorträgen, sondern auch in Form von Exkursionen und anderen Freilandveranstaltungen einen erhöhten Stellenwert erhalten.

Die Bereitstellung unterrichtsverwertbarer Materialien und die Weitergabe von Erfahrungen auf didaktischem Gebiet können einen wichtigen Beitrag zur stärkeren Verankerung der Bodenkunde in Schule und Weiterbildung darstellen. Dies kann sowohl durch Publikationen in einschlägigen Zeitschriften erreicht werden als auch in Form von bodenkundlichen Exkursionen, Fortbildungskursen, Wochenendseminaren oder Ähnliches, die für alle von diesen Fragen betroffenen Personengruppen (Lehrer, Lehrplangestalter, Lehrerverbände, Volkshochschul- und Hochschulangehörige) veranstaltet werden. Bodenkundliche Gesichtspunkte sollten auch in Lehr- und Schulbüchern verstärkt aufgenommen werden.

Die dargestellten Sachverhalte beschreiben im Schwerpunkt die Situation in Deutschland. Die benannten Probleme können aber ohne Abstriche auch auf die Verhältnisse europaweit übertragen werden. Im Ergebnis muss der Didaktik der Bodenkunde durch geeignete inhaltliche und organisatorische Maßnahmen ein deutlich höherer Stellenwert gegeben werden. Dies würde ganz wesentlich die Umsetzung der neuen Bodenschutzstrategie der Europäischen Kommission unterstützen.

2.2 Thema Boden in den Lehrplänen

Die Grundlage für die Kenntnisse über Boden allgemein und die damit verbundene bewusstere Einstellung zum Thema Bodenschutz wird in der Schule gelegt. Bisher wird das Thema Boden auf der schulischen Ebene nicht als ein eigenes Fach behandelt, sondern nur freiwillig in unterschiedlichsten (Schul-)Fächern aufgegriffen, beziehungsweise meist nur gestreift. Da ein eigenes Unterrichtsfach Bodenkunde zurzeit nicht umsetzbar scheint, müssen Unterrichtseinheiten zum Boden und Bodenschutz in benachbarte Fächer eingeflochten werden. Um diese Forderung umzusetzen, müssen die Lehrpläne für die unterschiedlichen Schulformen in Niedersachsen in den einzelnen Fächern Biologie, Erdkunde, Welt- und Umweltkunde, Physik und Chemie hinsichtlich der Integration des Themas Boden überarbeitet werden. Diese Überarbeitung muss so erfolgen, dass das Thema Boden ein eigenständiges und bedeutsames Thema ist und eine Verknüpfung zwischen den verschiedenen Fächern von den Schülerinnen und Schülern erkannt werden kann. Neben der Bodenentstehung müssen Bodenfunktionen und Bodenschutz schwerpunktmäßig behandelt werden. Die bodenkundlichen Themen sollten ausdrücklich für den Unterricht gefordert werden und nicht nur als ein Themenvorschlag in den Lehrplänen stehen. Bei den zu erstellenden Unterrichtsmaterialien sollte auf die neuen Medien (GIS, GPS-Systeme) zurückgegriffen werden.

In der Berufsausbildung müssen die Lehrpläne der Berufsschulen für Landwirtschaft und Gartenbau überarbeitet werden. Hier wird der Boden bisher nur als Produktionsmittel, nicht aber als ein einzigartiges und schützenswertes Gut dargestellt.

2.3 Vernetzung der Bodenakteure

Auf lokaler und regionaler Ebene ist eine Vielzahl von Akteuren direkt oder indirekt mit dem Thema „Boden“ befasst. Hierzu gehören bestimmte Berufsgruppen (zum Beispiel Landwirte, Architekten, Ingenieure, Naturwissenschaftler), Unternehmen (zum Beispiel Baufirmen, Sanierungsfirmen, Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen umgehen), Bildungseinrichtungen, Umweltverbände, Gewerkschaften sowie Beschäftigte in Kommunalverwaltungen und -politik. Inzwischen gibt es einige wenige Netzwerke (zum Beispiel ELSA, ICLEI Bodennetzwerk), deren Ziel es ist, neben Lobbyarbeit den Informations- und Erfahrungsaustausch zu verbessern. Fakt ist jedoch, dass das Zusammenwirken noch auf bestimmte Fachkreise beschränkt ist. An dieser Stelle sollte das Land die Einbindung weiterer Zielgruppen in existierende Netzwerke fördern.

2.4 Einrichtung eines Bodenkommunikationszentrums

Es erscheint notwendig, ein Kommunikationszentrum für die wissenschaftliche Erarbeitung und die praktische Umsetzung von Strategien zur Vermittlung und zum Transport von boden- und bodenschutzbezogenen Inhalten in weite Kreise der Bevölkerung zu schaffen.

Die Stadt Osnabrück hat mit einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten Konzeptstudie geprüft, ob es einen Bedarf für ein Bodenkommunikationszentrum gibt und anschließend eine Projektskizze entwickelt, die dann nach wirtschaftlichen Kriterien geprüft worden ist.

In der Konzeptstudie wird herausgearbeitet, dass für den gesamten Bereich Boden eine Vernetzung der verschiedenen Akteure vor dem Hintergrund der allgemeinen Verbesserung des Bodenbewusstseins hilfreich ist und ein öffentliches Forum für den Boden geschaffen werden muss. Es fehlt auch das Bindeglied zwischen Wissenschaft und breiter Öffentlichkeit, das nötig ist, um die große Menge vorhandenen Fachwissens der Allgemeinheit näher zu bringen.

Ferner gibt es aktuell einen Mangel an geeignetem Anschauungsmaterial, an didaktischem Material im weitesten Sinne, an Einrichtungen, die bodenrelevante Kenntnisse zielgruppenorientiert vermitteln und vor allem an Möglichkeiten, so genannte Multiplikatoren zu schulen und auszubilden. Hier sieht die Konzeptstudie den inhaltlichen Ansatz für ein Bodenkommunikationszentrum.

Die Projektskizze sieht ein Zentrum vor, das sich klar in zwei Bereiche gliedert: die Besucherattraktion (oder die Erlebniswelt) und das eigentliche Bodenkommunikationszentrum.

Bei der Erlebniswelt handelt es sich um die Ausstellung „unter.Welten“ und einen großen attraktiv gestalteten Außenbereich unter Einbeziehung eines bereits bestehenden Pavillons und eines Erlebnisparks, der im Rahmen des EXPO-Projektes vom Landkreis Osnabrück eingerichtet wurde. Diese Freizeitanlage soll in erster Linie den Besuchern eine aktive und interessante Freizeitbeschäftigung ermöglichen und erst in zweiter Linie das Interesse der Besucher auf das Thema Boden lenken.

Das eigentliche Bodenkommunikationszentrum versteht sich als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und breiter Öffentlichkeit. Seine wesentliche Aufgabe ist es, Information über Böden zu vermitteln beziehungsweise vorhandene Informationen populärwissenschaftlich aufzubereiten. Weiter soll hier für die Aus- und Weiterbildung didaktisches Material erstellt und bereitgehalten werden. Ein sehr umfangreiches Fortbildungsangebot insbesondere für Multiplikatoren wie zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer rundet das Angebot ab. Um den Bodenschutz auf lokaler und regionaler Ebene spürbar zu verbessern, sollte das Zentrum darüber hinaus partizipative Prozesse begleiten und fördern und Bodenthemen für die Kommunalpolitik attraktiv machen.

Über den Standort des Bodenkommunikationszentrums wird sicherlich noch nachgedacht werden müssen, vieles spricht aber für die Stadt Osnabrück. Die Region Osnabrück hat sich in den letzten Jahren zunehmend zu einem Zentrum bodenwissenschaftlicher und bodenschutzbezogener Aktivitäten entwickelt. So wurde an der Fachhochschule Osnabrück 1996 der erste grundständige Studiengang Bodenwissenschaften in Deutschland eingerichtet. In Osnabrück befindet sich seit Januar 2002 das Büro des Bodenbündnisses europäischer Städte, Kreise und Gemeinden (ELSA). Zugleich ist im Naturkundemuseum am Schölerberg die europaweit einzigartige Boden-Dauerausstellung „unter.Welten“ angesiedelt. Im Landkreis Osnabrück wurde ein Geo-Park mit starkem bodenkundlichen Bezug geschaffen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen treffen sich regelmäßig, um im Rahmen einer „Projektgruppe Boden“ die boden- und bodenschutzbezogene Bildungsarbeit abzustimmen und zielgerichtet zu befördern.

2.5 Bodenforschung und Anwendung

In Niedersachsen befassen sich auf Landesebene zahlreiche Forschungseinrichtungen mit den unterschiedlichsten Fragestellungen und Projekten zum Thema „Boden“. Hingegen werden auf kommunaler Ebene konkrete Bodenschutzkonzepte und damit zusammenhängende Problemlösungen entwickelt und umgesetzt. Die hierfür notwendigen Entscheidungsprozesse in Verwaltung und Politik setzen ein hohes Maß an Information und Wissen zum Boden voraus, sodass eine gute Kommunikation zwischen Forschung und Anwendung von immenser Bedeutung ist. Informationsfluss, Wissenstransfer und Verständigung der unterschiedlichen Akteure sollten vom Land insbesondere durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Die Kompetenz des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als für die Kommunen und die Wirtschaft wichtigste bodenkundliche Beratungseinrichtung des Landes sollte gestärkt und praxisnah ausgerichtet werden.
- Verständigung und Zusammenarbeit sollten durch Förderung regionaler Initiativen verbessert werden (zum Beispiel durch Präsentation des Landes und seiner Forschungseinrichtungen auf dem Altlastentag Hannover).
- Implementierung und Nutzung von Forschungsergebnissen sollten sichergestellt werden, vor allem durch Unterstützung von Unternehmen und Kommunen bei der Einwerbung von Projektmitteln (beispielsweise ist für Bodensanierungsfirmen die Erprobung neuer Verfahren von großem Interesse und für Kommunen die Erhebung siedlungsbedingt erhöhter Hintergrundgehalte in Böden ein wichtiges Thema).

2.6 Veranstaltungen des Landes zum Thema „Boden ganz bewusst“

Zu den Themen Boden, Boden-Bildung, Boden-Bewusstsein werden bisher keine Fortbildungen oder Veranstaltungen für ein interessiertes Publikum und für Multiplikatoren angeboten. Veranstaltungen zu diesem Themenkreis sind bisher in der Regel sehr speziell und richten sich ausschließlich an das entsprechende Fachpublikum. So gibt es zum Beispiel eine Vielzahl von Veranstaltungen zu dem Thema Altlasten und wissenschaftliche Fachtagungen für den in der Forschung tätigen Personenkreis.

Diese Lücke sollte das Land Niedersachsen schließen und für Lehrer, im Bereich der Umweltbildung tätige Akteure und interessierten Personen regelmäßig Veranstaltungen zu dem Thema „Boden ganz bewusst“ anbieten.

Auf diesen Veranstaltungen sollen die verschiedenen Fachbereiche, in denen der Bodenschutz eine Bedeutung hat, beteiligt werden. Die Veranstaltung bildet, neben der Informationsweitergabe, auch ein Forum des Meinungsaustausches und bietet die Möglichkeit, Verknüpfungen zwischen den unterschiedlichen Spezialgebieten herzustellen. Eine Veranstaltung dieser Art bietet immer die Möglichkeit, ein Netzwerk zwischen den verschiedenen Akteuren zu bilden und so die Grundlage für die Weiterentwicklung dieses Themas zu legen.

Begleitend zu Veranstaltungen dieser Art sollten Ausstellungen zum Thema mit unterschiedlichen Schwerpunkten konzipiert werden.

3. Empfehlungen zur weiteren Ausgestaltung der EU-Bodenschutzstrategie

Die EU-Bodenschutzstrategie sollte auf folgende Themen intensiver eingehen:

- Strategien für eine erfolgreiche europäische Bodenkommunikation entwickeln und umsetzen (hierzu FE-Bedarf klären und FE-Projekte vorsehen, europäische Bodennetzwerke und lokale Initiativen fördern),
- Chancen für den Bodenschutz durch Etablierung eines europäischen Bodenkommunikationszentrums und durch den Ausbau der Didaktik der Bodenkunde nutzen,
- ein „Jahr des Bodens“ sowie Aufklärungskampagnen zu boden- und bodenschutzbezogenen Themenfeldern initiieren und fördern,
- Begleitung von FE-Projekten durch potenzielle Anwender verstärken: Sie müssen regelmäßig als Projektpartner und Stakeholder eingebunden werden, damit aus Forschungsergebnissen marktfähige Produkte entstehen, die nachweislich einen Beitrag zum Bodenschutz leisten können.

8.5 Beschlüsse des Bundesrates vom 15. Dezember 2006 und 17. Februar 2007

Beschluss des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG KOM(2006) 232 endg.; Ratsdok. 13388/06

Der Bundesrat hat in seiner 829. Sitzung am 15. Dezember 2006 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat lehnt diesen Vorschlag einer EU-Rahmenrichtlinie für den Bodenschutz aus folgenden grundsätzlichen Erwägungen ab.
2. Der Bundesrat ist hierzu der Auffassung, dass
 - der Vorschlag der Kommission eine Überregulierung darstellt, die dem Ziel der besseren Rechtsetzung auf EU-Ebene widerspricht,
 - bereits bestehende, bewährte nationale oder regionale Bodenschutzkonzepte nicht in Frage gestellt werden dürfen und der Freiraum der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Bodenschutzpolitik gewahrt bleiben muss,
 - zusätzlicher Verwaltungsaufwand und unverhältnismäßige Berichts- und Kartierungspflichten in jedem Fall vermieden werden müssen.

Der Bundesrat schätzt zudem ein, dass durch die Einführung der EU-Bodenschutzrichtlinie sowohl erhebliche einmalige als auch dauerhafte zusätzliche Personal- und Sachkosten auf die Verwaltungen zukommen, insbesondere auch infolge unverhältnismäßiger Berichts- und Kartierungspflichten;

- der Vorschlag der Kommission nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Nationale Regelungen für den Bodenschutz können wesentlich besser als eine EU-Rahmenrichtlinie den großen regionalen Unterschieden in Europa Rechnung tragen und daher besteht grundsätzlich kein Bedarf für eine allgemein verbindliche spezifische Richtlinie der EU zum Bodenschutz. Der Vorschlag berücksichtigt auch nicht ausreichend die unterschiedlichen Vorprägungen (Industrialisierung, Siedlungsdichte etc.) in den Mitgliedstaaten. Nach Auffassung des Bundesrates können die im Vorschlag aufgeführten Gründe zu Gunsten EU-weiter Regelungen zum Bodenschutz nicht überzeugen. Gerade Boden hat wegen seiner Immobilität eine zu vernachlässigende grenzüberschreitende Wirkung. Die in der Vorlage genannten Beispiele für grenzüberschreitende Wirkungen, wie z. B. durch Flusswasser weggespülte Erosionsfrachten, die in einem anderen Land „Dämme blockieren“ und „Infrastruktureinrichtungen schädigen“ können, sind besser bilateral zu regeln. Auch die Begründung zur Richtlinie, dass bereits andere Umweltbereiche, wie z. B. Luft oder Wasser, bereits gemeinschaftlich geregelt und daher auch der Bodenschutz geregelt werden müsse, kann nicht überzeugen, da gerade wegen der bereits bestehenden gemeinschaftlichen Regelungen Schädigungen des Bodens durch Wechselwir-

kungen mit Luft und Wasser ausgeschlossen werden. Zudem wird der Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie das ursprünglich verfolgte Hauptanliegen zur Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen durch EU-weite Standards verfehlen, da solche mangels Konsens nicht aufgenommen wurden.

3. Die im Rahmen der EU-Initiative zur besseren Rechtsetzung geforderte Folgenabschätzung wurde zwar vorgenommen, dabei werden aber nicht vergleichbare Kosten gravierender Bodenprobleme im Mittelmeerraum (z. B. Versalzung, Wüstenbildung) dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand etwa in Nord- oder Mitteleuropa (z. B. für Altlastenerfassung) gegenübergestellt. Nach einer ersten Abschätzung kommen durch die Einführung der EU-Bodenschutzrichtlinie erhebliche einmalige und dauerhafte zusätzliche Personal- und Sachkosten auf die Landes- und vor allem die Kommunalverwaltungen zu. Bestimmende Kostenfaktoren stellen die Erstellung des Verzeichnisses sowie die Intensivierung der behördlichen Sachverhaltsermittlung durch die Kreisordnungsbehörden zur Einhaltung des Kommissions-Zeitplans und die Institutionalisierung des „Berichts über den Zustand des Bodens“ im Grundstücksverkehr dar.
4. Sollte sich die Einführung neuer europäischer Regelungen zum Bodenschutz angesichts eindeutiger Mehrheiten im Europäischen Parlament und im Rat nicht verhindern lassen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass künftige EU-Regelungen sich auf einheitlichem Niveau und zur Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen an den in Deutschland bestehenden und bewährten Standards ausrichten.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, für den Fall, dass der Richtlinienvorschlag von der Kommission weiterverfolgt wird, bei den Beratungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass die organisatorischen, finanziellen und personellen Belastungen für die Länder auf das Nötigste begrenzt werden. Insbesondere wären nach Auffassung des Bundesrates folgende Änderungen zwingend erforderlich:
 - Die nationalstaatliche Verantwortung für das Erreichen von Umweltstandards unter Einbeziehung der Haftung und Verantwortung der Verursacher von Bodenbelastungen und Eigentümer muss oberste Priorität haben. Das heißt, es ist klarzustellen, dass auch bei Anwendung des Verursacherprinzips nicht nur der Verursacher, sondern auch weitere Pflichtige zur Haftung herangezogen werden können.
 - Die Instrumente zum Erreichen von Umweltstandards müssen den Nationalstaaten überlassen werden. Forderungen, wie zum Beispiel nach der Abgrenzung von Risikogebieten und die Aufstellung diesbezüglicher Maßnahmenprogramme in der Richtlinie, werden abgelehnt, da die mit Anhang I vorgeschriebenen Mindestkriterien nur mit zusätzlichem Personal- und Finanzaufwand verfügbar gemacht werden können und im Hinblick auf die Zielsetzung nicht geeignet sind. Die in Kapitel II genannten potenziellen Gefahren weisen starke regionale Unterschiede auf, so dass Bewertungen auf lokaler Ebene durchzuführen sind. Zudem wird der Finanzaufwand in der Folgenabschätzung erheblich unterschätzt.
 - Der Bundesrat stellt fest, dass die Aufnahme der Nummern 3, 4, 5 im Anhang II der Richtlinie (Flug-

häfen, Häfen, ehemalige Militärstandorte) einen Systembruch beinhalten. Die hier genannten Gebiete stellen nicht aus sich heraus eine Gefahr für den Boden dar. Allein die dort ausgeführten Tätigkeiten weisen ein Gefährdungspotenzial auf. Er bittet deshalb die Bundesregierung, bei der Beratung der Richtlinie im Rat dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich Tätigkeiten als Anknüpfungspunkt für die Einordnung nach Anhang II festgelegt werden.

- Die Forderung der EU nach nationalen Finanzierungsmodellen für die Altlastensanierung wird abgelehnt. Die existierenden spezifischen regionalen Modelle in Deutschland haben sich in der langjährigen Praxis bewährt. Sie dürfen durch EU-Vorgaben nicht behindert werden.
 - Anlagen zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU)-Anlagen (und andere) dürfen nicht pauschal als potenziell kontaminierte Standorte betrachtet und veröffentlicht werden.
 - Der Richtlinienvorschlag enthält eine Reihe von Erfassungs- und Berichtspflichten sowie Vorgaben zur Aufstellung von möglicherweise SUP (Strategische Umweltprüfung) -pflichtigen Plänen und Programmen, die mit den geltenden nationalen Regelungen in Deutschland nicht im Einklang stehen und zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand im Vollzug führen. Die EU-Regelungen müssen auf Berichtspflichten und SUP-pflichtige Pläne und Programme weitestgehend verzichten.
 - Eine Beteiligung der Öffentlichkeit sollte sich darüber hinaus auf die in der Umweltinformationsrichtlinie geregelten Fälle beschränken.
 - Der Bundesrat lehnt es ab, dass für die Ausgestaltung der konkreten Anforderungen zur EU-Richtlinie, insbesondere bezüglich der Festlegung der Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenkontaminationen, auf einen Ausschuss gemäß Beschluss 1999/468/EG (Komitologie) zurückgegriffen werden soll, bei dem keine ausreichende Beteiligung gewährleistet ist.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der Beratungen des Richtlinienvorschlags,
- bei der Kommission darauf zu drängen, sich im vorgenannten Sinne auf EU-weite Grundsätze und konkrete Ziele zu beschränken, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen,
 - sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass keine neuen europäischen Regelungen zum Bodenschutz erlassen werden.
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Länder in weitere Verhandlungen zeitnah einzubinden.
8. Der Bundesrat beabsichtigt, eine weitere Stellungnahme abzugeben, die sich detailliert mit dem Richtlinienvorschlag auseinandersetzen wird.
9. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme der Kommission.

Beschluss des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG KOM(2006) 232 endg.; Ratsdok. 13388/06

Der Bundesrat hat in seiner 830. Sitzung am 16. Februar 2007 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage insgesamt und zu einzelnen Vorschriften

1. Der Bundesrat nimmt Bezug auf seinen Beschluss vom 15. Dezember 2006 BR-Drucksache 696/06 (Beschluss) - und führt ergänzend an:
2. Mit dem Vorschlag der Kommission für eine Bodenrahmenrichtlinie würden, ähnlich wie bei den Umweltmedien Luft und Wasser, weite Teile der nationalen Gesetzgebungsbefugnis den EU-Regelungen unterstellt. Das betrifft neben der Altlastensanierung vor allem auch die Vorsorge gegen Bodenverschlechterungen und die Risikovermeidung und -minderung sowie die Wiederherstellung von Bodenfunktionen bei der Verschlechterung der Bodenqualität durch Erosion, Verlust organischer Substanz, Bodenverdichtung, Versalzung und Erdbeben. Damit würde die EU in weiten Teilen den Rechtsrahmen für die wesentlichen Risiken der Bodennutzung in Deutschland etwa in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie, Bauwesen, Verkehr und Tourismus regeln. Diese Übertragung von Befugnissen wird abgelehnt, weil Bodenschutz im Gegensatz zur Luftreinhaltung und dem Gewässerschutz in erster Linie eine lokale und regionale Angelegenheit ist und daher die EU-Bodenrahmenrichtlinie nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Stattdessen können notwendige Maßnahmen auf EU-Ebene im Rahmen einer Bodenschutzstrategie, mit der der Bodenschutz in andere Politik- und Rechtsbereiche besser integriert wird, in ausreichendem Umfang getroffen werden.
3. Regelungen und Anforderungen auf EU-Ebene, welche über die in Deutschland vorhandenen Anforderungen und Vorleistungen des vor- und nachsorgenden Bodenschutzes hinausgehen oder diese ändern, sind nicht erforderlich, vor allem weil Böden im Gegensatz zu Luft und Wasser, für die es EG-Rahmenrichtlinien gibt, weitgehend in Privateigentum stehen, unbeweglich sind und damit eine grenzüberschreitende Wirkung im Vergleich zur gesamten Bodenfläche der EU marginal ist.
4. Anders als bei Luft und Wasser gibt es innerhalb der EU beim Boden eine sehr große Vielfalt, z. B. hinsichtlich der Bodenarten, Bodenverhältnisse und der Lage und Bewirtschaftung der Böden. Detaillierte Vorgaben auf EU-Ebene können dieser Vielfalt und der hohen Bodendiversität sowie den regional unterschiedlichen Problemlagen in Europa nicht ausreichend und angemessen Rechnung tragen.
5. Auf nationaler Ebene in Deutschland ist durch die bodenschutzrechtlichen Anforderungen und durch die Verankerung des Bodenschutzes in anderen Politikbereichen bereits ein hoher Standard im vor- und nachsorgenden Bodenschutz erreicht worden.
6. In der Richtlinie ist deshalb klarzustellen und im Weiteren zu berücksichtigen, dass die dort festgelegten Anforderungen als erfüllt gelten, wenn Mitgliedstaaten bereits über nationalstaatliche Regelungen mit vergleichbaren Anforderungen verfügen. Durch eine uneingeschränkte weitere Anwendbarkeit des bestehenden Bodenschutzrechts in Deutschland soll wie bereits gefordert der nationalstaatlichen Verantwortung für das Erreichen von Umweltstandards und der hierfür einzusetzenden Instrumente Rechnung getragen werden.
7. Es gibt ein beträchtliches Eigeninteresse von Land- und Forstwirten bei der Erhaltung ihres Landes in gutem Zustand, weil der Boden ihre Produktionsgrundlage darstellt.
8. Der im Vorschlag enthaltene Generalverdacht gegenüber IVU (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)- (und anderen) Anlagen wird abgelehnt. Diese dürfen nicht pauschal als potenziell kontaminierte Standorte betrachtet und veröffentlicht werden, da dann die umweltrechtliche Genehmigung einer Anlage dazu führen würde, dass diese Anlage automatisch unter Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung gestellt wird.
9. Ferner fehlen eindeutige Definitionen für zentrale Begriffe der Richtlinie sowie zu den wichtigsten „Hauptgefahren“ für den Boden (u. a. „contaminated sites“). Diese sollten einheitlich und in Übereinstimmung mit vorhandenen Begriffsdefinitionen von Mitgliedstaaten festgelegt werden. Im deutschen Bodenschutzrecht sind entsprechende Begriffsdefinitionen vorhanden, die als Orientierung dienen können.
10. Der integrative Ansatz in Artikel 3 des Richtlinienvorschlags, welcher eine Berücksichtigung des Bodenschutzes in anderen Politikbereichen vorsieht, wird in Deutschland heute schon z. B. im Abfall- und Düngerecht sowie in den Regelungen zu Cross Compliance umgesetzt.
11. Die in Artikel 4 des Richtlinienvorschlags geregelte Verpflichtung von Landnutzern zu Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Auswirkungen auf den Boden wird in Deutschland insbesondere durch §§ 7 und 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes umgesetzt. Darüber hinausgehende Regelungen sind nicht erforderlich und werden abgelehnt.
12. Der Aspekt eines sparsamen und schonenden Umgangs mit der Ressource Boden ist bei den weiteren Verhandlungen über die Richtlinie auf EU-Ebene relevant. In diesem Zusammenhang sollte auch die besondere Bedeutung des Flächenrecyclings hervorgehoben werden.
13. Insbesondere die Regelungen zu Kapitel II „Risikovermeidung und -minderung, Wiederherstellung“ des Richtlinienvorschlags berücksichtigen nicht die bereits erfolgte Integration des Bodenschutzes in andere Politikbereiche (wie z. B. Cross Compliance im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik) und die von den Mitgliedstaaten erbrachten Vorleistungen und lassen daher einen Abgleich mit den vorhandenen Standards vermissen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Landwirtschaft die in Kapitel II des Richtlinienvorschlags beschriebenen Anforderungen zur Vorsorge durch Einhaltung der Anforderungen aus dem Bereich Cross Compliance sowie der Vorgaben zur Guten Fachlichen Praxis des deutschen Bodenschutzrechts erfüllt werden, so dass im Ergebnis für den Landwirtschafts-

bereich keine darüber hinausgehenden neuen Anforderungen und Regelungen auf europäischer Ebene erforderlich sind.

Vor dem Hintergrund der hohen Betroffenheit vor allem der Land- und Forstwirtschaft mit einem hohen Eigeninteresse am Erhalt ihrer Produktionsgrundlage Boden verursacht dieser Ansatz einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand und ist für einen ausreichenden Bodenschutz nicht notwendig.

14. Der im Richtlinienvorschlag enthaltene Ansatz, Risikogebiete zur Vermeidung und Verminderung von Bodenrisiken und -verschlechterungen und zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen auszuweisen, von denen z. B. die Land- und Forstwirtschaft betroffen sind, und diese Gebiete dauerhaft zu verwalten, wird abgelehnt. Er ist für einen ausreichenden Bodenschutz nicht notwendig. Die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie) sieht auch für Schädigungen des Bodens umfangreiche Bestimmungen zur Vermeidung und Sanierung vor. Nach der Umwelthaftungsrichtlinie haben die Verursacher die dadurch entstehenden Kosten unmittelbar zu tragen.
 15. Bevor weitere Bodenschutzvorschriften für die Landwirtschaft auf EU-Ebene erlassen werden, ist zunächst abzuwarten, bis die GAP-Reform in den Mitgliedstaaten umgesetzt und ihre positiven Bodenschutzeffekte bewertet worden sind.
 16. In Zusammenhang mit Kapitel III „Bodenverunreinigung“ des Richtlinienvorschlags wird betont, dass auf Grund der über 20-jährigen Erfahrung im Umgang mit Bodenverunreinigungen in Deutschland, insbesondere auf Ebene der Länder, bereits umfangreiche Vorleistungen erbracht worden sind. Dies betrifft vor allem Erhebungen von altlastrelevanten Standorten, Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsmaßnahmen sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
 17. Eine Verankerung EU-weit einheitlicher Vorgehensweisen ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorprägungen der Mitgliedstaaten und des Status quo der in den Mitgliedstaaten zum Bereich Bodenverunreinigungen vorhandenen Maßstäbe, Vorgehensweisen, empirischen Daten und Modelle, würde zu unnötigen und nicht vertretbaren Vollzugsbelastungen führen.
 18. Mit Blick auf bereits existierende Anforderungen und Standards des deutschen Bodenschutzrechts und auf den Klarstellungsbedarf im vorliegenden Richtlinienvorschlag wird auf Folgendes hingewiesen:
 - Einheitliche Mindeststandards sind für die Gefahrenbewertung bei den Wirkungspfaden Boden-Mensch (Direktpfad), Boden-Pflanze und Boden-Grundwasser erforderlich.
 - Die Erfassung der potenziell Boden verunreinigenden Tätigkeiten sollte sich auf die in Deutschland als relevant erwiesenen Branchen und dabei nicht auf Anlagentypen oder Gebiete als Ganzes, sondern auf die potenziell verunreinigten Teilflächen/ verschmutzten Tätigkeiten (Anhaltspunkte) beschränken, um erneute kostenintensive Erfassungen zu vermeiden.
 - Im Zuge der Verfahren zur Bestimmung verunreinigter Standorte ist eine Gefährdungsabschätzung, die auf der Grundlage umfassenderer Untersuchungs- und Bewertungsmethoden erfolgt, den regelmäßigen und dabei häufig überflüssigen Messungen von Schadstoffgehalten im Boden gemäß Artikel 11 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags vorzuziehen.
 - Die generelle und verpflichtende Institutionalisierung des „Berichts über den Zustand des Bodens“ stellt für potenziell verunreinigte Standorte im Grundstücksverkehr einen wesentlichen Beitrag zu den erheblichen Kostenfolgen des Richtlinienvorschlags dar und liefert dabei keinen relevanten Mehrwert für den Bodenschutz. Im Rahmen der die Richtlinie begleitenden Bodenschutzstrategie sollten nur Empfehlungen für eine freiwillige Lösung gegeben werden.
 - Neben den im Richtlinienvorschlag angesprochenen unterschiedlichen Sanierungsmöglichkeiten, wie Dekontamination und Sicherung, sind auch weitere Optionen, wie geeignete Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen oder die Berücksichtigung von natürlichen Schadstoffminderungsprozessen, in Maßnahmenkonzepten zu berücksichtigen.
19. Vorgaben für eine nationale Sanierungsstrategie sind verzichtbar. Diesbezüglich vorhandene nationale Regelungen in Deutschland, die formalisiert Bodensanierungen sicherstellen, werden als ausreichend angesehen.
 20. In Deutschland wurden bereits zahlreiche erfolgreiche Anstrengungen zur Stärkung des Bodenbewusstseins in der Öffentlichkeit und für einen Wissens- und Erfahrungsaustausch unternommen. Gleichwohl wird eine weitere Sensibilisierung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 15 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags unterstützt. Vorgaben durch die EU, die über die Umweltinformationsrichtlinie hinausgehen, sind jedoch unnötig.
 20. Bei Nutzung vorhandener Daten unter Beachtung der Ziffern 5, 6, 13, 16, 18 und 19 sollen weitergehende Berichtspflichten nicht Gegenstand einer Richtlinie sein. Dabei sind die Belange des Datenschutzes, insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, zu beachten.
 21. Die Einrichtung einer europaweiten Plattform zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten kann grundsätzlich den Wissenstransfer fördern und Synergien erschließen. Ein rechtlicher, verpflichtender Rahmen ist hierfür jedoch nicht erforderlich. Bei der freiwilligen Einrichtung einer diesbezüglichen Plattform im Rahmen einer EU-Bodenschutzstrategie wird bereits aus Kostengründen auf eine pragmatische Vorgehensweise unter Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten vorhandenen Systeme sowie auf Kompatibilität zu nationalen Informationssystemen geachtet werden.
 22. Das Verhältnis von Bodenrahmenrichtlinie und Umwelthaftungsrichtlinie wird durch die Regelungen in Artikel 23 des Richtlinienvorschlags nicht hinreichend geklärt.
 23. Seit Inkraft-Treten des Vertrags von Nizza am 1. Februar 2003 erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen im Bereich Umwelt (Titel XIX EGV) „einstimmig Maßnahmen, die die Bodennutzung mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung berühren“ (Artikel 175 Abs. 2 EGV). Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Richtlinienvorschlag der Kommission die Bodennutzung erheblich berührt und daher Einstimmigkeit im Rat erforderlich ist.
 24. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme der Kommission.

8.6 Literaturverzeichnis

Ecologic (2004): EU Soil Protection Policy – current Status and the Way Forward. Background Paper to the Dutch ministry of Housing, Spatial Planning and Environmental

Heuser, Irene L. (2005): Europäisches Bodenschutzrecht, ESV, Berlin

Kenyeresy, Alexander (2006): Grundzüge der europäischen Bodenschutzpolitik und ihre kritische Analyse, Wasser und Abfall 6, 2006

Wissenschaftlicher Beirat Bodenschutz (2002): Ohne Boden – bodenlos, DBU, Berlin

Hassenpflug, W.; Mueller, K. (2003): Erziehung zum Bodenschutz
Handbuch des Bodenschutz, Kapitel 7.7., Hrsg.: Blume, H.-P. u. a., ecomed-Verlag

Mueller, K.; Heitlage, U. (2004): The Status of Soil Science at Agricultural Vocational Schools in Lower Saxony (Germany), CD, Materialien EUROSIL (Fullpaper), Freiburg, 04.09.2004 – 12.09.2004

Mueller, K. (2005): Die Bedeutung von Böden und ihre Wertung durch die Gesellschaft
Mat. Sächs.-Thür. Bodenschutztag, Gera, 23.06. – 24.06.2005

Herrmann, L. (2006): Soil education: A public need Developments in Germany since the mid 1990s.
Journ. Plant Nutr. Soil Sci. 169 (3), 464 - 471

8.7 Mitgliederverzeichnis

Mitglieder des Arbeitskreises „Bodenschutzstrategie der EU“ der 5. Regierungskommission

Vorsitzende:

Irene Dahlmann
Dr. Hans-Volker Neidhart bis 09/2005
Niedersächsisches Umweltministerium
Archivstraße 2
30169 Hannover

Wirtschaft:

Colette Bomnüter
Handwerkskammer Lüneburg-Stade
Friedenstraße 6
21335 Lüneburg

Jörg Rüdiger
Niedersächsische Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH
Postfach 44 47
30044 Hannover

Dr. Axel Lesch
VB Autobatterie GmbH
Am Leineufer 51
30419 Hannover

Dr. Harald Freise
Bauindustrieverband Niedersachsen-
Bremen, Geschäftsstelle Hannover
Eichstraße 19
30161 Hannover

Dr. Rainer Hartmann
August-Spindler-Straße 1
37079 Göttingen

Dr. Hubert Breitzkreuz
Salzgitter Flachstahl GmbH
TUR Reststoff- und Abfallwirtschaft
Eisenhüttenstraße 99
38239 Salzgitter

Peter-Uwe Maushake
Volkswagen AG
K-GEFUN Umweltproduktion
38436 Wolfsburg

Dr. Torsten Zeller
CUTEC-Institut GmbH
Clausthaler Umwelttechnik-Institut GmbH
Leibnizstraße 23
38678 Clausthal-Zellerfeld

Gewerkschaften:

Manfred Wassmann
Brüggemannhof 1
30167 Hannover

Friedrich Jaekel
Alt-Vinnhorst 105
30419 Hannover

Umweltverbände:

Kristina Bauer
Hainholzweg 28
37085 Göttingen

Bernd Mros
Landesverband Bürgerinitiativen
Umweltschutz Niedersachsen e.V.
Odeonstraße 12
30159 Hannover

Wissenschaften:

Prof. Dr. Ortwin Peithmann
Carl von Ossietzky Uni Oldenburg
Ammerländer Heerstr. 114-118
26129 Oldenburg

Prof. Dr. agr. Klaus Mueller
Fachhochschule Osnabrück
FB Agrarwissenschaften
Am Krümpel 31
49090 Osnabrück

Kommunale Spitzenverbände:

Dr. Walter Schmotz
Landkreis Goslar
Postfach 20 20
38610 Goslar

Martina Pöppelbaum
Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Umwelt
Prinzenstraße 4
30159 Hannover

Verwaltung:

Carsten Dube
Niedersächsisches Umweltministerium
Archivstraße 2
30169 Hannover

Dr. Udo Müller
LBEG
Stilleweg 2
30655 Hannover

Geschäftsführung:

Arno Fricke
Niedersächsisches Umweltministerium
Archivstraße 2
30169 Hannover

Juliane Hünefeld-Linkermann
Dr. Volker Müller bis 02/2004
Institut der Norddeutschen Wirtschaft e. V.
Schiffgraben 36
30175 Hannover

Schriftführung/Organisation:

Matthias Stichnoth
Thomas Linke bis 09/2005
Niedersächsisches Umweltministerium
Archivstraße 2
30169 Hannover

Diese Druckschrift wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Niedersächsischen Umweltministeriums herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwen-

det werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber:
Niedersächsisches Umweltministerium
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Archivstraße 2
30169 Hannover

2007

DTP-Gestaltung: Monika Runge

E-Mail: poststelle@mu.niedersachsen.de
www.umwelt.niedersachsen.de
www.regierungskommission.niedersachsen.de